

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 23.08.2013

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

### **zur 3. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 02.09.2013, 18:30 Uhr, in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |  |                     |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit                     |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten  |                     |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.08.2013   |                     |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.08.2013  | SR/BerVoSr/031/2013 |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung   | SR/BerVoSr/039/2013 |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern  |                     |
| Punkt 7  | Beteiligung der Stadt an der Kreismusikschule  | SR/BerVoSr/019/2013 |
| Punkt 8  | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters   | SR/BerVoSr/027/2013 |
| Punkt 9  | Berichtswesen; hier: Haushaltsbericht 2013   | SR/BerVoSr/030/2013 |
| Punkt 10 | 1. Nachtragshaushalt 2013  | SR/BeVoSr/015/2013  |
| Punkt 11 | Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2013   | SR/BerVoSr/018/2013 |
| Punkt 12 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See" - abschließende Beschlussfassung                                   | SR/BeVoSr/005/2013  |
| Punkt 13 | Gewerbeflächenentwicklung, Neuvorwerk - Städtebaulicher Vertrag/ Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Landesgesellschaft Schleswig-Holstein | SR/BeVoSr/011/2013  |
| Punkt 14 | VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg  | SR/BeVoSr/003/2013  |

Punkt 15	Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/003/2013/1
Punkt 16	Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe - Kostenausgleich für innerstädtischen Linienverkehr	SR/BeVoSr/030/2013
Punkt 17	Anträge	
Punkt 17.1	Antrag der CDU-Fraktion: Lesegeräte für die elektronische Nutzung der Sitzungen	SR/AN/001/2013
Punkt 18	Anfragen und Mitteilungen	

Klaus-Stefan Clasen  
Vorsitzender



## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 19.08.2013

SR/BerVoSr/031/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.08.2013

### Zusammenfassung:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 19.08.2013

Bürgermeister Voß am 19.08.2013

### Sachverhalt:

**Top 5 - 2. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg v. 05.08.2013**

**Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe - Kostenausgleich für innerstädtischen Linienverkehr**

**Vorlage: SR/BeVoSr/002/2013**

### Beschluss:

**Der Hauptausschuss beschließt, zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in Ratzeburg den Zuschussbetrag für 2013 von 45 auf 73 T€ zu erhöhen. Der Stadtvertretung wird empfohlen einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 28 T€ zuzustimmen, weil sie unabweisbar und die Deckung durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gesichert ist.**

Der entsprechende Haushaltsansatz wurde zum Nachtragshaushalt angemeldet; zwischenzeitlich liegt ein Auszahlungsantrag der RMVB auf eine erste Halbjahresrate mit 22.500,-- € vor, dem nach Erstellung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt wird.

(Für den 21.08.2013 wurde eine Arbeitsgruppe zum zukünftigen Umfang des Stadtverkehrs einberufen, deren Ergebnisse am 02.09.2013 beraten werden.)

**Top 6 - 2. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg v. 05.08.2013  
Gesellschafterbeteiligung der Stadt Ratzeburg hier: RMVB - Auflösung des  
Aufsichtsrates  
Vorlage: SR/BeVoSr/014/2013**

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss beschließt, der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH, die Mitgeschafter ist, zu empfehlen, dem Wunsch der VHH als Hauptgeschafter zur Abschaffung des Aufsichtsrates der RMVB zuzustimmen, wenn gleichzeitig die Mitwirkungsmöglichkeit durch einen Beirat und die Gesellschaft erhalten werden kann, um die o. g. Zielsetzung zu verwirklichen.**

**Mitgezeichnet haben:**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 23.08.2013

SR/BerVoSr/039/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Bericht der Verwaltung

### Zusammenfassung:

**Zielsetzung: Verwirklichung der IT-Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperation und zur Verbesserung der Datensicherheit bei der Stadt Ratzeburg**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bürgermeister Voß am 23.08.2013

Bürgermeister Voß am 23.08.2013

### Sachverhalt:

Der Bürgermeister erarbeitete 2009 ein Grundsatzpapier für die Gremien der Stadt Ratzeburg insbesondere zur räumlichen Unterbringung und zum Verwaltungsaufbau, das intensiv in den Sitzungen des Finanzausschuss am 17.2.2009 und 3.3.2009 sowie im Hauptausschuss am 2.3.2009 und in der Stadtvertretung im gleichen Jahr im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten beschlossen oder zustimmend zur Kenntnis genommen wurde und ist jetzt zur Erinnerung noch einmal als Anlage beigefügt worden. Diese Konzeption ist seit 2009 fast vollständig bearbeitet und umgesetzt worden. Sie gibt im Rückblick auch wieder, welche erheblichen Einsparungen die umgesetzten Pläne zur räumlichen Unterbringung und zur Organisation tatsächlich gebracht haben und wie selbstverständlich diese längst als wie immer vorhanden bewertet werden.

Darin enthalten ist auch der Punkt der IT-Kooperation, vornehmlich mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, da nur eine Stelle im Bereich der IT-Administration in der Stadtverwaltung zur Verfügung stand und steht und dies allein aus Kapazitätsgründen und auch aus Gründen der Datensicherheit nicht akzeptiert werden konnte. Im Prinzip hätte schon seitdem mindestens eine halbe Stelle eingerichtet werden müssen, was aber aus Kostengründen und wegen der bevorzugten Zielsetzung der Kooperation, die kurzfristig für erreichbar gehalten wurde nicht betrieben wurde.

Die Zusammenarbeit mit dem Kreis ist ab Juli 2009 intensiviert worden, insbesondere, weil auch der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vorher schon dazu eingeladen hatte. Rathaus und Kreishaus liegen nur etwa 200 m auseinander, so dass technische Vernetzung und personelle Übernahme oder Unterstützung naheliegend erscheinen.

Konkrete Arbeitsansätze und Vorbereitungen wurden bei Kreis und Stadt getroffen. Ziel war es, ab 2010, spätestens ab 2011 zu einer verbindlichen Kooperation zu kommen. Diese Arbeiten mussten dann jedoch auf Kreisseite ausgesetzt werden, weil der Kreistag beschloss, im Zusammenhang mit der Diskussion über Kreisreform eine Zusammenarbeit mit den Kreisen Stormarn und Segeberg im IT-Bereich anzustreben und dafür wurden alle personellen Ressourcen beim Kreis gebraucht.

In dieser Zeit wurde die IT-Stelle von weiteren Aufgaben befreit, so dass ausschließlich Administration und Support zu leisten war. Das Ziel der Zusammenarbeit mit dem Kreis ist von der Verwaltungsleitung nicht aufgegeben worden und wurde auch immer so kommuniziert.

Ende 2011 scheiterten die Verhandlungen über die IT-Zusammenarbeit der o.g. Kreise, worüber in den Medien berichtet wurde. Die Verwaltungsleitung nahm sofort wieder Kontakt zum Kreis auf und die unterbrochene Zusammenarbeit wurde fortgesetzt.

Kreis und Stadt waren sich darüber einig, Dritte Fachleute zur Unterstützung einzubinden, um die technische Machbarkeit und die Kosten der Vernetzung zu ermitteln. Dazu wurden geeignete Firmen gesucht und gefunden. Gespräche über Untersuchungsrahmen wurden geführt, so dass Angebote erstellt werden konnten:

Mit Beschluss vom 03.09.2012 (Hauptausschuss TOP 9 mit ausführlicher Vorlage und Erläuterung wie vorstehend dargestellt) sind Haushaltsmittel für die mögliche Beauftragung umgewidmet worden, so dass einer Auftragsvergabe nichts mehr im Wege stand.

In diese Zeit fiel auch die Information, dass möglicherweise Zuschüsse des Landes zur IT-Kooperation generiert werden können, weswegen von einer Auftragsvergabe zunächst Abstand genommen worden ist und ein gemeinsamer Antrag von Kreis und Stadt an die zuständigen Stellen gerichtet wurde, über den ein Gremien unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände zu entscheiden hatte. Die weitere Arbeit an dem Projekt wurde unterbrochen:

Eine Entscheidung über den Antrag erfolgte jedoch erst am 25.6.2013 und leider negativ, so dass jetzt das Projekt endgültig vorangetrieben wurde.

Nach näherer Abstimmung ist die Fa. Lantana am 8.7.2013 mit der Machbarkeitsstudie beauftragt worden.

Der technische Projektverantwortliche bei der Stadt ist der IT-Administrator, der durch einen beim Kreis ausgebildeten und dort beschäftigten IT-Fachinformatiker vom Juli 2013 bis Ende 2013 zur Vorbereitung dieses Projekts entlastet wird. Zu diesem Zweck hat der Kreismitarbeiter seine Arbeit gegen Personalkostenerstattung durch die Stadt am 1.7.2013 aufgenommen, um das Projektziel am 31.12.2013 auch zu erreichen und diesem qualifizierten Mitarbeiter auch ab 2014 beim Kreis eine Perspektive zu ermöglichen.

Aus dem Gesamtzusammenhang wird die kontinuierliche Verfolgung der Zusammenarbeit im IT-Bereich inzwischen über Jahre deutlich. Die Gründe für die Verzögerungen sind bekannt und die Daten und Termine aus dem Juni und Juli 2013 sprechen ebenfalls für kurzfristige Regelungen, um dieses Projekt endlich mit einem Ergebnis zu versehen, zumal sich der hauptverantwortliche IT-Mitarbeiter jetzt auf des Projekt konzentrieren kann.

Die Haushaltmittel dafür stehen zur Verfügung (Haushaltsstelle 020.9350 durch Umwidmung) Der Auftrag beläuft sich auf rd. 18.500 € und wird durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Kreis und Stadt begleitet.

Über die Ergebnisse und notwendigen Entscheidungen für eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie wird der Hauptausschuss informiert und beteiligt.

**Mitgezeichnet haben:**

# Stadt Ratzeburg

Räumliche Organisation

Verwaltungsaufbau ab Ende 2009



- Teil 1

- Räumliche Organisation

# Verwaltungsräume/Alumnat

- Nach Vereinbarung mit dem Vermieter werden die Erdgeschossräume im „weißen Haus“/Alumnat zum 30.11.2009 geräumt. Der Mietvertrag, der bis die Stadt bis in das Jahr 2012 bindet, wird aufgehoben.
- Das Archiv verbleibt im Dachgeschoss
- Mietersparnis mtl. rd. 4.000,00 €, p.a. also 48.000,00 €
- Ziel: Unterbringung im Rathaus, evtl. Teilanmietung von Räumen, die  $\frac{3}{4}$  der Mietkosten einsparen.
- Genaue Prüfung und evtl. Umbaukosten noch nicht abgeschlossen bzw. ermittelt.
- Mietersparnis mindert den Beitrag der Stadt für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, deren Verwaltungsräume sich im Alumnat befinden. Auch im Rathaus ist ein anteiliger Mietanteil zu entrichten.
- Evtl. Nutzung von Archivräumen für Bau- und Abwasserakten nach Digitalisierung im DG des Klärwerks in Buchholz

# Diensträume Jugendzentrum City, Demolierung

- Mietvertrag wird zum 31.3.2010 gekündigt (frühest möglicher Zeitpunkt).
- Jugendpflegerische Gründe sprechen für eine Wiederansiedlung im Bereich der Vorstadt
- Kooperation mit anderen Trägern wird angestrebt, Diakonie für Gleis 21 und Kirche für Jugendcafe, so dass Anlaufpunkte in allen Stadtteilen vorhanden.
- Verwendung des Seniorentreffs, der nur noch 1x wöchentlich von Senioren genutzt wird
- Verwendung der Wohnung im Jugend- und Sportheim
- Einsparung von Miete in Höhe von rd. 1.200,00 €/mtl. / p.a. rd. 15.000,00 €
- Einverständnis des Stadtjugendpflegers liegt vor.





- Teil 2

- Personal



# Verwaltungsinterner Abstimmungsprozess



Die Vorstellungen der Verwaltungsleitung sind in einem Workshop mit den Amtsleitungen und in zwei Workshops mit dem Personalrat, zuletzt am 12.2.2009 erörtert und bearbeitet worden.



Dadurch ist die Akzeptanz erhöht worden.



Eine Information der Beschäftigten hat jedoch noch nicht stattgefunden.



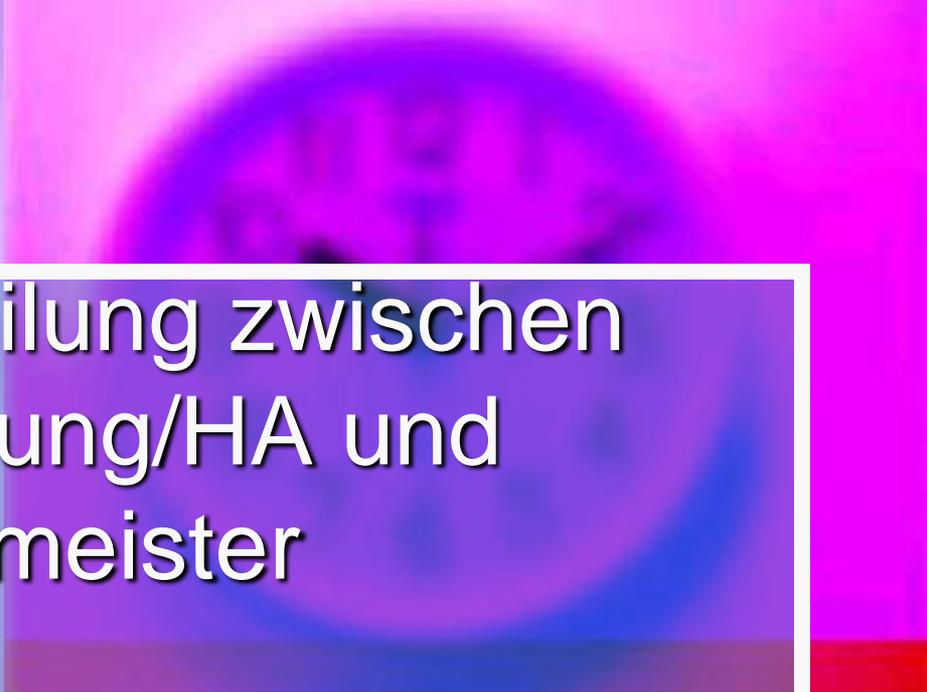
# Besondere Aufgaben und Grundsätzliches

- Gleichstellungsbeauftragte (n.n.)
- Datenschutzbeauftragter (besetzt)
- Sicherheitsbeauftragter (besetzt)



## Regelungen für Altersteilzeit

- Altersteilzeit für Beschäftigte nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen
  - Altersteilzeit für Beamte entsprechend der Kreisregelung ab 63 Jahre
- 
- 



Aufgabenverteilung zwischen  
Stadtvertretung/HA und  
Bürgermeister



Hier: gesetzliche Grundlagen

# Aufgabenverteilung

## Stadtvertretung/HA

- Ziele und Grundsätze für die Verwaltung beschließen
- Mittel bereitstellen
- Stellenplan beschließen
- Besetzung von Leitungsstellen, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind auf dessen Vorschlag
- Verwaltungsgliederung des BM zur Kenntnis nehmen oder widersprechen
- (§ 65 GO)

## Bürgermeister

Verwaltungsleitung in eigener Zuständigkeit nach den den Zielen und Grundsätzen der Gemeindevertretung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des Stellenplanes

Alleiniges Vorschlagsrecht für die Besetzung von Leitungsstellen

Alleiniges Recht zur Gliederung der Verwaltung, der Verwaltungsorganisation und der Stellenbesetzung, Widerspruchsrecht der Stadtvertretung mit 2/3 der ges. Mehrheit

# Denkanstöße

- Gesetzgeber, Öffentlichkeit und die Selbstverwaltungsgremien stellen immer höhere Anforderungen an die hauptamtliche Verwaltung.
- Die Verwaltung soll diese Aufgaben mit immer weniger Ressourcen bewältigen.
- Das führt innerhalb der Mitarbeiterschaft teilweise zu erheblichen gesundheitlichen Folgen, insbesondere aber zu Frustration und zu dem Verlust von Wertschätzung.
- Führungskräften fehlt oft die Zeit für die Führungsarbeit wegen eigener Sachbearbeitung, Qualität und hoher Anspruch der Aufgabenwahrnehmung leiden.
- Dagegen setzt die Verwaltungsleitung Gespräch, Aufklärung, Zielsetzung, Zielvereinbarung und die ernsthaft verfolgte Absicht, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Veränderungsprozesse einzubinden und sie zu gewinnen, auch unter schwierigen Begleitumständen die best möglichen Ergebnisse zu erzielen.



# Denkanstöße

- Kontraproduktiv macht sich dabei bemerkbar, dass die Selbstverwaltungsgremien es an Zielsetzungen und Rahmenentscheidungen fehlen lassen und Entscheidungen oft nicht mehr verlässlich sind.
- Kommunalpolitische Entscheidungen/und Entscheidungsträger nehmen oft wenig Rücksicht auf die geringen Verwaltungsressourcen, Verwaltung wird mehrfach und wiederholt mit gleichen Arbeitsaufträgen beschäftigt und es wird direkt in die Verwaltung hineingewirkt.
- Verwaltung wird daher öfter ganz klar Zeitfenster mitteilen müssen und die zeitlichen Erwartungen an die Aufgabenerfüllung zurückweisen müssen.
- Die Stadtvertretung darf nicht die Kreativität, das Gestaltungsvermögens und die Gestaltungskraft der Verwaltung einschränken sondern muss deutlich mehr als bisher auf die Gemeinsamkeit und die gemeinsame Verantwortung für die Stadt Ratzeburg eingehen.



# Verwaltungsgliederung

- Aufgabe der Aufteilung in Ämter
- Aufteilung in Fachbereiche und Fachdienste
- Aufrechterhaltung der Übereinstimmung von Zuständigkeiten der Fachbereiche und der Ausschüsse der Stadtvertretung



The image consists of a vertical stack of four square panels. The top panel shows a clock face with a blue background. The second panel shows a clock face with a yellow background. The third panel shows a stack of books with a green background. The bottom panel shows a stack of books with a purple background.

# Fachbereiche

- **Verwaltungsleitung**
- **Bürgerdienste**
- **Finanzen**
- **Schulen, Sport, Familien, Jugendliche und Senioren**
- **Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften**
- **Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**



# Fachbereich Verwaltungsleitung

- Bürgermeister
- Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- Gremien
- Personal
- IT/Ausbildung
- Zentrale Dienste
- Beschaffung
- Bücherei
- Archiv

# Fachbereich Bürgerdienste

- Bürgerbüro
- Ordnungswesen



# Fachbereich Finanzen

- Haushalts- und Finanzwesen und Vorbereitung Doppik
- Haushaltsüberwachung
- Steuern und Abgaben
- Kasse und Vollstreckung





# Fachbereich Schulen, Kinder, Familien, Jugend und Senioren

- Schulen im Schulverband Ratzeburg
- Schulen in eigener Trägerschaft
- Offene Ganztagschule
- Kindertagesstätten
- Sport
- Jugendpflege und Kooperationen
- Senioren
- Volkshochschule



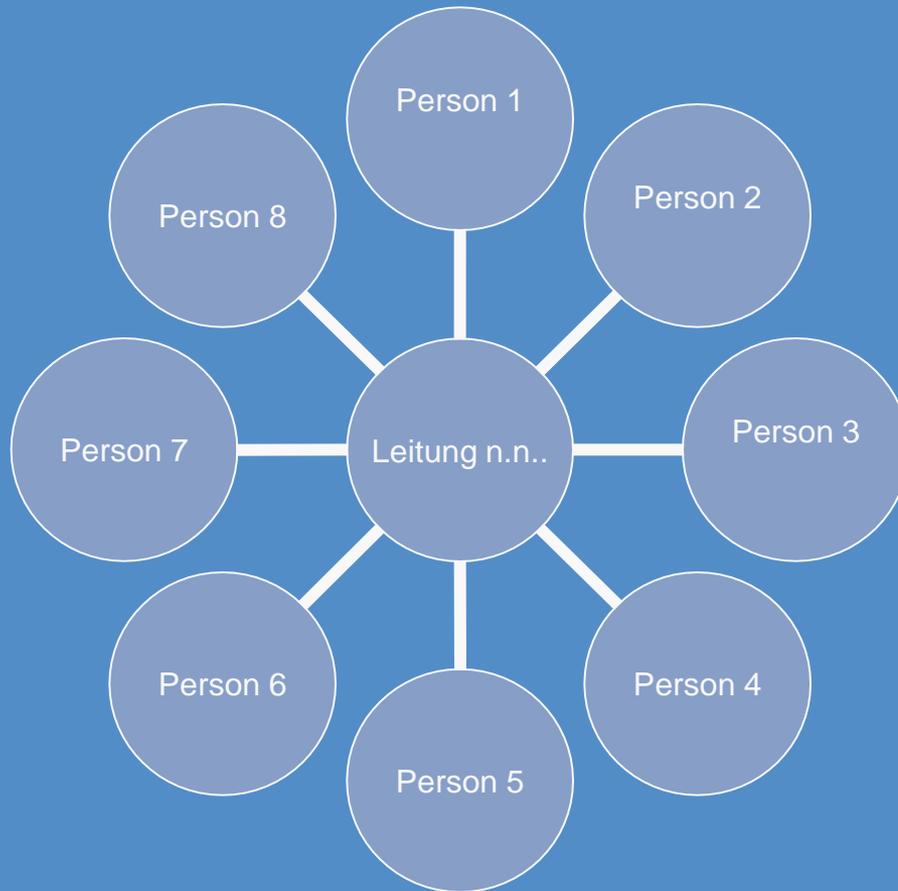
# Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften

- Regionale Planungen
- Bauleitplanung
- Stadtentwicklung
- Straßen
- Grünflächen und Wälder

# Stadtverwaltung Ratzeburg



# FB Verwaltungsleitung





Fachbereichsleitung  
n.n.  
Stellvertretung  
n.n.

Personal  
Öffentlichkeitsarbeit  
Gremien  
Zentrale Dienstleitungen.

IT-Organisation  
Auszubildende

Besondere Aufgaben  
Beschaffung

# Anmerkungen

- Stärkung des Bereichs Öffentlichkeitsarbeit wie seit 2007 beabsichtigt
- Aufstockung Arbeitszeit einer Stelle von 30 auf 39,5 Std., evtl. Anpassung Vergütung



# Anmerkungen

- Straffung durch Ausgliederung von Stellenbewertungen z.B. an KUBUS, wie bereits erprobt
- Straffung durch Kooperation im Bereich IT mit anderen Kommunalverwaltungen (z.B. Kreisverwaltung)
- Straffung durch weitere Teil-Ausgliederung von Aufgaben der Personalverwaltung z.B. auf Kreis oder auf Versorgungsausgleichskasse
- Verbesserte Teamfunktion durch Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



# FB Bürgerdienste

- Bürgerbüro und Ordnungswesen wird zu einem neuen FB zusammengefasst
- Einführung einer Leitung Bürgerbüro
- Stelle FB-Leitung sofort besetzen, Sachbearbeiterin ergänzen
- Neuordnung der Stellenbesetzung vornehmen, da Veränderungswünsche geäußert wurden
- Dabei auch Aufstockung im Bereich Personenstandswesen berücksichtigen





Leitung FB  
Bürgerdienste  
Ordnungswesen  
Wahlen  
Person 1  
Stellvertretung  
Leitung Bürgerbüro  
.



Bürgerbüro  
Empfang

Bürgerbüro  
Personenstands-  
Wesen

Bürgerbüro  
Sozialwesen

Bürgerbüro  
Ruhender Verkehr

Bürgerbüro  
Ordnungswesen  
  
Feuerwehr  
Ordnungswesen

Bürgerbüro0  
Leitung (auch  
anderer Stelle  
Möglich)  
Wahlen ua.  
Gewerbe

# FB Finanzen

- Stärkere Stellung durch Kontrolle der Haushaltsplanung und der Haushaltsausführung, Weisungsbefugnisse gegenüber allen anderen Fachbereichen
- Vorbereitung der Doppik (nicht möglich ohne Stellenvermehrung, wenn auch zeitlich befristet, kommunale Bilanzbuchhalter ausbilden)
- Änderung durch Wegfall Aufgabe Beschaffung
- Übernahme der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten
- Kürzung von Arbeitszeitanteilen auf den bestehenden Stellen innerhalb des FB durch Altersteilzeit ab 2011 (im Ergebnis etwa eine halbe Stelle)
- Übernahme dieser Aufgabe durch Aufgabenteilung Vollstreckungsbeamter/Buchhalter/halbe Stelle





FB Finanzen  
Leitung  
Stellvertretung

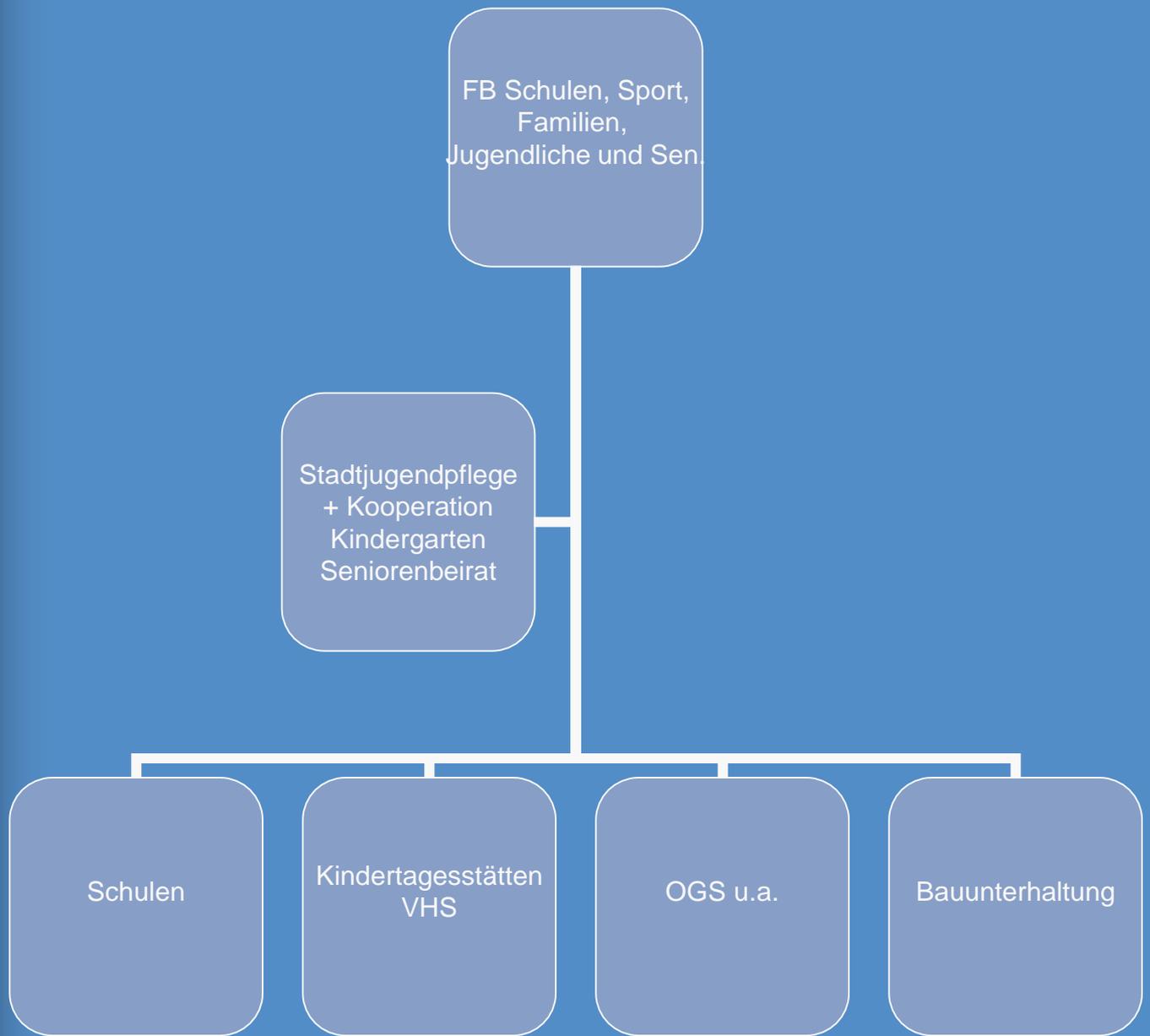
Haushalt

Steuern und  
Abgaben

Kasse/Vollstreckung

# FB Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren

- Kooperation mit Diakonie und Kirche bei Jugendpflege und bei aufsuchender Jugendarbeit (Stadtjugendpflege + Gleis 21 + Farbkläss + Jugendcafe), Konzentration auf Gewinnung und Erhaltung von Fördermitteln und städtischer Einsatz von Mitteln, z.Z. nicht von zusätzlichem Personal bei der Jugendpflege (siehe: SPD-Antrag). Im ASJS anerkennende Zustimmung für die Arbeit der Jugendeinrichtungen – Vernetzung auch finanziell durch Kooperation vorantreiben. Einsparung aus City-Anmietung verwenden.
- Veränderung im Verwaltungsbereich des Fachbereiches z.Z. nicht geplant
- FB beantragt zeitliche Aufstockung von vorhandenen Stellen auch im Hinblick auf die Übernahme der Trägerschaft der LG sowie den Jugendbereich (im Ergebnis keine halbe Stelle), erscheint tragfähig und sinnvoll.



# FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften

- Konzentration auf stadtplanerische Zielsetzungen unter besonderer Berücksichtigung der historischen Struktur
- Ausgliederung von Planungsaufgaben auf Dritte
- Erhebliche Gefahr durch Verlust des umfassenden Sachverstandes in einer Stadt mit einer sehr anspruchsvollen städtebaulichen Struktur darf nicht unerwähnt bleiben. Der Bereich Architektur/Stadtplanung würde im Fachbereich Bauen nicht mehr dargestellt werden.
- Stärkung des Rechts- und Verwaltungsbereichs
- Ausgliederung von Aufgaben zu den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben (Straßenreinigung, Abwasser u.ä.)





FB  
Stadtplanung,  
Bauen und  
Liegenschaften

Leitung  
Stellvertretung

Stadtentwicklung  
Planen, Bauen

Bauverwaltung

Straßen,  
Wege, Grünflächen

Liegenschaften  
Bauunterhaltung  
Bewirtschaftung

# Tourismus und Stadtmarketing

- 120.000 Übernachtungen in Betrieben mit mehr als 8 Betten mit steigender Tendenz.
- Ratzeburg gehört zu den übernachtungsstärksten Städten im gesamten Binnenland in S.-H.
- + etwa 500.000 Tagesbesucher und nicht erfasste Privatübernachtungen.
- Bruttowertschöpfung etwa 25 Mio. €/p.a. bei Tourismusgewerbe und z.B. Einzelhandel
- Weiterentwicklung und Schaffung zeitgemäßer, marktgerechter, touristischer Angebote zwingend aus professioneller Hand.
- Keine Alternative zur Unterhaltung der Tourist-Information, wenn Entwicklung des Tourismus nicht gefährdet oder beschädigt werden soll.
- Deutsche Reisende erleben Urlaub zunehmend im Lande, Wachstums bei Ostsee und Binnenland



# Tourismus und Stadtmarketing

- Gäste erwarten von einem Urlaubs- und Naherholungsziel moderne, kompetente und gut erreichbare Touristinmoration, die statistisch deutlich vor allen anderen Freizeiteinrichtungen liegen.
- Der private Betrieb einer Tourist-Information ist aufgrund fehlender Vernetzungen nicht mehr zeitgemäß und nicht frei von Privatinteressen. Es fehlt die Einbindung in die planerischen Gesamtansätze der Stadt, der Region und die Steuerung der Tourismusarbeit ist nicht möglich.
- Das Land Schleswig-Holstein macht in seinen Förderrichtlinien den Erhalt von Fördermitteln von der Mitgliedschaft im zuständigen offiziellen Regionalverband (hier: HLMS), der Vorhaltung eines Online-Reservierungssystems, der Umsetzung der landesweiten Tourismusstrategie und der Vorhaltung einer Tourist-Information abhängig.
- (Auszüge aus der Stellungnahme der HLMS zur Bedeutung der Vorhaltung einer Tourismusinformation in Ratzeburg).



# FB Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

- Zusammenfassung und Stärkung des Bereiches Tourismus, Stadtmarketing, Veranstaltung, Märkte
- Beibehaltung des bewährten Modells des Eigenbetriebes
- Ergänzung des Bereiches Abwasser durch Bautechniker vorsehen, evtl. durch Dritte Dienstleister,
- Notwendig ist Zusammenfassung ist Abstimmung der Vermögenserfassung
- Notwendig ist Aufgabe der SÜVO Kanal
- Notwendig sind Anschlussgen. im HA-Bereich u.a.





Ratzeburger  
Wirtschaftsbetriebe  
Werkleiter BM Voß  
Stellv.  
(FB-Leiter)  
Stellvertreter  
als FB-Leiter  
n.n.

Tourismus,  
Stadtmarketing,  
Veranstaltungen,  
Märkte  
Städtepartnerschaften  
n.n. (neu)

Abwasser  
Straßenreinigung

Bauhof

# Auswirkungen auf den Stellenplan ab 1. Änderung 2009 bzw. 2010/11





Stelle Nr.(Bez. Gem. Stellenpl. 2009)	Bewertung	Erläuterung
Leitung FB Verwaltungsleitung	A 13	fällt weg, kann später umgewandelt werden, siehe auch Zeile 5
Mitarbeiter FB Verwaltungsleitung	8	Erhöhung auf 39,5 Stunden und Höherbewertung nach mind. 9
Mitarbeiterin Buchhaltung	6	Halbe Stelle entfällt nach Ablauf der Altersteilzeit, mit Beginn der Ruhephase ½ besetzt bzw. Veränderung von Stundenanteilen im FB Finanzen
Mitarbeiter Vollstreckung	6	Wird ergänzt um Buchhaltung
Mitarbeiter FB Verwaltungsleitung	A 12	Bis 2010 in FB Verwaltungsleitung, danach Umwandlung der Stelle (siehe auch Zeile 1)
Leitung FB Bürgerdienste	A 10	Neu A 11, als FB Bürgerdienste
Mitarbeiterin FB Bürgerdienste	9	Bürgerbüro für Leitung FB Bürgerdienste
Leitung FB Bauen ....	A 14	Umwandlung der Stelle in A 13, Übernahme durch Herrn Jakubcza, Bedenken wegen fachlicher Ausstattung im Bereich Hochbau, Tiefbau
Leitung FB Finanzen	A 12	Geringfügige Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit probeweise auf Widerruf
Bürgerbüro/St.Amt	9	Ergänzung um eine halbe Stelle
Bautechniker		½ Stelle Ergänzung im Bauamt erforderlich
FB Schulen usw.		Stundenanpassungen erforderlich.



- **Beschlussvorschlag**

Der Finanzausschuss nimmt von dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Verwaltungsgliederung und –organisation, von der Besetzung von Leitungsstellen und den Vorschlägen zur Änderung des Stellenplanes sowie von der beabsichtigten Aufgabe der Nutzung von Fremdliegenschaften zustimmend Kenntnis. Der Stellenplan ist zu gegebener Zeit zu ändern.

Die Ausschreibung für den Bereich Tourismus und Stadtmarketing kann unmittelbar erfolgen.



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Vertrauen.

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.07.2013

SR/BerVoSr/019/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 2/20 33 75

## Beteiligung der Stadt an der Kreismusikschule

### Zusammenfassung:

Bericht über die Änderung des Gesellschaftsvertrages

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 08.07.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 08.07.2013

### Sachverhalt:

Bereits seit 1974 ist die Stadt Ratzeburg an der Kreismusikschule (zunächst mit 2,5 und jetzt mit 3,4 %) beteiligt; die Mehrheitsbeteiligung liegt mit 59,2 % beim Kreis Herzogtum Lauenburg, so dass auch in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Kreis die Mehrheiten innehat.

Aktuell ist nunmehr der Gesellschaftsvertrag in dem Passus geändert worden, der die Entsendung der Vertreter des Kreises in den Aufsichtsrat regelt.

Dort hieß es vorher im § 9 Abs. 1:

„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

- der/dem Vorsitzenden des Kreiskulturausschusses als Vorsitzende/r des Aufsichtsrates
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskulturausschusses
- einer/einem Vertreter/in der Städte/Gemeinde Wentorf b. Hbg.
- einer/einem Vertreter/in der Ämter“

Der Kreistag hat am 03.03.2013 eine Änderung seiner Ausschussstruktur beschlossen, so dass eine Neuregelung der Entsendung der Vertreter des Kreises notwendig wurde.

Nach Empfehlung in der AR-Sitzung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kreismusikschule am 15.05.2013 hat der § 9 Abs. 1 nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Kreises, die vom Kreistag zu bestimmen sind. Eine/r dieser Vertreter/innen wird vom Kreistag zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskulturausschusses
- einer/einem Vertreter/in der Städte/Gemeinde Wentorf b. Hbg.
- einer/einem Vertreter/in der Ämter“

**Mitgezeichnet haben:**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 21.08.2013

SR/BerVoSr/027/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters

### Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2013 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 15.08.2013

Bürgermeister Voß am 16.08.2013

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

**Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2013**

**a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit**

**b | im Sinne von § 82 i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit**

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
<b>a  </b> 1	020.5224	Versicherungsschäden	345,77	Kosten für Sachbeschädigungen am Rathaus; eine Erstattung erfolgt demnächst durch den Schaden-Verursacher (Schadenersatzforderung).
2	080.5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	235,62 €	Die Schrankenanlage musste im Januar 2013 repariert werden.
3	320.6701	Erstattung Personalkosten	60,86 €	Kostenerstattung für den Stadtarchivar im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsaufteilung (erhöhte Nachzahlung 2012 an die Archivgemeinschaft)
4	551.5010	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2010	419,68 €	Der Betrag in Höhe von 419,68 € (Sicherheitseinbehalt) wurde irrtümlich nicht über Verwahrgelder abgewickelt und musste infolge dessen aus der Haushaltsstelle beglichen werden. Die Korrektur erfolgt über den I. Nachtragshaushalt 2013.
5	910.4110	Zuführung z. Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	101,32 €	} Die Umlagen werden von der VAK per Bescheid festgesetzt und sind unverzüglich zu zahlen; Korrektur erfolgt zum I. Nachtragshaushalt 2013.
6	910.4210	Zuführung z. Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	463,84 €	
7	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	5.455,75 €	Verzinsliche Rückzahlungsansprüche aus der Gewerbesteuer; Korrektur erfolgt zum I. Nachtragshaushalt 2013.
<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>			<b><u>7.082,84 €</u></b>	
8	230.9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte	2.263,55	Die Lauenburgische Gelehrtenschule führt den Titel "Partnerschule des Leistungssports" und erhält im Rahmen dieser Auszeichnung für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte oder medizinischer Geräte jährlich eine Zuweisung aus Landesmitteln. Für 2013 liegt ein Bewilligungsbescheid in Höhe von 5.000,00 € vor. Die Auszahlung der Mittel erfolgt spätestens bis zum 30.11.2013, sobald alle Originalrechnungen vorliegen. Einnahme bei der HHSt. 230.3610; Korrekturen zu den HHSt. erfolgen über den I. Nachtragshaushalt 2013.
9	4602.9350	Erwerb von beweglichen Sachen	4.000,00	Gemäß Auflösungsvereinbarung zum Pachtvertrag des Jugend- und Sportheimes sind alle Einrichtungen der Kegelbahn sowie die Einbruchmeldeanlage in den Räumen verblieben; die Pächterin erhielt daraufhin eine einmalige Entschädigung von 4.000 €.
<b>Summe Vermögenshaushalt</b>			<b><u>6.263,55 €</u></b>	
<b>b  </b> 10	020.6400	Versicherungen	32.352,83	Die Umlage für den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) wurde zunächst in voller Höhe beglichen; eine anteilige Kostenerstattung durch die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe erfolgt durch Absetzung von der Ausgabe.
11	4642.5224	Versicherungsschäden	32.194,21 €	In der Kindertagesstätte „Zipfelmütze“ ist ein unvorhersehbarer Wasserschaden größeren Ausmaßes aufgetreten. Der Schaden wurde bei der Sachversicherung zur Regulierung angemeldet. Die Zahlung der Sachversicherung erfolgt nach Vorlage aller Rechnungen; Einnahme bei HHSt. 4642.1502 - Erstattung Versicherungsschäden. Korrekturen zu den HHSt. erfolgen über den I. Nachtragshaushalt 2013.
<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>			<b><u>64.547,04</u></b>	
<b>Gesamtsumme</b>			<b><u>77.893,43 €</u></b>	

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.08.2013

SR/BerVoSr/030/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö

Verfasser: Axel Koop

FB/Az: 20 00 23/1

## Berichtswesen; hier: Haushaltsbericht 2013

### Zusammenfassung:

Die Stadtvertretung hat am 22.11.1999 die Abwicklung des Berichtswesens gegenüber dem Hauptausschuss beschlossen.

Demgemäß ist dem Hauptausschuss jährlich ein schriftlicher Bericht über die Einhaltung des Haushalts mit einer Prognose (Haushaltsbericht) vorzulegen. Da auf der heutigen Tagesordnung auch der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 steht, wird zur Entwicklung der Finanzsituation auf die dortigen Erläuterungen, die einen umfassenden Einblick ermöglichen, verwiesen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 16.08.2013

Bürgermeister Voß am 16.08.2013

### Sachverhalt:

Siehe Zusammenfassung

### Mitgezeichnet haben:

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 09.08.2013

SR/BeVoSr/015/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	20.08.2013	Ö
Hauptausschuss	02.09.2013	N
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Aktenzeichen:

### 1. Nachtragshaushalt 2013

Zielsetzung:

Mit der Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2013 sollen alle Veränderungen des laufenden Haushaltsjahres erfasst werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,  
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis  
und die Stadtvertretung beschließt,

- a) die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen;
- b) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung und
- c) das ebenfalls beigefügte Investitionsprogramm.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 07.08.2013

Bürgermeister Voß am 09.08.2013

Sachverhalt:

Mit dem jetzt anstehenden Nachtragshaushalt sollen sowohl alle bereits eingetretenen als auch alle noch absehbaren Änderungen des Jahres 2013 erfasst werden.

a) Allgemeines

Die Verfahrensweise für die Aufstellung dieses Nachtragshaushaltes wurde bewusst etwas anders gestaltet als bisher üblich; so stand am Anfang nicht die Aufforderung zur Mittelanmeldung an die Fachbereiche, sondern der Fachbereich Finanzen hat den Gesamt-Verwaltungshaushalt durchgesehen und Kürzungen dort vorgeschlagen, wo Bedarfsanmeldungen und Rechnungsergebnisse regelmäßig abweichten, diesen Kürzungen konnte noch widersprochen werden.

Die durch FB 2 vorgeschlagenen Änderungen sind grün unterlegt, die Widersprüche und Anmeldungen der Fachbereiche wurden rosa gekennzeichnet.

b) Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt sinkt der Fehlbedarf von bisher	2.568.400,-- €
um	583.600,-- €
auf nunmehr	1.984.800,-- €

Dieses positive Ergebnis ist insbesondere auf die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer mit rd. 550 T€ (brutto) zurückzuführen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind fortzusetzen.

Zur Erklärung der Entstehung des lfd. Defizits wird auf die beigefügte Liste der Entwicklung der Einzelplan-Salden seit 1991 bis jetzt verwiesen; deutlich ist erkennbar, dass die Kostensteigerungen aus den Einzelplänen 2 und 4 herrühren. Allein die Übernahme der Lauenburgischen Gelehrtenschule führt zu Mehrkosten von rd. 1,0 Mio. € im Jahr und die Mehrkosten bei den Schulverbandsumlagen ergeben sich zum Einen aus den Finanzierungskosten der neuen Gemeinschaftsschule und zum Anderen aus der Ausweitungen des Angebots der OGS.

Im Einzelplan 4 führen zusätzlich bereitgestellte Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zu Mehrkosten von rd. 300 T€.

c) Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ist neben etlichen kleineren Anpassungen des Bedarfs die Kostensteigerung bei der Südlichen Sammelstraße aufgeführt; im Verlauf der Bauarbeiten kommt es zu Mehrkosten von rd. 767 T€, wie jeweils im Fachausschuss berichtet.

Diese Mehrkosten sind vorläufig anhand des bisherigen Verteilungsschlüssels auf die Beteiligten verteilt worden, weil die Verteilungsberechnung vom

Planungsbüro noch nicht vorliegt; hier können sich bis zur Sitzung noch Änderungen in der Zuteilung ergeben. Der Eigenanteil der Stadt in 2013 beinhaltet auch die Anliegerbeiträge, da diese nach Abschluss der Maßnahme festgesetzt werden.

Eine Gesamtübersicht zu der Maßnahme ist beigefügt.

Der Kreditbedarf steigt um 177 T€ (Ausweisung in rot in der Kopfzeile der Übersicht) und ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises bereits vorbesprochen; allerdings bleibt die endgültige Genehmigung vorbehalten, eine Genehmigung wurde jedoch bereits in Aussicht gestellt.

Die restlichen Deckungsmittel rühren aus den Verkaufserlösen aus dem Baugebiet Röpersberg her und beinhalten auch bereits den Ablösungsbetrag vom DRK für die Stellplätze.

#### d) Investitionsprogramm

Unter Bezugnahme auf die Darstellungen des Vermögenshaushaltes wurde das Investitionsprogramm entsprechend angepasst; geänderte Positionen sind orange unterlegt dargestellt.

Wichtigste Änderungen sind:

- Einführung Digitalfunk für die Feuerwehr,
- Reduzierung der Verkaufserlöse Röpersberg, weil nach 2013 nur noch zwei Grundstück verkauft werden können und
- Darstellung der Mehrkosten für den Ausbau der Straße Domhof unter Berücksichtigung von Anliegerbeiträgen.

Auch die Änderungen in der Gesamtfinanzierung in den drei Finanzplanungsjahren sind zur Verdeutlichung noch in der Kopfzeile der Liste in rot ausgewiesen; in der endgültigen Fassung werden die eingeplanten Kreditaufnahmen entsprechend angepasst.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Fehlbedarf Verwaltungshaushalt wird deutlich reduziert; im Vermögenshaushalt muss die Kreditaufnahme erhöht werden, um die begonnene Baumaßnahme zu Ende zu führen und im Investitionsprogramm kann die Kreditaufnahme in der Summe der drei Jahre gesenkt werden.

Anlagenverzeichnis:

Verschiedene Listen und Haushaltssatzung

mitgezeichnet haben:

**I. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	853.900,00 €	0,00 €	18.285.100,00 €	19.139.000,00 €
die Ausgaben	258.000,00 €	0,00 €	20.853.500,00 €	21.111.500,00 €
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	888.800,00 €	0,00 €	2.179.600,00 €	3.068.400,00 €
die Ausgaben	888.800,00 €	0,00 €	2.179.600,00 €	3.068.400,00 €

**§ 2**

**Es werden neu festgesetzt :**

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	169.400,00 €	auf	366.500,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 €	auf	574.800,00 €

Ratzeburg,

\_\_\_\_\_  
( V o ß )  
Bürgermeister

Ratzeburg, 23.08.2013

**Anlage zur Vorlage 1. Nachtragshaushalt 2013 zur Beratung im HA**

**Im Finanzausschuss am 20.08.2013 wurden Änderungen in den Entwurfshaushalt eingearbeitet; daher sind jetzt die entsprechenden Anlagen zur Vorlage in der neuesten Fassung beigefügt.**

Unter Berücksichtigung der Änderungen sinkt der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt

auf nunmehr aktuell 1.972.500,--€

(das ist eine Verbesserung gegenüber dem Ursprungshaushalt um 595.900,-- €).

Im Vermögenshaushalt wurden folgende Maßnahmen nachgetragen:

- a) Beregnungsanlage Sportplatz LG mit 30.000,-- €
- b) Mehrkosten Südl. Sammelstr. Brutto mit 82.500,-- €  
 (hierzu werden jedoch Drittmittel erwartet wie im Entwurfsplan dargestellt;  
 einschließlich einer Verschiebung von Bundesmitteln aus 2014 nach 2013!; siehe  
 beigefügte Einzelübersicht)

Die zusätzliche Kreditaufnahme steigt daher auf 197.300,-- €,

so dass mit der bereits im Ursprungsplan eingestellten Aufnahme von 169.200,-- €

eine Gesamtkredit von 366.500,-- €

aufgenommen werden muss.

**Gründe für die Aufstellung des Nachtrages :**

Mit der Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltsplans sollen alle Änderungen des Haushaltsjahres 2013 erfasst werden, da es keinen weiteren Nachtrag geben soll. Wesentliche Änderungen im Verwaltungshaushalt ergeben sich vor allem aus erheblichen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, welcher aufgrund der vorliegenden regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung erhöht werden kann. Außerdem wurden bei diversen Haushaltsstellen die Mittelbereitstellungen angepasst.

Im Vermögenshaushalt führen die Verkaufserlöse der Grundstücke am Röpersberg zu spürbaren Mehreinnahmen. Nach Neuveranschlagung diverser Kleinmaßnahmen sowie die Darstellung der Mehrkosten für die Baumaßnahme "Südliche Sammelstraße" muss jedoch die Kreditaufnahme zum Nachtrag erhöht werden.

**Einzel Erläuterungen :**

**1. Verwaltungshaushalt**

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Begründung</b>
020.1651	Nach Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge musste die vom Eigenbetrieb zu leistende Gesamtsumme (mtl. Abschläge) herabgesetzt werden. Die Mindereinnahmen betragen 31 T€.
230.1627	Der Schulkostenbeitrag 2013 der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG) wird nach den derzeitigen Berechnungen gegenüber dem Vorjahr 2012 deutlich steigen, sodass eine Erhöhung des Ansatzes von rd. 95 T€ vorgenommen werden kann. Die tatsächlich zu veranschlagende Zahl der auswärtigen Schüler/innen wird erst zum maßgeblichen Stichtag der Schulstatistik im September feststehen.
230.5400	Nach erfolgter Indexierung musste die Betriebsvergütung der LG gem. ÖPP-Vertrag angepasst werden; die Mehrkosten belaufen sich auf ~33 T€.
UA 290	Die laufenden Schülerbeförderungskosten betragen monatlich ca. 12.300 €. Eine immense Preissteigerung ist bei den ÖPNV-Kosten zu verzeichnen. Diese waren ursprünglich im Haushaltsansatz einbezogen, werden jetzt aber aufgrund der Abrechnungssystematik des Kreises gesondert im Haushalt ausgewiesen.
UA 300	Neu eingerichteter Unterabschnitt für das Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule mit Darstellung der voraussichtlichen Haushaltsbelastung im laufenden Haushaltsjahr 2013.
4642.1502/5224	In der Kindertagesstätte "Zipfelmütze" ist ein unvorhersehbarer Wasserschaden größeren Ausmaßes aufgetreten. Die Nutzbarkeit der Einrichtung wurde zwischenzeitlich wiederhergestellt. Eine Schadensregulierung erfolgt durch die Sachversicherung.
4644.7080 u. 4645.7017	Die Endabrechnungen der Betriebskostenzuschüsse des Jahres 2012 ergaben Überzahlungen, welche nunmehr mit den Zahlungen des Jahres 2013 verrechnet werden. Die Ansätze für das Montessori Kinderhaus sowie des KiGa Hasselholts können entsprechend der Überzahlungsbeträge gesenkt werden.
482.6910	Der Ansatz (Grundsicherung nach SGB II, KdU) kann aufgrund des geringeren Kostenaufwandes um 22.500 € gesenkt werden; die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2014.
UA 551	Bei Kanalinspektionen der städtischen Entwässerungsbetriebe wurde festgestellt, dass die Küchenablaufstellen der Ruderakademie ohne Fettabscheidung an die öffentl. Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Um die für den Betrieb dringend erforderliche Küchenverpflegung auch künftig zu gewährleisten, ist der unverzügliche Einbau einer Fettabscheideranlage zwingend erforderlich. Der finanzielle Mehrbedarf der Bauunterhaltungsmaßnahmen 2013 beläuft sich auf 12.800 €, welcher vereinbarungsgemäß durch Bund, Land und Stadt zu tragen ist.

- 630.5115 Die Fahrbandecke der südlichen Sammelstraße (Bauabschnitte I-III) weist erhebliche Abnutzungserscheinungen auf. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten empfiehlt sich eine Deckenerneuerung vorzunehmen. Die Mehrkosten belaufen sich auf 85 T€. Der Ansatz wird zunächst mit einem Sperrvermerk in gleicher Höhe versehen bis die Notwendigkeit der Unterhaltungsmaßnahme durch den Bauausschuss begründet wird (siehe Seite 4).
- 630.5439 Der Ansatz musste um rd. 24 T€ erhöht werden; dies entspricht der Nachforderung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für den Öffentlichkeitsanteil der Stadt an der Oberflächenentwässerung.
- 700.2150 Im Haushaltsjahr 2013 wurde zunächst eine erste Abschlagssumme der Gewinnabführung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe an die Stadt von insgesamt 50 T€ gezahlt.
- UA 900 Die Vorauszahlungsbeträge für das Jahr 2013 sowie weitere Nachzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer bescheren der Stadt zum wiederholten Mal eine nicht eingeplante Mehreinnahme, diesmal in Höhe von insgesamt rd. 550 T€. Gleichzeitig steigt dadurch die Gewerbesteuerumlage um rd. 95 T€. Des Weiteren sind die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung im Nachtrag eingeplant, welche positive Auswirkungen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben.
- SN 01 In den Sammelnachweisen 01-03 (Personalausgaben, Bewirtschaftungskosten sowie Gebäudeunterhaltung) wurden sämtliche Haushaltsstellen auf den tatsächlichen Bedarf überprüft und sodann angepasst. Die Personalkosten im Sammelnachweis 01 erhöhen sich insgesamt um 49.100 €; die Sammelnachweissummenkonten 02-03 können trotz der Veranschlagungen im UA 300 Minderkosten von zusammen 17.600 € aufweisen.

Insgesamt kann der im Ursprungshaushalt 2013 ausgewiesene Fehlbedarf von bisher 2.568.400 € um rd. 596 T€ auf nunmehr 1.972.500 € gesenkt werden.

## **2. Vermögenshaushalt**

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Begründung</b>
231.001.9500	Für die Neuanschaffung und Installation einer Beregnungsanlage auf dem Sportplatz der LG werden Mittel in Höhe von 30.000 € benötigt.
610.3400	Der Ansatz (Verkaufserlöse Grundstücke am Röpersberg) wird an die derzeitige Einnahmeprognose und -entwicklung angepasst; erwartet werden Mehreinnahmen von rd. 124 T€. Durch vorzeitige Verkäufe müssen allerdings auch die Ansätze der Folgejahre korrigiert werden.
630.051.9500	Bei Durchführung der Baumaßnahme "Südliche Sammelstraße, IV./V. BA" sind immer wieder zusätzliche Arbeiten zu erledigen, die nicht im Bauplan enthalten sind. Die im Verlauf der Bauarbeiten unvorhergesehenen Mehrausgaben belaufen sich auf rd. 850 T€. Diese Mehrkosten sind vorläufig anhand des bisherigen Verteilungsschlüssels auf die Beteiligten verteilt worden, weil eine Verteilungsberechnung vom Planungsbüro sowie eine Finanzierungszusage seitens des Landes noch nicht vorliegt.
630.073.9500	Auch die Bau- und Planungskosten beim Ausbau des Domhofes erhöhen sich um rd. 466 T€, welche nach den derzeitigen Planungen erst im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden müssen. Um die rechtzeitige Auftragserteilung zu gewährleisten, ist eine Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung in selbiger Höhe erforderlich.

**Neben den vorbeschriebenen Investitionsmaßnahmen sind auch eine Reihe kleinerer Maßnahmen im Nachtragshaushalt veranschlagt, sodass zur Gesamtfinanzierung des Vermögenshaushaltes die Kreditaufnahme um 197.100 € erhöht werden muss.**

**Sperrvermerke (Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 27 GemHVO-Kameral)**

**Im Verwaltungshaushalt**

Die Haushaltsstelle 630.5115 (Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände) wird mit einem Sperrvermerk in Höhe von 85.000 € versehen. Die Aufhebung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Notwendigkeit der auf Seite 3 beschriebenen Maßnahme durch den Bauausschuss belegt wird.

**Im Vermögenshaushalt**

- K e i n e -

**ENTWURF | Nachtragshaushalt 2013 - Verwaltungshaushalt -**

Fehlbedarf/-betrag: **-2.857.700,00**    **-1.570.169,07**    **-2.568.400,00**    595.900,00    **-1.972.500,00**

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2011	Ansatz 2012	Rechnungs- ergebnis 2012	Ansatz 2013	Änderung Nachtrag (+/-)	Nachtrag 2013
<b>UA 000</b>	<b>Gemeindeorgane</b>						
000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	83.838,21	81.200,00	81.839,80	70.000,00	-6.100,00	63.900,00
000 4100	Bezüge der Beamten	77.320,18	75.100,00	78.709,24	80.300,00	-1.000,00	79.300,00
000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49.659,17	69.700,00	68.840,12	74.700,00		74.700,00
000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	26.586,95	25.400,00	27.852,19	28.500,00	-400,00	28.100,00
000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.306,69	6.000,00	5.858,97	6.400,00		6.400,00
000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.318,00	13.800,00	14.210,04	14.700,00		14.700,00
000 5500	Haltung von Fahrzeugen	277,22	0	0,00	0		0,00
000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	3.674,03	5.400,00	6.009,37	4.500,00		4.500,00
000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	0,00	0	0,00	0		0,00
000 6022	Sachkosten "Seniorenbeirat"	0,00	100	40,80	100		100,00
000 6400	Versicherungen	899,15	0	0,00	0		0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>256.879,60</b>	<b>276.700,00</b>	<b>283.360,53</b>	<b>279.200,00</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>271.700,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-256.879,60</b>	<b>-276.700,00</b>	<b>-283.360,53</b>	<b>-279.200,00</b>	<b>7.500,00</b>	<b>-271.700,00</b>
<b>UA 020</b>	<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>						
020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	24.608,58	24.600,00	20.339,36	24.600,00	-2.500,00	22.100,00
020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	6.372,00	6.300,00	6.312,00	6.300,00		6.300,00
020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	184,96	100	98,80	100		100,00
020 1502	Erstattung Versicherungsschäden	2.480,55	0	0,00	0		0,00
020 1509	Erstattung VBL	5.985,63	0	963,63	0		0,00
020 1510	vermischte Einnahmen	155,20	0	80,00	0		0,00
020 1630	Erstattung vom Schulverband	754,00	500	399,00	500	-500,00	0,00
020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	195.000,00	239.300,00	239.300,00	234.500,00		234.500,00
020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	0,00	300	322,81	300		300,00
020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	357.585,87	359.200,00	359.175,77	359.100,00	-26.400,00	332.700,00
020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	0,00	600	600,10	600	2.800,00	3.400,00
020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung	4.400,00	4.800,00	5.200,00	4.800,00		4.800,00
020 1740	Zuweisung BA für Personalkosten	10.514,95	0	0,00	0		0,00
020 1760	Spenden	0,00	0	262,99	0		0,00
020 4100	Bezüge der Beamten	0,00	49.100,00	53.303,44	58.000,00	-5.900,00	52.100,00
020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	285.793,61	222.300,00	205.592,32	193.400,00	15.000,00	208.400,00
020 4160	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl.	613,56	700	613,56	700		700,00
020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	20.500,00	19.096,32	23.100,00	5.700,00	28.800,00
020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	25.609,47	18.900,00	17.611,85	16.300,00	1.300,00	17.600,00
020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	58.514,99	44.600,00	42.473,13	38.500,00	3.200,00	41.700,00
020 4500	Beihilfen, Unterstützungen	35.099,80	82.100,00	82.086,35	70.000,00	17.000,00	87.000,00
020 4600	Personal-Nebenausgaben	2.377,59	3.000,00	2.051,95	3.000,00		3.000,00
020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	526,67	500	189,20	500		500,00
020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	68.297,51	50.000,00	35.663,18	35.000,00	-15.000,00	20.000,00
020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	3.000,00	1.154,93	3.000,00		3.000,00
020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	2.500,00	766,44	2.500,00		2.500,00
020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	45.624,23	40.000,00	41.513,66	48.500,00	2.300,00	50.800,00
020 5224	Versicherungsschäden	510,55	0	0,00	0		0,00
020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	20.691,96	21.900,00	22.094,15	21.900,00		21.900,00
020 5302	Miete Büromaschinen	0,00	4.100,00	4.221,17	5.200,00		5.200,00
020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	7.622,16	8.100,00	7.096,38	8.100,00	900,00	9.000,00
020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	41.297,33	45.000,00	41.904,10	45.000,00	3.000,00	48.000,00
020 5412	Reinigungskosten	9.608,40	8.000,00	7.183,36	8.000,00		8.000,00
020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.151,70	11.000,00	7.903,42	10.000,00	-2.000,00	8.000,00
020 5435	Abfuhrgebühren Papiercontainer Rathaus	208,25	400	176,72	400		400,00
020 5500	Haltung von Fahrzeugen	5.920,91	9.000,00	5.782,98	7.000,00		7.000,00
020 5804	Kosten für Jubiläen	94,00	400	0,00	200		200,00
020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.243,90	1.000,00	869,94	1.000,00		1.000,00
020 6400	Versicherungen	19.461,21	24.800,00	24.642,18	24.800,00	7.400,00	32.200,00

020	6401	Versicherung EDV-Anlage	0,00	1.400,00	479,62	1.400,00		1.400,00
020	6500	Geschäftsausgaben	0,00	9.500,00	9.047,45	9.500,00		9.500,00
020	6501	Geschäftsausgaben Druckerei	0,00	16.000,00	12.374,47	16.000,00	0,00	16.000,00
020	6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	5.119,76	7.000,00	4.582,76	6.500,00	0,00	6.500,00
020	6506	EDV-Programmbetreuung	14.380,60	14.300,00	14.905,46	14.300,00	2.800,00	17.100,00
020	6510	Bücher und Zeitschriften	0,00	9.000,00	8.023,33	9.200,00		9.200,00
020	6520	Postgebühren (Briefporto)	31.515,10	35.000,00	24.223,79	35.000,00	-10.000,00	25.000,00
020	6522	Fernmeldegebühren	34.698,70	34.000,00	32.101,62	34.000,00	-1.800,00	32.200,00
020	6530	Bekanntmachungskosten	2.438,88	3.000,00	1.527,41	5.700,00	-2.700,00	3.000,00
020	6540	Reisekosten	1.647,04	1.500,00	1.564,50	1.500,00		1.500,00
020	6541	Wegstreckenentschädigung	2.470,65	1.800,00	1.048,40	1.800,00		1.800,00
020	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	576,56	3.800,00	2.729,49	2.000,00	2.000,00	4.000,00
020	6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	1.954,20	2.600,00	2.567,20	2.600,00	-100,00	2.500,00
020	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	14.160,41	14.400,00	14.027,91	14.400,00		14.400,00
020	6611	Vermischte Ausgaben	250,00	200	157,50	200		200,00
020	6725	Kostenerstattung "Bezügeberechnung"	19.016,30	20.000,00	19.735,00	20.000,00		20.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>608.041,74</b>	<b>635.700,00</b>	<b>633.054,46</b>	<b>630.800,00</b>	<b>-26.600,00</b>	<b>604.200,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>766.496,00</b>	<b>844.400,00</b>	<b>773.086,64</b>	<b>798.200,00</b>	<b>23.100,00</b>	<b>821.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-158.454,26</b>	<b>-208.700,00</b>	<b>-140.032,18</b>	<b>-167.400,00</b>	<b>-49.700,00</b>	<b>-217.100,00</b>
<b>UA 022</b>		<b>Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)</b>						
022	4100	Bezüge der Beamten	41.642,76	42.300,00	42.193,92	43.100,00	-600,00	42.500,00
022	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.895,84	44.800,00	44.968,11	69.300,00		69.300,00
022	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	71.189,72	67.800,00	59.110,04	76.400,00	-700,00	75.700,00
022	4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	46.960,05	44.000,00	43.950,02	45.000,00	5.700,00	50.700,00
022	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.308,74	4.000,00	5.358,84	5.800,00		5.800,00
022	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.353,77	9.400,00	12.546,53	13.800,00		13.800,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>188.350,88</b>	<b>212.300,00</b>	<b>208.127,46</b>	<b>253.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>257.800,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-188.350,88</b>	<b>-212.300,00</b>	<b>-208.127,46</b>	<b>-253.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>	<b>-257.800,00</b>
<b>UA 030</b>		<b>Fachbereich Finanzen</b>						
030	2050	Habenzinsen aus Girokonten	1.470,39	3.600,00	4.255,85	600	-300,00	300,00
030	2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	23.820,25	30.000,00	25.151,01	30.000,00		30.000,00
030	2613	Mahngebühren (Sachkonto)	6.816,81	6.300,00	6.539,14	6.300,00		6.300,00
030	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	81.737,91	114.200,00	120.581,95	127.800,00		127.800,00
030	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.758,59	10.000,00	10.413,27	11.000,00		11.000,00
030	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	18.012,90	22.900,00	24.684,00	25.400,00		25.400,00
030	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.764,09	0	0,00	0		0,00
030	5302	Miete Büromaschinen	4.075,08	0	0,00	0		0,00
030	6401	Versicherung EDV-Anlage	1.047,45	0	0,00	0		0,00
030	6500	Geschäftsausgaben	10.070,49	0	0,00	0		0,00
030	6501	Geschäftsausgaben Druckerei	19.274,79	0	0,00	0		0,00
030	6510	Bücher und Zeitschriften	8.878,06	0	0,00	0		0,00
030	6580	Kontogebühren	1.503,02	1.800,00	1.571,93	1.800,00	4.600,00	6.400,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>32.107,45</b>	<b>39.900,00</b>	<b>35.946,00</b>	<b>36.900,00</b>	<b>-300,00</b>	<b>36.600,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>154.122,38</b>	<b>148.900,00</b>	<b>157.251,15</b>	<b>166.000,00</b>	<b>4.600,00</b>	<b>170.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-122.014,93</b>	<b>-109.000,00</b>	<b>-121.305,15</b>	<b>-129.100,00</b>	<b>-4.900,00</b>	<b>-134.000,00</b>
<b>UA 031</b>		<b>Stabstelle Finanzen</b>						
031	4100	Bezüge der Beamten	50.660,38	0	0,00	0		0,00
031	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46.266,09	0	0,00	0		0,00
031	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.445,30	0	0,00	0		0,00
031	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.918,68	0	0,00	0		0,00
031	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.252,93	0	0,00	0		0,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>131.543,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-131.543,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 034</b>		<b>Steuerverwaltung</b>						
034	1650	Erstattung Verwaltungskosten	0,00	0	15,00	0		0,00
034	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	51.963,55	54.500,00	53.729,62	56.400,00		56.400,00

034	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.445,56	4.700,00	4.528,89	4.800,00		4.800,00
034	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.530,09	10.900,00	10.818,88	11.300,00		11.300,00
034	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	532,28	700	103,00	500		500,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>67.471,48</b>	<b>70.800,00</b>	<b>69.180,39</b>	<b>73.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>73.000,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-67.471,48</b>	<b>-70.800,00</b>	<b>-69.165,39</b>	<b>-73.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-73.000,00</b>
<b>UA 035</b>		<b>Liegenschaftsverwaltung</b>						
035	1000	Verwaltungsgebühren	800,00	1.000,00	1.050,00	1.000,00		1.000,00
035	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	151.368,73	176.400,00	149.324,98	192.100,00		192.100,00
035	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.923,53	15.300,00	13.366,57	16.200,00		16.200,00
035	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	29.726,85	35.400,00	28.541,40	38.200,00		38.200,00
035	5011	Unterhaltung Außenanlagen	7.000,00	0	374,07	0		0,00
035	6530	Bekanntmachungskosten	6.206,39	3.000,00	2.398,55	3.000,00		3.000,00
035	6553	Ausschreibung Reinigungsleistung	0,00	0	0,00	5.000,00	1.900,00	6.900,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>800,00</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.050,00</b>	<b>1.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>207.225,50</b>	<b>230.100,00</b>	<b>194.005,57</b>	<b>254.500,00</b>	<b>1.900,00</b>	<b>256.400,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-206.425,50</b>	<b>-229.100,00</b>	<b>-192.955,57</b>	<b>-253.500,00</b>	<b>-1.900,00</b>	<b>-255.400,00</b>
<b>UA 050</b>		<b>Standesamt, Statistik, Wahlen</b>						
050	1000	Verwaltungsgebühren	29.993,00	25.000,00	33.218,00	25.000,00	5.000,00	30.000,00
050	1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	1.266,00	1.000,00	1.326,50	1.000,00		1.000,00
050	1510	Vermischte Einnahmen (Gebühren Herrenhaus)	220,00	500	100,00	500		500,00
050	1610	Erstattung Wahlkosten	0,00	0	0,00	7.500,00		7.500,00
050	4100	Bezüge der Beamten	35.840,15	34.800,00	35.243,87	37.100,00	4.500,00	41.600,00
050	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	98.447,28	101.000,00	100.986,15	105.300,00		105.300,00
050	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	15.946,75	15.300,00	16.760,10	17.200,00	-200,00	17.000,00
050	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.531,90	8.700,00	8.614,83	9.000,00		9.000,00
050	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.177,27	20.200,00	20.598,16	20.900,00		20.900,00
050	5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.193,50	1.200,00	992,70	1.200,00		1.200,00
050	5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	67,17	300	155,50	300		300,00
050	6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	0,00	11.300,00	11.200,14	36.000,00		36.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>31.479,00</b>	<b>26.500,00</b>	<b>34.644,50</b>	<b>34.000,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>39.000,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>180.204,02</b>	<b>192.800,00</b>	<b>194.551,45</b>	<b>227.000,00</b>	<b>4.300,00</b>	<b>231.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-148.725,02</b>	<b>-166.300,00</b>	<b>-159.906,95</b>	<b>-193.000,00</b>	<b>700,00</b>	<b>-192.300,00</b>
<b>UA 080</b>		<b>Einrichtungen für Verwaltungsangehörige</b>						
080	1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	3.702,00	2.600,00	3.470,00	2.600,00	800,00	3.400,00
080	1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	2.581,69	1.500,00	1.809,44	1.500,00	300,00	1.800,00
080	1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	1.519,32	1.200,00	1.549,30	1.200,00	300,00	1.500,00
080	5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0	43,55	100		100,00
080	5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	0,00	0	0,00	0	1.000,00	1.000,00
080	5620	Fortbildung des Personals	13.947,81	25.300,00	21.732,38	24.400,00		24.400,00
080	5623	Ausbildung des Personals	1.094,81	2.900,00	3.623,80	2.500,00		2.500,00
080	5625	EDV-Fortbildung	3.851,44	7.500,00	6.692,23	7.500,00		7.500,00
080	6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	5.949,59	6.000,00	10.367,76	6.000,00		6.000,00
080	6556	Sicherheitstechnische Betreuung	3.367,15	3.600,00	3.367,15	3.600,00	-200,00	3.400,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>7.803,01</b>	<b>5.300,00</b>	<b>6.828,74</b>	<b>5.300,00</b>	<b>1.400,00</b>	<b>6.700,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>28.210,80</b>	<b>45.300,00</b>	<b>45.826,87</b>	<b>44.100,00</b>	<b>800,00</b>	<b>44.900,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-20.407,79</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>-38.998,13</b>	<b>-38.800,00</b>	<b>600,00</b>	<b>-38.200,00</b>
<b>UA 081</b>		<b>Personalrat</b>						
081	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.947,50	0	0,00	0		0,00
081	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	259,25	0	0,00	0		0,00
081	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	605,38	0	0,00	0		0,00
081	5620	Fortbildung des Personals	1.230,50	2.000,00	2.358,40	2.000,00		2.000,00
081	6500	Geschäftsausgaben	316,46	200	119,10	200		200,00
081	6540	Reisekosten	30,60	200	86,40	200		200,00
081	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100	0,00	100		100,00
081	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	130,00	200	130,00	200		200,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>5.519,69</b>	<b>2.700,00</b>	<b>2.693,90</b>	<b>2.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.700,00</b>

	<b>Saldo</b>		<b>-5.519,69</b>	<b>-2.700,00</b>	<b>-2.693,90</b>	<b>-2.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.700,00</b>
<b>UA 082</b>	<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>							
082 1760	Spenden	592,99	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
082 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	592,99	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>592,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>592,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 110</b>	<b>öffentliche Ordnung</b>							
110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	90.696,42	80.000,00	89.808,07	80.000,00	-24.000,00	56.000,00	
110 1001	Schiedsmannsgebühren	70,00	100	40,00	100		100,00	
110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	17.291,04	16.000,00	11.459,95	12.000,00	-10.000,00	2.000,00	
110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	4.500,00	
110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	0,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00	5.500,00	
110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	
110 1301	Erlöse aus Fundsachen	907,19	500	0,00	500		500,00	
110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.565,00	3.600,00	5.930,00	5.500,00		5.500,00	
110 2600	Buß- und Zwangsgelder	1.878,75	2.000,00	1.148,25	2.000,00		2.000,00	
110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	195.058,41	180.000,00	173.704,85	180.000,00	0,00	180.000,00	
110 4100	Bezüge der Beamten	41.234,80	40.000,00	41.904,16	42.800,00		42.800,00	
110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	149.178,16	201.700,00	180.488,10	207.700,00	4.900,00	212.600,00	
110 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.445,30	20.500,00	22.511,32	23.100,00	-300,00	22.800,00	
110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.217,90	17.600,00	16.148,00	18.100,00		18.100,00	
110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.393,20	40.400,00	36.359,76	41.300,00	1.500,00	42.800,00	
110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	
110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	300	224,79	300		300,00	
110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	0,00	100	0,00	100		100,00	
110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	2.220,75	3.000,00	1.170,62	3.000,00	0,00	3.000,00	
110 5705	Rattenbekämpfung	1.825,31	5.500,00	4.096,44	5.500,00	0,00	5.500,00	
110 5708	Kosten für Untersuchungen	348,08	1.000,00	0,00	1.000,00	-900,00	100,00	
110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	200	0,00	200		200,00	
110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	3.620,60	5.200,00	5.779,95	5.200,00		5.200,00	
110 6010	Sachausgaben Schiedsmann	92,00	100	92,00	100		100,00	
110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	59.640,26	69.800,00	53.622,71	69.800,00	-16.100,00	53.700,00	
110 6509	Verwaltungskosten OWiG	26.676,47	7.500,00	2.728,07	7.500,00	-3.500,00	4.000,00	
110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	0,00	17.500,00	12.222,65	15.000,00	0,00	15.000,00	
110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	431,94	1.900,00	1.736,86	1.900,00		1.900,00	
110 6611	Vermischte Ausgaben	1.410,15	100	907,26	100		100,00	
110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	8.818,23	11.000,00	8.505,62	11.000,00	-8.000,00	3.000,00	
110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00	
110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle	11.804,66	40.000,00	37.077,44	40.000,00	-2.900,00	37.100,00	
	<b>Einnahmen</b>	<b>311.466,81</b>	<b>282.200,00</b>	<b>282.091,12</b>	<b>280.100,00</b>	<b>-16.000,00</b>	<b>264.100,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>372.357,81</b>	<b>483.400,00</b>	<b>425.575,75</b>	<b>493.700,00</b>	<b>-17.300,00</b>	<b>476.400,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-60.891,00</b>	<b>-201.200,00</b>	<b>-143.484,63</b>	<b>-213.600,00</b>	<b>1.300,00</b>	<b>-212.300,00</b>	
<b>UA 130</b>	<b>Brandschutz</b>							
130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	1.894,90	5.000,00	-87,26	5.000,00	0,00	5.000,00	
130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	390,00	500	130,00	500	-300,00	200,00	
130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29.116,18	29.900,00	30.525,37	31.900,00		31.900,00	
130 4160	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl.	3.129,12	3.200,00	3.129,12	3.200,00		3.200,00	
130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.558,73	2.700,00	2.641,22	2.800,00		2.800,00	
130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.012,51	6.000,00	6.270,89	6.400,00		6.400,00	
130 5002	Gebäudeunterhaltung neue Feuerwache	45.000,00	20.000,00	23.487,00	30.000,00		30.000,00	
130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	662,79	1.000,00	1.028,60	1.000,00	1.000,00	2.000,00	
130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	22.657,28	19.300,00	13.435,40	19.300,00	0,00	19.300,00	
130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	22.785,00	28.000,00	22.291,16	28.000,00	-5.700,00	22.300,00	
130 5412	Reinigungskosten	5.650,16	10.000,00	5.193,59	10.000,00	-4.800,00	5.200,00	
130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	6.247,89	12.000,00	7.577,63	12.000,00	-4.400,00	7.600,00	
130 5500	Haltung von Fahrzeugen	37.357,22	35.100,00	28.670,85	35.100,00	0,00	35.100,00	
130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	243,15	200	0,00	200	200,00	400,00	

130	5621	Aus- und Fortbildung	4.951,02	4.200,00	7.545,51	4.200,00	1.800,00	6.000,00
130	5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	400,00	400	430,50	400	-200,00	200,00
130	5707	Löschmittel und Ölbinder	746,01	3.500,00	2.544,47	3.500,00		3.500,00
130	5708	Kosten für Untersuchungen	6.553,02	2.500,00	2.665,74	2.500,00		2.500,00
130	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	582,16	1.500,00	742,20	1.500,00	500,00	2.000,00
130	6400	Versicherungen	22.902,69	22.900,00	22.431,36	22.900,00		22.900,00
130	6522	Fernmeldegebühren	4.283,04	2.500,00	3.313,44	2.500,00	1.200,00	3.700,00
130	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	0,00	500	0,00	500		500,00
130	6611	Vermischte Ausgaben	216,10	200	30,00	200		200,00
130	7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	0,00	300	300,00	300		300,00
130	7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	4.257,30	6.800,00	4.337,93	6.800,00	-2.700,00	4.100,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.894,90</b>	<b>5.000,00</b>	<b>-87,26</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>226.701,37</b>	<b>213.200,00</b>	<b>188.721,98</b>	<b>225.700,00</b>	<b>-13.400,00</b>	<b>212.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-224.806,47</b>	<b>-208.200,00</b>	<b>-188.809,24</b>	<b>-220.700,00</b>	<b>13.400,00</b>	<b>-207.300,00</b>
<b>UA 140</b>		<b>Katastrophenschutz</b>						
140	5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	128,21	500	136,15	500	-300,00	200,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>128,21</b>	<b>500,00</b>	<b>136,15</b>	<b>500,00</b>	<b>-300,00</b>	<b>200,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-128,21</b>	<b>-500,00</b>	<b>-136,15</b>	<b>-500,00</b>	<b>300,00</b>	<b>-200,00</b>
<b>UA 200</b>		<b>Allgemeine Schulverwaltung</b>						
200	1675	Erstattung Verw.-/Betriebskostenanteil Volkshochschule	8.200,00	0	0,00	0		0,00
200	4100	Bezüge der Beamten	54.272,94	52.600,00	73.562,18	76.000,00	-20.000,00	56.000,00
200	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	84.296,36	108.500,00	109.161,46	112.100,00		112.100,00
200	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.445,30	20.500,00	28.137,70	28.800,00	-6.000,00	22.800,00
200	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.297,42	9.200,00	9.320,86	9.400,00		9.400,00
200	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.352,15	21.800,00	22.249,23	22.300,00		22.300,00
200	7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.309.275,18	1.290.300,00	1.290.200,70	1.283.600,00		1.283.600,00
200	7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	214.752,13	446.600,00	446.564,42	389.600,00		389.600,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>8.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>1.708.691,48</b>	<b>1.949.500,00</b>	<b>1.979.196,55</b>	<b>1.921.800,00</b>	<b>-26.000,00</b>	<b>1.895.800,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-1.700.491,48</b>	<b>-1.949.500,00</b>	<b>-1.979.196,55</b>	<b>-1.921.800,00</b>	<b>26.000,00</b>	<b>-1.895.800,00</b>
<b>UA 211</b>		<b>Grundschulen (zwei Schulen)</b>						
211	7134	Schulkostenbeiträge	52.446,00	54.700,00	31.429,44	54.700,00		54.700,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>52.446,00</b>	<b>54.700,00</b>	<b>31.429,44</b>	<b>54.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>54.700,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-52.446,00</b>	<b>-54.700,00</b>	<b>-31.429,44</b>	<b>-54.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-54.700,00</b>
<b>UA 220</b>		<b>Ernst-Barlach-Realschule</b>						
220	5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	0,00	474,10	0,00	0,00	0,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>474,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-474,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 230</b>		<b>Lauenburgische Gelehrtenschule</b>						
230	1100	Raumnutzungsentgelte	0,00	100	0,00	100		100,00
230	1400	Mieten, Pachten	1.155,00	0	0,00	0		0,00
230	1402	Ersätze Betriebskosten	495,00	0	0,00	0		0,00
230	1502	Erstattung Versicherungsschäden	631,03	0	0,00	0		0,00
230	1520	Schadensersatz	0,00	100	0,00	100		100,00
230	1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	634.064,00	531.600,00	623.651,79	531.600,00	95.400,00	627.000,00
230	1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	5.200,00	0	0,00	0		0,00
230	1650	Erstattung Verwaltungskosten	0,00	0	25,20	0		0,00
230	1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	5.218,94	6.000,00	0,00	6.000,00	500,00	6.500,00
230	1682	Erstattung Stromkosten	13.803,35	12.800,00	6.000,00	12.800,00	-10.300,00	2.500,00
230	1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		1.000.000,00
230	1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	0,00	300	261,20	300		300,00
230	1760	Spenden	3.720,00	200	0,00	100		100,00
230	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	47.078,77	54.800,00	53.679,20	57.100,00		57.100,00
230	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.917,21	4.800,00	4.648,13	5.000,00		5.000,00
230	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.561,18	11.000,00	10.863,72	11.400,00		11.400,00

230	5000	Gebäudeunterhaltung (Sportplatz)	24.619,53	0	0,00	0	0,00	
230	5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	2.243,94	6.000,00	6.572,22	6.000,00	6.000,00	
230	5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	0,00	200	0,00	500	500,00	
230	5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	15.050,94	0	0,00	0	0,00	
230	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	6.084,70	7.000,00	5.134,81	7.000,00	-500,00	6.500,00
230	5201	Unterhaltung EDV-Anlage	39.536,83	29.200,00	31.231,26	20.500,00		20.500,00
230	5202	Unterhaltung Kletterwand	3.753,42	0	0,00	0	0,00	
230	5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	31,54	0	0,00	0	0,00	
230	5224	Versicherungsschäden	296,10	0	0,00	0	0,00	
230	5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	3.326,27	5.600,00	3.000,08	5.600,00	-1.900,00	3.700,00
230	5302	Miete Büromaschinen	12.244,16	14.200,00	12.389,47	13.200,00	500,00	13.700,00
230	5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.700,00	1.432.693,20	1.432.700,00		1.432.700,00
230	5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	833.773,31	904.500,00	873.997,93	904.500,00	32.700,00	937.200,00
230	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	5.840,43	0	0,00	0	0,00	
230	5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	3.401,60	0	0,00	0	0,00	
230	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.963,77	0	0,00	0	0,00	
230	5430	Bewachungskosten Schulgebäude	9.186,83	7.500,00	7.355,99	7.500,00		7.500,00
230	5620	Fortbildung des Personals	350,04	500	0,00	500		500,00
230	5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.766,24	1.600,00	1.158,15	1.600,00		1.600,00
230	5714	Benutzung Hallenbad	21.250,00	23.000,00	23.766,50	23.000,00		23.000,00
230	5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.800,00	1.790,00	1.800,00		1.800,00
230	5760	Lernmittel	40.178,70	45.000,00	44.374,34	37.000,00		37.000,00
230	5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	395,85	700	549,81	500		500,00
230	5820	Lehrmittel	31.561,83	44.500,00	36.709,59	44.500,00		44.500,00
230	5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.360,25	1.000,00	1.130,65	1.000,00		1.000,00
230	5912	Sonstige Betriebsausgaben	392,74	100	223,27	100		100,00
230	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	68.500,00	0	0,00	0		0,00
230	6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	400	261,20	400		400,00
230	6391	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	481,29	0	0,00	0		0,00
230	6400	Versicherungen	43.953,11	51.900,00	51.854,36	52.000,00		52.000,00
230	6500	Geschäftsausgaben	11.353,74	14.000,00	12.625,39	14.000,00		14.000,00
230	6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	862,75	3.000,00	2.316,47	3.000,00		3.000,00
230	6520	Post- und Fernmeldegebühren	5.988,26	9.000,00	6.623,78	8.000,00		8.000,00
230	6540	Reisekosten	0,00	300	0,00	300		300,00
230	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	535,50	700	0,00	500		500,00
230	6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	5.254,00	6.500,00	9.371,41	6.500,00		6.500,00
230	6559	Prüfung Elektrogeräte	750,00	5.000,00	4.931,06	5.000,00	1.000,00	6.000,00
230	6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	3.720,00	0	0,00	0		0,00
230	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	206,00	300	380,25	300		300,00
230	6611	Vermischte Ausgaben	533,85	500	477,19	500		500,00
230	6721	Erstattung an den Kreis (Betriebsausgaben LG)	102.392,42	0	0,00	0		0,00
230	7134	Schulkostenbeiträge	22.031,00	24.300,00	10.292,00	24.300,00	4.000,00	28.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.664.287,32</b>	<b>1.551.100,00</b>	<b>1.629.938,19</b>	<b>1.551.000,00</b>	<b>85.600,00</b>	<b>1.636.600,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.835.211,30</b>	<b>2.711.600,00</b>	<b>2.650.401,43</b>	<b>2.695.800,00</b>	<b>35.800,00</b>	<b>2.731.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-1.170.923,98</b>	<b>-1.160.500,00</b>	<b>-1.020.463,24</b>	<b>-1.144.800,00</b>	<b>49.800,00</b>	<b>-1.095.000,00</b>
<b>UA 231</b>		<b>Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule</b>						
231	1400	Mieten, Pachten	0,00	6.500,00	4.620,00	6.500,00	-1.900,00	4.600,00
231	1402	Ersätze Betriebskosten	0,00	0	2.363,93	0	2.300,00	2.300,00
231	1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	500	0,00	500		500,00
231	1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	0,00	5.200,00	3.800,00	4.000,00		4.000,00
231	1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
231	5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	2.000,00	6.802,96	2.000,00		2.000,00
231	5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	0,00	20.000,00	19.507,85	35.000,00		35.000,00
231	5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	500	0,00	500		500,00
231	5224	Versicherungsschäden	0,00	500	0,00	500		500,00
231	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	0,00	15.000,00	13.875,10	15.000,00	0,00	15.000,00
231	5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	0,00	5.000,00	3.533,69	5.000,00	-1.400,00	3.600,00
231	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0,00	20.000,00	9.997,74	20.000,00	-3.800,00	16.200,00
231	5430	Bewachungskosten	0,00	3.900,00	3.649,92	3.900,00		3.900,00

231	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	68.500,00	71.140,98	75.800,00	75.800,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>12.200,00</b>	<b>10.783,93</b>	<b>11.000,00</b>	<b>500,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>135.400,00</b>	<b>128.508,24</b>	<b>157.700,00</b>	<b>-5.200,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>-123.200,00</b>	<b>-117.724,31</b>	<b>-146.700,00</b>	<b>5.700,00</b>
<b>UA 270</b>		<b>Pestalozzischule</b>					
270	7134	Schulkostenbeiträge	7.409,96	26.600,00	9.248,22	130.400,00	130.400,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>7.409,96</b>	<b>26.600,00</b>	<b>9.248,22</b>	<b>130.400,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-7.409,96</b>	<b>-26.600,00</b>	<b>-9.248,22</b>	<b>-130.400,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 2812</b>		<b>Gemeinschaftsschule</b>					
2812	7134	Schulkostenbeiträge	53.484,00	72.200,00	61.652,00	72.200,00	80.600,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>53.484,00</b>	<b>72.200,00</b>	<b>61.652,00</b>	<b>72.200,00</b>	<b>8.400,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-53.484,00</b>	<b>-72.200,00</b>	<b>-61.652,00</b>	<b>-72.200,00</b>	<b>-8.400,00</b>
<b>UA 290</b>		<b>Schülerbeförderung</b>					
290	1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	0,00	15.100,00	15.102,02	15.100,00	11.000,00
290	1720	Zuweisung Kreis	105.940,00	112.000,00	63.228,05	146.600,00	97.000,00
290	6390	Schülerbeförderung	219.264,96	168.000,00	197.890,02	220.000,00	145.500,00
290	6391	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	10.500,09	12.000,00	9.092,16	12.000,00	12.000,00
290	6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	744,04	1.000,00	4.064,58	1.000,00	5.100,00
290	6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	6.795,89	8.000,00	6.340,54	4.000,00	4.000,00
290	6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>105.940,00</b>	<b>127.100,00</b>	<b>78.330,07</b>	<b>161.700,00</b>	<b>-53.700,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>237.304,98</b>	<b>189.000,00</b>	<b>217.387,30</b>	<b>237.000,00</b>	<b>9.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-131.364,98</b>	<b>-61.900,00</b>	<b>-139.057,23</b>	<b>-75.300,00</b>	<b>-63.300,00</b>
<b>UA 295</b>		<b>Sonstige schulische Aufgaben</b>					
295	7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	10.374,00	40.000,00	30.175,00	40.000,00	40.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>10.374,00</b>	<b>40.000,00</b>	<b>30.175,00</b>	<b>40.000,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-10.374,00</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>-30.175,00</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 300</b>		<b>Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule</b>					
300	1400	Mieten, Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00
300	1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	0,00	0,00	0,00	0,00	8.400,00
300	1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
300	5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00
300	5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
300	5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
300	5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00
300	5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
300	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00
300	5412	Reinigungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	16.500,00
300	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	3.800,00
300	5422	Überwachungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.600,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>56.200,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-41.600,00</b>
<b>UA 320</b>		<b>Ernst-Barlach-Museum (und Stadtarchiv)</b>					
320	1000	Verwaltungsgebühren	69,50	0	88,50	0	0,00
320	5000	Gebäudeunterhaltung	9.000,00	5.000,00	-8.743,99	5.000,00	-4.500,00
320	5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	3.000,00	18,96	3.000,00	-2.500,00
320	5205	Unterhaltung Stadtarchiv	894,19	1.000,00	521,20	1.000,00	-400,00
320	5316	Mietkosten Verwaltungsräume	21.567,32	25.000,00	22.608,76	25.000,00	-2.300,00
320	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	309,60	1.000,00	0,00	1.000,00	-900,00
320	5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	239,03	500	266,59	500	-200,00
320	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	668,44	1.000,00	559,13	1.000,00	-400,00
320	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	400	0,00	400	-400,00
320	6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	500	0,00	500	-500,00
320	6701	Erstattung Personalkosten	20.938,08	25.000,00	24.901,72	25.500,00	100,00

	<b>Einnahmen</b>	<b>69,50</b>	<b>0,00</b>	<b>88,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>53.616,66</b>	<b>62.400,00</b>	<b>40.132,37</b>	<b>62.900,00</b>	<b>-12.000,00</b>	<b>50.900,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-53.547,16</b>	<b>-62.400,00</b>	<b>-40.043,87</b>	<b>-62.900,00</b>	<b>12.000,00</b>	<b>-50.900,00</b>
<b>UA 330</b>	<b>Theater, Konzerte, Musikpflege</b>						
330 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	110,00	300	130,00	200		200,00
330 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	800	480,40	500		500,00
330 6410	Versicherung Kabinettorgel	60,28	100	54,89	100		100,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>110,00</b>	<b>300,00</b>	<b>130,00</b>	<b>200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>200,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>60,28</b>	<b>900,00</b>	<b>535,29</b>	<b>600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>600,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>49,72</b>	<b>-600,00</b>	<b>-405,29</b>	<b>-400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-400,00</b>
<b>UA 350</b>	<b>Volkshochschule</b>						
350 1103	Hörergebühren	51.010,21	55.800,00	55.434,00	55.800,00		55.800,00
350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	100	0,00	100		100,00
350 1710	Zuweisung Land	2.372,00	2.100,00	2.082,00	2.100,00		2.100,00
350 1715	Zuweisung Land für Projekt "Politische Bildung"	0,00	1.900,00	2.491,78	1.900,00	6.200,00	8.100,00
350 1720	Zuweisung Kreis	6.403,34	6.300,00	3.485,68	6.300,00	-2.900,00	3.400,00
350 4002	Aufwandsentschädigungen	5.400,00	0	0,00	0		0,00
350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.592,79	7.400,00	7.425,00	7.200,00		7.200,00
350 4161	Honorare	38.640,92	43.900,00	30.268,48	43.900,00	9.800,00	53.700,00
350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.217,56	0	0,00	0		0,00
350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.320,29	2.100,00	777,13	2.100,00		2.100,00
350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	100	99,00	300	800,00	1.100,00
350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	0,00	900	894,78	2.000,00	200,00	2.200,00
350 5304	Miete Seminarräume	5.770,14	5.800,00	4.974,00	5.800,00	-2.000,00	3.800,00
350 5620	Fortbildung des Personals	1.200,00	1.200,00	58,74	1.200,00		1.200,00
350 5725	Künstlersozialabgabe	284,93	500	237,47	500		500,00
350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	0,00	0	0,00	0	400,00	400,00
350 5820	Lehrmittel	0,00	100	60,00	100		100,00
350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0	0,00	0	3.900,00	3.900,00
350 6001	Werbung	0,00	500	0,00	500		500,00
350 6013	Sachkosten "Projekt: Politische Bildung"	0,00	2.000,00	2.426,78	2.000,00	6.100,00	8.100,00
350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	100	0,00	100		100,00
350 6400	Versicherungen	283,98	300	217,80	300		300,00
350 6500	Geschäftsausgaben	0,00	0	29,11	500		500,00
350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	3.742,50	0	625,16	600		600,00
350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	0,00	0	0,00	0	600,00	600,00
350 6521	Gebühren Internetanschluss	59,94	300	119,88	300		300,00
350 6530	Bekanntmachungskosten	106,62	0	0,00	0		0,00
350 6541	Wegstreckenentschädigung	2.699,30	3.000,00	2.104,14	3.000,00		3.000,00
350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	311,57	200	424,22	200		200,00
350 6611	Vermischte Ausgaben	51,94	100	142,98	100		100,00
350 6775	Erstattung Verw.-/Betriebskostenanteil Allgemeine Schulverwaltung	8.200,00	0	0,00	0		0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>59.785,55</b>	<b>66.200,00</b>	<b>63.493,46</b>	<b>66.200,00</b>	<b>3.300,00</b>	<b>69.500,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>84.882,48</b>	<b>68.500,00</b>	<b>50.884,67</b>	<b>70.700,00</b>	<b>19.800,00</b>	<b>90.500,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-25.096,93</b>	<b>-2.300,00</b>	<b>12.608,79</b>	<b>-4.500,00</b>	<b>-16.500,00</b>	<b>-21.000,00</b>
<b>UA 352</b>	<b>Stadtbücherei</b>						
352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	220,00	100	180,00	200		200,00
352 1105	Mahngebühren für Bücher	3.978,75	4.000,00	4.332,50	4.000,00		4.000,00
352 1111	Benutzungsgebühren	14.325,35	14.000,00	14.318,15	15.000,00		15.000,00
352 1300	Verkaufserlöse	1.288,60	2.000,00	1.302,25	1.500,00		1.500,00
352 1720	Zuweisung Kreis	28.361,06	25.900,00	25.148,82	24.500,00	-100,00	24.400,00
352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	20.419,95	20.200,00	19.686,02	21.500,00	-100,00	21.400,00
352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	0,00	0,00	50,00	0,00		0,00
352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	109.530,64	114.600,00	114.328,77	117.300,00		117.300,00
352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.417,92	9.800,00	9.739,16	10.100,00		10.100,00
352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	22.201,87	23.000,00	23.259,55	23.400,00		23.400,00
352 5000	Gebäudeunterhaltung	29.490,25	15.000,00	-24.910,13	15.000,00	-5.000,00	10.000,00
352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.644,06	1.000,00	1.483,10	1.000,00		1.000,00

352	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	420,26	500	645,40	500	500,00
352	5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	1.086,52	1.000,00	959,80	1.000,00	1.000,00
352	5308	Betriebskosten "Onleihe"	0,00	0	0,00	900	900,00
352	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	5.883,55	9.000,00	5.985,15	9.000,00	8.000,00
352	5412	Reinigungskosten	2.273,46	5.000,00	2.353,20	5.000,00	2.400,00
352	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.404,33	3.000,00	1.627,69	3.000,00	1.700,00
352	6009	Literatur-Lesungen	519,00	500	905,30	500	500,00
352	6500	Geschäftsausgaben	1.515,50	1.600,00	1.125,07	1.600,00	1.600,00
352	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	70,00	100	70,00	100	100,00
352	6800	kalkulatorische Abschreibung	12.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00
352	6850	Verzinsung des Anlagekapitals	43.300,00	43.300,00	43.300,00	43.300,00	43.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>68.593,71</b>	<b>66.200,00</b>	<b>65.017,74</b>	<b>66.700,00</b>	<b>-200,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>242.557,36</b>	<b>240.200,00</b>	<b>193.672,06</b>	<b>244.500,00</b>	<b>-9.900,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-173.963,65</b>	<b>-174.000,00</b>	<b>-128.654,32</b>	<b>-177.800,00</b>	<b>9.700,00</b>
<b>UA 360</b>		<b>Heimspflege</b>					
360	6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	4.301,02	0	-1.198,98	0	0,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>4.301,02</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.198,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-4.301,02</b>	<b>0,00</b>	<b>1.198,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 400</b>		<b>Allgemeine Sozialverwaltung</b>					
400	1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	164.068,63	155.000,00	164.915,22	160.000,00	160.000,00
400	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	169.893,12	178.600,00	219.178,44	238.600,00	238.600,00
400	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.537,36	15.200,00	18.294,83	20.400,00	20.400,00
400	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.220,67	35.800,00	43.973,93	47.400,00	47.400,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>164.068,63</b>	<b>155.000,00</b>	<b>164.915,22</b>	<b>160.000,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>218.651,15</b>	<b>229.600,00</b>	<b>281.447,20</b>	<b>306.400,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-54.582,52</b>	<b>-74.600,00</b>	<b>-116.531,98</b>	<b>-146.400,00</b>	<b>-146.400,00</b>
<b>UA 410</b>		<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>					
410	1703	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0,00	100	0,00	0	0,00
410	1704	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0,00	100	0,00	0	0,00
410	6611	Vermischte Ausgaben	0,00	100	0,00	0	0,00
410	7176	Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0,00	100	0,00	0	0,00
410	7177	Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0,00	100	0,00	0	0,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>-100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 430</b>		<b>Stiftung Altenhilfe Ratzeburg</b>					
430	1400	Mieten, Pachten	10.270,80	10.300,00	10.270,80	10.300,00	10.300,00
430	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	178,97	200	178,97	200	200,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>10.270,80</b>	<b>10.300,00</b>	<b>10.270,80</b>	<b>10.300,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>178,97</b>	<b>200,00</b>	<b>178,97</b>	<b>200,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>10.091,83</b>	<b>10.100,00</b>	<b>10.091,83</b>	<b>10.100,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 431</b>		<b>Altentagesstätte</b>					
431	1400	Mieten, Pachten	476,13	3.300,00	3.350,00	0	0,00
431	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.909,74	0	0,00	0	0,00
431	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	152,41	0	0,00	0	0,00
431	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	575,51	0	0,00	0	0,00
431	5303	Mietkosten für Raumnutzung	2.800,00	4.800,00	4.800,00	0	0,00
431	5308	Betriebskosten	1.694,00	3.000,00	2.904,00	0	0,00
431	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	116,38	0	120,72	0	0,00
431	5412	Reinigungskosten	435,35	0	285,60	0	0,00
431	6022	Sachkosten "Seniorenbeirat"	40,80	0	0,00	0	0,00
431	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	68,20	100	69,80	0	0,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>476,13</b>	<b>3.300,00</b>	<b>3.350,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>7.792,39</b>	<b>7.900,00</b>	<b>8.180,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-7.316,26</b>	<b>-4.600,00</b>	<b>-4.830,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 435</b>		<b>Soziale Einrichtungen für Obdachlose</b>					

435	1100	Raumnutzungsentgelte	-55.030,07	10.000,00	3.680,52	10.000,00	-6.400,00	3.600,00
435	5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	5.000,00	102,81	5.000,00	-2.500,00	2.500,00
435	5706	Obdachlosenunterbringung	23.114,96	35.000,00	31.477,72	35.000,00	-25.000,00	10.000,00
435	5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
435	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	100	0,00	100		100,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>-55.030,07</b>	<b>10.000,00</b>	<b>3.680,52</b>	<b>10.000,00</b>	<b>-6.400,00</b>	<b>3.600,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>23.114,96</b>	<b>40.100,00</b>	<b>31.580,53</b>	<b>40.100,00</b>	<b>-12.500,00</b>	<b>27.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-78.145,03</b>	<b>-30.100,00</b>	<b>-27.900,01</b>	<b>-30.100,00</b>	<b>6.100,00</b>	<b>-24.000,00</b>
<b>UA 4515</b>		<b>Sonstige Jugendarbeit</b>						
4515	1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	0,00	0	2.805,70	0	0,00	0,00
4515	1107	Benutzungsentgelte	0,00	500	0,00	500		500,00
4515	1630	Erstattung vom Schulverband	0,00	33.000,00	32.757,48	33.000,00		33.000,00
4515	1720	Zuweisung Kreis	18.837,43	18.800,00	19.348,00	17.800,00		17.800,00
4515	1725	Zuweisung Kreis für Projekte (zweckgebunden)	1.237,00	0	0,00	0		0,00
4515	1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0,00	1.600,00	840,00	1.600,00	-400,00	1.200,00
4515	4100	Bezüge der Beamten	12.175,42	0	0,00	0		0,00
4515	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49.725,27	51.200,00	51.244,16	52.300,00		52.300,00
4515	4161	Honorare	0,00	2.000,00	385,00	2.000,00		2.000,00
4515	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	7.845,39	0	0,00	0		0,00
4515	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.194,22	4.300,00	4.251,21	4.400,00		4.400,00
4515	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.802,42	10.300,00	10.019,59	10.400,00		10.400,00
4515	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.444,50	5.500,00	8.170,48	5.500,00		5.500,00
4515	5223	Unterhaltung Spielmobil	609,18	300	340,54	300		300,00
4515	5303	Mietkosten für Raumnutzung	1.062,18	0	0,00	0		0,00
4515	5305	Miete Bootsliegeplatz	0,00	200	160,00	200		200,00
4515	5308	Betriebskosten	692,52	0	0,00	0		0,00
4515	5313	Mietkosten (Lagerräume)	0,00	100	100,00	100		100,00
4515	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	300,00	0	-90,83	0		0,00
4515	5412	Reinigungskosten	408,03	0	0,00	0		0,00
4515	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0,00	0	818,05	0		0,00
4515	5500	Haltung von Fahrzeugen	730,66	1.000,00	849,03	1.000,00		1.000,00
4515	5620	Fortbildung des Personals	481,00	500	260,00	500		500,00
4515	5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	798,30	600	447,65	600		600,00
4515	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	3.700,00	3.688,98	3.700,00		3.700,00
4515	5914	Kosten Leistungen Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	300,00
4515	6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	6.576,31	3.500,00	2.077,61	3.500,00	-500,00	3.000,00
4515	6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	1.190,15	2.000,00	2.936,11	2.000,00	500,00	2.500,00
4515	6400	Versicherungen	189,20	200	9,00	200		200,00
4515	6521	Gebühren Internetanschluß	160,67	400	291,26	400		400,00
4515	6610	Beiträge an Verbände, Vereine	261,61	500	80,00	500		500,00
4515	6701	Erstattung Personalkosten	4.377,29	0	0,00	0		0,00
4515	7081	Zuschuss für "Projekt Konfetti"	5.000,00	0	0,00	0		0,00
4515	7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	20.000,00	0	0,00	0		0,00
4515	7175	Zuwendungen an Vereine/Verbände (Aktion Ferienpass)	0,00	0	0,00	0	900,00	900,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>20.074,43</b>	<b>53.900,00</b>	<b>55.751,18</b>	<b>52.900,00</b>	<b>-400,00</b>	<b>52.500,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>132.024,32</b>	<b>86.300,00</b>	<b>86.037,84</b>	<b>87.600,00</b>	<b>1.200,00</b>	<b>88.800,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-111.949,89</b>	<b>-32.400,00</b>	<b>-30.286,66</b>	<b>-34.700,00</b>	<b>-1.600,00</b>	<b>-36.300,00</b>
<b>UA 4601</b>		<b>Ratzeburger Jugendzentren</b>						
4601	1502	Erstattung Versicherungsschäden	919,87	0	0,00	0		0,00
4601	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	67.423,84	61.800,00	58.115,55	64.600,00		64.600,00
4601	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.770,63	5.200,00	4.971,03	5.500,00		5.500,00
4601	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.844,91	12.400,00	11.887,93	12.900,00		12.900,00
4601	5000	Gebäudeunterhaltung	970,40	2.000,00	471,82	2.000,00		2.000,00
4601	5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	745,21	1.000,00	1.440,89	1.000,00		1.000,00
4601	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.094,50	0	0,00	0		0,00
4601	5224	Versicherungsschäden	919,87	0	0,00	0		0,00
4601	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	521,32	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
4601	5412	Reinigungskosten	2.378,87	4.000,00	2.355,69	4.000,00	-1.600,00	2.400,00
4601	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	315,11	1.500,00	196,73	1.500,00	-1.300,00	200,00

4601 6002	Veranstaltungen Jugendzentrum	183,25	0	0,00	0	0,00
4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	0,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>919,87</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>95.167,91</b>	<b>159.900,00</b>	<b>149.439,64</b>	<b>163.500,00</b>	<b>-2.900,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-94.248,04</b>	<b>-159.900,00</b>	<b>-149.439,64</b>	<b>-163.500,00</b>	<b>2.900,00</b>
<b>UA 4602</b>	<b>Jugend- und Sportheim Riemannstraße</b>					
4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.100,00	5.000,00	5.100,00	5.000,00	5.000,00
4602 1400	Mieten, Pachten	35.179,56	35.100,00	35.179,56	35.100,00	1.200,00
4602 1402	Ersätze Betriebskosten	13.125,11	14.100,00	10.794,01	14.100,00	-3.300,00
4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	10.560,00	12.000,00	10.560,00	12.000,00	-4.800,00
4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	1.656,45	0	1.394,62	0	0,00
4602 5000	Gebäudeunterhaltung	17.649,67	10.000,00	18.698,05	10.000,00	10.000,00
4602 5224	Versicherungsschäden	548,59	0	861,70	0	0,00
4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	25.094,44	35.000,00	24.599,73	35.000,00	0,00
4602 5412	Reinigungskosten	14.563,24	15.000,00	16.341,86	15.000,00	1.400,00
4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.396,96	10.000,00	8.464,79	10.000,00	-1.500,00
4602 5717	Betriebskosten	0,00	100	0,00	100	0,00
4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.736,00	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00
4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	6.400,00	6.400,00	6.400,00	6.400,00	0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>65.621,12</b>	<b>66.200,00</b>	<b>63.028,19</b>	<b>66.200,00</b>	<b>-6.900,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>74.388,90</b>	<b>78.300,00</b>	<b>75.366,13</b>	<b>78.300,00</b>	<b>9.900,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-8.767,78</b>	<b>-12.100,00</b>	<b>-12.337,94</b>	<b>-12.100,00</b>	<b>-16.800,00</b>
<b>UA 463</b>	<b>Freizeit- u. Segelzentrum CVJM</b>					
463 1400	Mieten, Pachten	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 4640</b>	<b>Kindergarten "Domhof"</b>					
4640 1108	Benutzungsentgelte	136.729,60	140.200,00	135.305,91	136.300,00	136.300,00
4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	47.651,67	37.300,00	34.382,88	37.300,00	37.300,00
4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	100,00	100	600,00	100	1.000,00
4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)-neue Bezeichnung ab 2013 -	141.793,00	139.000,00	137.275,85	62.400,00	62.400,00
4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	4.800,00	4.800,00	4.800,00	0	4.800,00
4640 1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)-neue Bezeichnung ab 2013 -	80.720,53	73.400,00	74.006,56	141.800,00	141.800,00
4640 1721	Erstattung Kreis	31.551,50	42.000,00	70.298,60	41.700,00	41.700,00
4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	7.695,35	12.600,00	12.686,70	15.000,00	15.000,00
4640 1760	Spenden	78,06	0	525,14	0	0,00
4640 4100	Bezüge der Beamten	12.175,42	21.500,00	18.326,96	19.600,00	15.700,00
4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	387.923,53	401.900,00	403.767,49	435.900,00	435.900,00
4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	7.845,39	15.200,00	5.626,37	5.800,00	11.600,00
4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.264,20	34.100,00	35.288,03	36.900,00	36.900,00
4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	80.644,82	80.600,00	83.749,50	86.700,00	86.700,00
4640 5000	Gebäudeunterhaltung	6.466,65	5.000,00	4.546,79	5.000,00	5.000,00
4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	4.000,00	4.000,00	-736,37	4.000,00	-2.300,00
4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	973,20	1.500,00	96,39	1.500,00	-1.300,00
4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.164,27	1.500,00	1.522,74	1.500,00	1.500,00
4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	14.509,59	18.800,00	13.635,66	18.800,00	0,00
4640 5412	Reinigungskosten	22.730,49	25.000,00	24.472,77	25.000,00	25.000,00
4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.937,86	5.000,00	2.174,54	5.000,00	-2.800,00
4640 5716	Arbeitsmaterial	2.194,37	2.200,00	2.211,01	2.200,00	2.200,00
4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	526,96	700	693,73	700	700,00
4640 6023	Kosten für spez./präventive Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	5.299,91	4.900,00	4.849,17	0	4.800,00
4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	84,50	200	681,20	200	1.000,00
4640 6400	Versicherungen	6.570,64	7.800,00	7.723,48	8.000,00	8.000,00
4640 6510	Bücher und Zeitschriften	469,89	500	462,12	500	500,00
4640 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	78,06	0	525,14	0	0,00
4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	47,94	100	47,94	100	100,00
4640 6770	Betreuungskosten Integrationskinder	5.462,01	0	0,00	0	0,00

4640	6800	kalkulatorische Abschreibung	15.300,00	15.300,00	15.300,00	15.300,00	15.300,00	15.300,00
4640	6850	Verzinsung des Anlagekapitals	24.700,00	24.700,00	24.700,00	24.700,00	24.700,00	24.700,00
4640	7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	400,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>451.119,71</b>	<b>449.400,00</b>	<b>469.881,64</b>	<b>434.600,00</b>	<b>5.800,00</b>	<b>440.400,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>636.369,70</b>	<b>670.500,00</b>	<b>649.664,66</b>	<b>697.400,00</b>	<b>27.100,00</b>	<b>724.500,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-185.249,99</b>	<b>-221.100,00</b>	<b>-179.783,02</b>	<b>-262.800,00</b>	<b>-21.300,00</b>	<b>-284.100,00</b>
<b>UA 4641</b>		<b>Kindertagesstätte "Giesensdorfer Weg 13" (Arbeiterwohlfahrt)</b>						
4641	1400	Mieten, Pachten	42.400,00	42.400,00	42.400,00	42.400,00		42.400,00
4641	5000	Gebäudeunterhaltung	2.475,67	3.000,00	4.607,31	3.000,00		3.000,00
4641	5412	Reinigungskosten	0,00	500	0,00	500	-500,00	0,00
4641	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0,00	100	0,00	100	-100,00	0,00
4641	6800	kalkulatorische Abschreibung	17.900,00	17.900,00	17.900,00	17.900,00		17.900,00
4641	6850	Verzinsung des Anlagekapitals	57.600,00	57.600,00	57.600,00	57.600,00		57.600,00
4641	7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	235.466,40	235.600,00	235.222,22	235.600,00		235.600,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>42.400,00</b>	<b>42.400,00</b>	<b>42.400,00</b>	<b>42.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.400,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>313.442,07</b>	<b>314.700,00</b>	<b>315.329,53</b>	<b>314.700,00</b>	<b>-600,00</b>	<b>314.100,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-271.042,07</b>	<b>-272.300,00</b>	<b>-272.929,53</b>	<b>-272.300,00</b>	<b>600,00</b>	<b>-271.700,00</b>
<b>UA 4642</b>		<b>Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)</b>						
4642	1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.300,00	44.368,63	44.300,00		44.300,00
4642	1502	Erstattung Versicherungsschäden	10.224,87	0	771,01	0	46.000,00	46.000,00
4642	5000	Gebäudeunterhaltung	7.927,46	3.000,00	3.313,26	3.000,00		3.000,00
4642	5224	Versicherungsschäden	7.634,76	0	771,01	0	46.100,00	46.100,00
4642	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	823,49	1.100,00	616,77	1.100,00	-400,00	700,00
4642	6800	Kalkulatorische Abschreibung	29.700,00	29.700,00	29.700,00	29.700,00		29.700,00
4642	7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	183.569,99	202.000,00	201.939,30	204.300,00		204.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>54.593,50</b>	<b>44.300,00</b>	<b>45.139,64</b>	<b>44.300,00</b>	<b>46.000,00</b>	<b>90.300,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>229.655,70</b>	<b>235.800,00</b>	<b>236.340,34</b>	<b>238.100,00</b>	<b>45.700,00</b>	<b>283.800,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-175.062,20</b>	<b>-191.500,00</b>	<b>-191.200,70</b>	<b>-193.800,00</b>	<b>300,00</b>	<b>-193.500,00</b>
<b>UA 4643</b>		<b>Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."</b>						
4643	7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	97.424,81	100.300,00	97.541,37	100.300,00		100.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>97.424,81</b>	<b>100.300,00</b>	<b>97.541,37</b>	<b>100.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-97.424,81</b>	<b>-100.300,00</b>	<b>-97.541,37</b>	<b>-100.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-100.300,00</b>
<b>UA 4644</b>		<b>Montessori Kinderhaus Ratzeburg</b>						
4644	7080	Zuschuss zu den Betriebskosten	102.696,54	109.300,00	104.588,28	151.500,00	-18.900,00	132.600,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>102.696,54</b>	<b>109.300,00</b>	<b>104.588,28</b>	<b>151.500,00</b>	<b>-18.900,00</b>	<b>132.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-102.696,54</b>	<b>-109.300,00</b>	<b>-104.588,28</b>	<b>-151.500,00</b>	<b>18.900,00</b>	<b>-132.600,00</b>
<b>UA 4645</b>		<b>Kindergärten anderer Träger</b>						
4645	1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	73.292,27	85.900,00	85.961,63	66.700,00	6.000,00	72.700,00
4645	7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	164.909,55	180.800,00	180.217,05	211.500,00	-18.100,00	193.400,00
4645	7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	54.387,09	72.400,00	66.027,27	71.900,00		71.900,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>73.292,27</b>	<b>85.900,00</b>	<b>85.961,63</b>	<b>66.700,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>72.700,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>219.296,64</b>	<b>253.200,00</b>	<b>246.244,32</b>	<b>283.400,00</b>	<b>-18.100,00</b>	<b>265.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-146.004,37</b>	<b>-167.300,00</b>	<b>-160.282,69</b>	<b>-216.700,00</b>	<b>24.100,00</b>	<b>-192.600,00</b>
<b>UA 4646</b>		<b>Kindertagespflege</b>						
4646	7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	-12.767,66	50.000,00	51.813,56	50.000,00		50.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>-12.767,66</b>	<b>50.000,00</b>	<b>51.813,56</b>	<b>50.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>12.767,66</b>	<b>-50.000,00</b>	<b>-51.813,56</b>	<b>-50.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.000,00</b>
<b>UA 468</b>		<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>						
468	1760	Spenden	500,00	0	0,00	0		0,00
468	5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	11.565,33	11.000,00	10.328,09	11.000,00		11.000,00
468	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	62.800,00	62.800,00	62.800,00	67.100,00		67.100,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>74.365,33</b>	<b>73.800,00</b>	<b>73.128,09</b>	<b>78.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>78.100,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-73.865,33</b>	<b>-73.800,00</b>	<b>-73.128,09</b>	<b>-78.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-78.100,00</b>

<b>UA 470</b>	<b>Förderung der Wohlfahrtshilfe</b>							
470 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	
470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	
470 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	
470 7030	Zuschuss Schuldnerberatung	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		1.000,00	
470 7037	Zuschuss Beratungsst. "Frauen in Not"	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		1.000,00	
470 7038	Zuschuss Jugendcafé der Kirchengemeinde	1.000,00	1.000,00	1.000,00	0		0,00	
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>5.000,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>4.000,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>7.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-4.000,00</b>	<b>-3.000,00</b>	<b>-7.000,00</b>	
<b>UA 482</b>	<b>Grundsicherung nach SGB II</b>							
482 6910	Kosten der Unterkunft/Heizung (KdU)	470.903,97	540.000,00	349.690,12	500.000,00	-22.500,00	477.500,00	
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>470.903,97</b>	<b>540.000,00</b>	<b>349.690,12</b>	<b>500.000,00</b>	<b>-22.500,00</b>	<b>477.500,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-470.903,97</b>	<b>-540.000,00</b>	<b>-349.690,12</b>	<b>-500.000,00</b>	<b>22.500,00</b>	<b>-477.500,00</b>	
<b>UA 550</b>	<b>Förderung des Sports</b>							
550 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	
550 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.939,80	0	0,00	0		0,00	
550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	0	0,00	0	1.000,00	1.000,00	
550 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	604,29	0	0,00	0		0,00	
550 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.398,14	0	0,00	0		0,00	
550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.878,75	7.900,00	7.781,31	7.900,00		7.900,00	
550 6015	Sportlerehrung	1.500,00	1.500,00	3.244,78	500		500,00	
550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	176,32	400	207,85	400		400,00	
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>18.497,30</b>	<b>9.800,00</b>	<b>11.233,94</b>	<b>8.800,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>11.800,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-18.497,30</b>	<b>-9.800,00</b>	<b>-11.233,94</b>	<b>-8.800,00</b>	<b>-3.000,00</b>	<b>-11.800,00</b>	
<b>UA 551</b>	<b>Ruderakademie</b>							
551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	933,01	0	0,00	0		0,00	
551 1700	Zuweisung Bund (BBN 2010)	8.500,00	7.700,00	7.789,21	0		0,00	
551 1701	Zuweisung Bund (Beseitigung Brandschutzmängel)	31.994,00	3.900,00	3.999,25	3.900,00		3.900,00	
551 1702	Zuweisung Bund (BBN) 2012	0,00	84.000,00	84.050,00	10.500,00		10.500,00	
551 1703	Zuweisung Bund (BBN) 2013	0,00	0	0,00	39.900,00	5.200,00	45.100,00	
551 1705	Zuweisung Bund (BBN) 2011	26.686,00	3.300,00	3.335,75	3.300,00		3.300,00	
551 1710	Zuweisung Land (BBN)	16.675,00	16.600,00	52.531,00	15.000,00	13.100,00	28.100,00	
551 1714	Zuweisung Land (Beseitigung Brandschutzmängel)	20.000,00	0	0,00	0		0,00	
551 5003	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2013	0,00	0	0,00	100.000,00	12.800,00	112.800,00	
551 5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2011	66.800,00	2.400,00	2.349,18	0		0,00	
551 5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2012	0,00	210.200,00	210.200,00	0		0,00	
551 5010	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2010	-1.841,27	0	0,00	0	500,00	500,00	
551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	160,06	2.000,00	0,00	2.000,00	-1.900,00	100,00	
551 5013	Bauunterhaltung Ruderakademie (Beseitigung Brandschutzmängel)	80.000,00	2.900,00	2.847,08	0		0,00	
551 5224	Versicherungsschäden	933,01	0	0,00	0		0,00	
551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	500	0,00	500		500,00	
551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	33.800,00	33.800,00	33.800,00	33.800,00	-5.900,00	27.900,00	
	<b>Einnahmen</b>	<b>104.788,01</b>	<b>115.500,00</b>	<b>151.705,21</b>	<b>72.600,00</b>	<b>18.300,00</b>	<b>90.900,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>179.851,80</b>	<b>251.800,00</b>	<b>249.196,26</b>	<b>136.300,00</b>	<b>5.500,00</b>	<b>141.800,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-75.063,79</b>	<b>-136.300,00</b>	<b>-97.491,05</b>	<b>-63.700,00</b>	<b>12.800,00</b>	<b>-50.900,00</b>	
<b>UA 560</b>	<b>Sportplatz Riemannstraße</b>							
560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	20.500,00	17.100,00	17.152,27	21.700,00		21.700,00	
560 1676	Kostenanteil Sportvereine	0,00	0	0,00	10.000,00	-9.900,00	100,00	
560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.621,50	15.200,00	12.839,51	15.400,00		15.400,00	
560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.227,88	1.300,00	1.206,57	1.300,00		1.300,00	
560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.541,33	3.100,00	2.123,81	3.100,00		3.100,00	
560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	17.824,12	33.500,00	11.242,32	33.500,00	0,00	33.500,00	
560 5209	Unterhaltung Sportgeräte	0,00	300	-200,00	300		300,00	
560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	234,58	400	117,29	400	-200,00	200,00	
560 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	62.900,00	62.900,00	62.900,00	62.900,00		62.900,00	

	<b>Einnahmen</b>		<b>20.500,00</b>	<b>17.100,00</b>	<b>17.152,27</b>	<b>31.700,00</b>	<b>-9.900,00</b>	<b>21.800,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>99.349,41</b>	<b>116.700,00</b>	<b>90.229,50</b>	<b>116.900,00</b>	<b>-200,00</b>	<b>116.700,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-78.849,41</b>	<b>-99.600,00</b>	<b>-73.077,23</b>	<b>-85.200,00</b>	<b>-9.700,00</b>	<b>-94.900,00</b>
<b>UA 571</b>	<b>Hallenbad Aqua Siwa/Seebadestelle</b>							
571 5011	Unterhaltung Außenanlagen		1.566,67	0	0,00	0		0,00
571 5211	Unterhalt. u. Ergänzung Badest.-gerät		674,68	0	25,56	0		0,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>2.241,35</b>	<b>0,00</b>	<b>25,56</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-2.241,35</b>	<b>0,00</b>	<b>-25,56</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 580</b>	<b>Park- und Gartenanlagen</b>							
580 1501	sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen		0,00	100	0,00	100		100,00
580 4100	Bezüge der Beamten		39.051,11	46.900,00	27.617,64	28.200,00	-200,00	28.000,00
580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		14.621,57	15.200,00	12.839,65	15.400,00		15.400,00
580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte		21.445,30	20.500,00	22.511,32	11.600,00	-300,00	11.300,00
580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		1.228,12	1.300,00	1.207,01	1.300,00		1.300,00
580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		2.541,50	3.100,00	2.124,09	3.100,00		3.100,00
580 5106	Unterhaltung/Wartung Hundekot-Automaten		2.390,71	2.000,00	326,53	2.000,00	-1.600,00	400,00
580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege		10.491,51	10.000,00	9.678,60	10.000,00		10.000,00
580 5208	Unterhaltung/Wartung "Resistograph"		0,00	200	0,00	200		200,00
580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke		236,12	1.500,00	1.172,36	1.500,00		1.500,00
580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen		27.800,00	27.400,00	27.800,00	27.400,00	400,00	27.800,00
580 5912	sonstige Betriebsausgaben		0,00	600	0,00	600		600,00
580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof		639.200,00	638.300,00	627.400,00	638.300,00	-10.800,00	627.500,00
580 5914	Kosten Leistungen Dritter		42.875,02	20.000,00	5.201,99	20.000,00	-13.400,00	6.600,00
580 6611	Vermischte Ausgaben		102,86	300	39,87	300		300,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>801.983,82</b>	<b>787.300,00</b>	<b>737.919,06</b>	<b>759.900,00</b>	<b>-25.900,00</b>	<b>734.000,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-801.983,82</b>	<b>-787.200,00</b>	<b>-737.919,06</b>	<b>-759.800,00</b>	<b>25.900,00</b>	<b>-733.900,00</b>
<b>UA 590</b>	<b>Parkanlagen und öffentliche Grünflächen</b>							
590 1760	Spenden		537,16	0	0,00	0		0,00
590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		14.621,51	15.200,00	12.839,57	15.400,00		15.400,00
590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		1.227,96	1.300,00	1.206,76	1.300,00		1.300,00
590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		2.541,38	3.100,00	2.123,97	3.100,00		3.100,00
590 5025	Schadensregulierung "Grün"		10.910,02	5.000,00	1.631,54	2.000,00		2.000,00
590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen		1.500,00	1.000,00	-228,00	1.000,00	-900,00	100,00
590 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen		537,16	0	0,00	0		0,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>537,16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>31.338,03</b>	<b>25.600,00</b>	<b>17.573,84</b>	<b>22.800,00</b>	<b>-900,00</b>	<b>21.900,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-30.800,87</b>	<b>-25.600,00</b>	<b>-17.573,84</b>	<b>-22.800,00</b>	<b>900,00</b>	<b>-21.900,00</b>
<b>UA 591</b>	<b>Kleingartenwesen</b>							
591 1400	Mieten, Pachten		2.425,62	3.300,00	1.733,70	2.200,00		2.200,00
591 5110	Unterhaltung Kleingärten		0,00	200	209,30	200		200,00
591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung		86,43	200	-0,01	200		200,00
591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung		308,46	300	220,00	300		300,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>2.425,62</b>	<b>3.300,00</b>	<b>1.733,70</b>	<b>2.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.200,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>394,89</b>	<b>700,00</b>	<b>429,29</b>	<b>700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>700,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>2.030,73</b>	<b>2.600,00</b>	<b>1.304,41</b>	<b>1.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.500,00</b>
<b>UA 592</b>	<b>Naturparks</b>							
592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		14.621,59	15.200,00	12.839,65	15.400,00		15.400,00
592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		1.228,40	1.300,00	1.207,28	1.300,00		1.300,00
592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		2.541,59	3.100,00	2.124,24	3.100,00		3.100,00
592 5113	Unterhaltung Wanderwege		2.728,77	3.000,00	1.381,83	3.000,00	-1.600,00	1.400,00
592 7123	Zuschuss Kreisforsten		2.560,00	2.600,00	2.560,00	2.600,00		2.600,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>		<b>23.680,35</b>	<b>25.200,00</b>	<b>20.113,00</b>	<b>25.400,00</b>	<b>-1.600,00</b>	<b>23.800,00</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-23.680,35</b>	<b>-25.200,00</b>	<b>-20.113,00</b>	<b>-25.400,00</b>	<b>1.600,00</b>	<b>-23.800,00</b>
<b>UA 600</b>	<b>Bauverwaltung</b>							

600	1000	Verwaltungsgebühren	5.062,00	900	1.178,00	900	900,00	
600	1002	Gebühren Negativzeugnisse	3.150,00	5.500,00	5.923,00	5.500,00	5.500,00	
600	1650	Erstattung Verwaltungskosten	0,00	100	0,00	100	100,00	
600	4100	Bezüge der Beamten	55.642,33	54.200,00	56.831,68	58.000,00	-500,00	57.500,00
600	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	72.407,47	75.300,00	68.833,81	77.000,00		77.000,00
600	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.445,30	20.500,00	22.511,32	23.100,00	-300,00	22.800,00
600	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.226,76	6.500,00	6.364,36	6.600,00		6.600,00
600	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.820,44	15.100,00	13.875,56	15.300,00		15.300,00
600	5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	500	480,00	500	500	500,00
600	5306	Anerkennungsentgelte	5,11	100	5,11	100	100	100,00
600	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	500	0,00	500	500	500,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>8.212,00</b>	<b>6.500,00</b>	<b>7.101,00</b>	<b>6.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.500,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>171.027,41</b>	<b>172.700,00</b>	<b>168.901,84</b>	<b>181.100,00</b>	<b>-800,00</b>	<b>180.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-162.815,41</b>	<b>-166.200,00</b>	<b>-161.800,84</b>	<b>-174.600,00</b>	<b>800,00</b>	<b>-173.800,00</b>
<b>UA 610</b>		<b>Orts- und Regionalplanung</b>						
610	1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten für Einzelmaßnahmen des Vermögenshauhalts	0,00	5.000,00	3.216,81	5.000,00	-1.800,00	3.200,00
610	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	101.168,02	107.200,00	106.857,44	109.600,00		109.600,00
610	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.581,81	8.900,00	8.939,59	9.100,00		9.100,00
610	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	19.214,42	21.500,00	20.144,12	21.800,00		21.800,00
610	5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	3.535,42	3.000,00	2.726,70	3.000,00		3.000,00
610	6508	Planungskosten	3.474,50	2.000,00	0,00	2.000,00	-1.900,00	100,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>3.216,81</b>	<b>5.000,00</b>	<b>-1.800,00</b>	<b>3.200,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>135.974,17</b>	<b>142.600,00</b>	<b>138.667,85</b>	<b>145.500,00</b>	<b>-1.900,00</b>	<b>143.600,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-135.974,17</b>	<b>-137.600,00</b>	<b>-135.451,04</b>	<b>-140.500,00</b>	<b>100,00</b>	<b>-140.400,00</b>
<b>UA 620</b>		<b>Wohnungsbauförderung</b>						
620	2070	Zinsen Wohnungsfürsorgedarlehen	35,79	0	15,33	0	0,00	0,00
620	2071	Zinsen Baudarlehen	4.133,07	4.000,00	4.014,31	3.800,00		3.800,00
620	6721	Erstattung an den Kreis	2.046,42	2.000,00	1.986,90	2.000,00		2.000,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>4.168,86</b>	<b>4.000,00</b>	<b>4.029,64</b>	<b>3.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.800,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.046,42</b>	<b>2.000,00</b>	<b>1.986,90</b>	<b>2.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.000,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>2.122,44</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.042,74</b>	<b>1.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.800,00</b>
<b>UA 630</b>		<b>Gemeindestraßen</b>						
630	1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	3.361,75	0,00	0,00	0,00
630	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	81.911,19	85.200,00	86.822,86	85.500,00		85.500,00
630	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	6.938,71	7.100,00	7.171,08	7.100,00		7.100,00
630	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.898,55	17.100,00	15.478,62	17.000,00		17.000,00
630	5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	99.246,56	133.800,00	134.628,99	200.000,00	85.000,00	285.000,00
630	5116	Unterhaltung Brücken	-3.770,12	8.000,00	7.982,26	8.000,00		8.000,00
630	5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	14.507,90	18.200,00	17.760,04	18.200,00		18.200,00
630	5208	Unterhaltung/Wartung (Plattendruckgerät)	471,10	500	0,00	500	500	500,00
630	5224	Versicherungsschäden	0,00	0	3.361,75	0	0,00	0,00
630	5432	Aufnahme/Entsorgung kont. Ölbindemittel	35,90	45.000,00	46.217,89	10.000,00	15.000,00	25.000,00
630	5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	83.880,00	87.100,00	84.000,00	87.100,00	-3.100,00	84.000,00
630	5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	312.200,00	339.300,00	254.903,42	339.300,00	23.500,00	362.800,00
630	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	190.300,00	190.300,00	186.300,00	190.300,00	-4.000,00	186.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.361,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>800.619,79</b>	<b>931.600,00</b>	<b>844.626,91</b>	<b>963.000,00</b>	<b>116.400,00</b>	<b>1.079.400,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-800.619,79</b>	<b>-931.600,00</b>	<b>-841.265,16</b>	<b>-963.000,00</b>	<b>-116.400,00</b>	<b>-1.079.400,00</b>
<b>UA 650</b>		<b>Kreisstraßen</b>						
650	1621	Erstattung des Kreises	7.706,20	7.300,00	7.374,50	7.300,00		7.300,00
650	4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.996,44	7.100,00	7.130,47	7.200,00		7.200,00
650	4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	582,92	600	584,71	600	600	600,00
650	4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.102,32	1.400,00	1.113,50	1.500,00		1.500,00
650	5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	6.857,09	7.300,00	7.456,75	7.300,00		7.300,00
650	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	13.300,00	13.300,00	13.300,00	13.300,00		13.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>7.706,20</b>	<b>7.300,00</b>	<b>7.374,50</b>	<b>7.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.300,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>28.838,77</b>	<b>29.700,00</b>	<b>29.585,43</b>	<b>29.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>29.900,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-21.132,57</b>	<b>-22.400,00</b>	<b>-22.210,93</b>	<b>-22.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.600,00</b>

<b>UA 660</b>	<b>Bundes- und Landesstraßen</b>							
660 1600	Erstattung des Bundes	67.703,80	42.500,00	51.228,92	42.500,00			42.500,00
660 1613	Erstattung des Landes	5.013,97	6.500,00	6.649,36	6.500,00			6.500,00
660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.989,28	21.200,00	21.391,38	21.600,00			21.600,00
660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.748,84	1.700,00	1.754,07	1.800,00			1.800,00
660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.307,35	4.300,00	3.340,69	4.300,00			4.300,00
660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	59.490,12	42.500,00	51.228,92	42.500,00			42.500,00
660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	3.038,96	6.500,00	6.649,36	6.500,00			6.500,00
660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00			53.000,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>72.717,77</b>	<b>49.000,00</b>	<b>57.878,28</b>	<b>49.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>49.000,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>141.574,55</b>	<b>129.200,00</b>	<b>137.364,42</b>	<b>129.700,00</b>		<b>0,00</b>	<b>129.700,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-68.856,78</b>	<b>-80.200,00</b>	<b>-79.486,14</b>	<b>-80.700,00</b>		<b>0,00</b>	<b>-80.700,00</b>
<b>UA 670</b>	<b>Straßenbeleuchtung</b>							
670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.996,41	7.100,00	7.130,47	7.200,00			7.200,00
670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	582,76	600	584,52	600			600,00
670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.102,28	1.400,00	1.113,45	1.500,00			1.500,00
670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	56.754,60	68.000,00	68.497,80	68.000,00			68.000,00
670 5431	Stromkosten	98.002,15	98.100,00	68.618,89	98.100,00		0,00	98.100,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>163.438,20</b>	<b>175.200,00</b>	<b>145.945,13</b>	<b>175.400,00</b>		<b>0,00</b>	<b>175.400,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-163.438,20</b>	<b>-175.200,00</b>	<b>-145.945,13</b>	<b>-175.400,00</b>		<b>0,00</b>	<b>-175.400,00</b>
<b>UA 680</b>	<b>Parkeinrichtungen</b>							
680 6403	Versicherung Parkscheinautomaten	1.252,36	0	0,00	0			0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.252,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-1.252,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>UA 700</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>							
700 2150	Gewinnabführung Wirtschaftsbetriebe RZ	0,00	0	0,00	0		50.000,00	50.000,00
700 4100	Bezüge der Beamten	39.051,15	46.900,00	27.617,52	28.200,00		-200,00	28.000,00
700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.445,30	20.500,00	22.511,32	11.600,00		-300,00	11.300,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>60.496,45</b>	<b>67.400,00</b>	<b>50.128,84</b>	<b>39.800,00</b>		<b>-500,00</b>	<b>39.300,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-60.496,45</b>	<b>-67.400,00</b>	<b>-50.128,84</b>	<b>-39.800,00</b>		<b>50.500,00</b>	<b>10.700,00</b>
<b>UA 701</b>	<b>Bedürfnisanstalten</b>							
701 7156	Verlustabdeckung	45.600,00	45.600,00	45.600,00	45.600,00			45.600,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>45.600,00</b>	<b>45.600,00</b>	<b>45.600,00</b>	<b>45.600,00</b>		<b>0,00</b>	<b>45.600,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-45.600,00</b>	<b>-45.600,00</b>	<b>-45.600,00</b>	<b>-45.600,00</b>		<b>0,00</b>	<b>-45.600,00</b>
<b>UA 760</b>	<b>Anschlagwesen</b>							
760 1400	Mieten, Pachten	3.104,30	4.300,00	2.976,21	4.300,00			4.300,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>3.104,30</b>	<b>4.300,00</b>	<b>2.976,21</b>	<b>4.300,00</b>		<b>0,00</b>	<b>4.300,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>3.104,30</b>	<b>4.300,00</b>	<b>2.976,21</b>	<b>4.300,00</b>		<b>0,00</b>	<b>4.300,00</b>
<b>UA 790</b>	<b>Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförd.</b>							
790 1200	Fremdenverkehrsabgabe	151.410,04	145.000,00	141.813,86	145.000,00		3.000,00	148.000,00
790 1760	Spenden	0,00	1.000,00	1.944,10	1.000,00			1.000,00
790 6007	Kosten für Anstrahlungen	-1.506,28	3.200,00	1.944,10	3.200,00			3.200,00
790 6300	Kosten für Fremdenverkehrsförderung	250.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00			250.700,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>151.410,04</b>	<b>146.000,00</b>	<b>143.757,96</b>	<b>146.000,00</b>		<b>3.000,00</b>	<b>149.000,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>249.193,72</b>	<b>253.900,00</b>	<b>252.644,10</b>	<b>253.900,00</b>		<b>0,00</b>	<b>253.900,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-97.783,68</b>	<b>-107.900,00</b>	<b>-108.886,14</b>	<b>-107.900,00</b>		<b>3.000,00</b>	<b>-104.900,00</b>
<b>UA 821</b>	<b>Industriestammgleis</b>							
821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	213,19	300	213,19	300			300,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>213,19</b>	<b>300,00</b>	<b>213,19</b>	<b>300,00</b>		<b>0,00</b>	<b>300,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-213,19</b>	<b>-300,00</b>	<b>-213,19</b>	<b>-300,00</b>		<b>0,00</b>	<b>-300,00</b>

<b>UA 830</b>	<b>Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen</b>						
830 2100	Gewinnanteile	0,00	0	0,00	206.200,00		206.200,00
830 2200	Konzessionsabgaben	538.759,30	528.800,00	528.822,20	520.000,00	12.200,00	532.200,00
830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	47.932,72	200.100,00	200.192,14	195.300,00		195.300,00
830 2620	Bürgschaftsprovisionen	16.786,79	11.900,00	11.909,41	7.000,00		7.000,00
830 7170	Zuschuss an RMVG (ÖPNV Stadtgebiet)	39.000,00	45.000,00	32.915,30	45.000,00	28.000,00	73.000,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>603.478,81</b>	<b>740.800,00</b>	<b>740.923,75</b>	<b>928.500,00</b>	<b>12.200,00</b>	<b>940.700,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>39.000,00</b>	<b>45.000,00</b>	<b>32.915,30</b>	<b>45.000,00</b>	<b>28.000,00</b>	<b>73.000,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>564.478,81</b>	<b>695.800,00</b>	<b>708.008,45</b>	<b>883.500,00</b>	<b>-15.800,00</b>	<b>867.700,00</b>
<b>UA 855</b>	<b>Stadtforst</b>						
855 1304	Erlöse Holzverkauf	19.283,73	13.700,00	9.985,90	13.700,00	-1.700,00	12.000,00
855 1590	Umsatzsteuer	0,00	300	0,00	300		300,00
855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00		1.000,00
855 5131	Unterhaltung Waldwege	456,64	1.200,00	5.659,55	6.000,00	-4.500,00	1.500,00
855 5132	Kulturen	0,00	2.800,00	797,42	2.800,00	-2.300,00	500,00
855 5133	Holzerntekosten	5.643,95	7.300,00	1.981,07	7.300,00	-3.300,00	4.000,00
855 5138	Forstschutz	31,70	700	31,72	700		700,00
855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	68,19	200	68,19	200	-100,00	100,00
855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	600	365,23	600		600,00
855 6722	Beförsterungskosten	5.554,08	6.200,00	6.218,28	6.200,00		6.200,00
855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	3.187,48	7.000,00	5.030,06	7.000,00		7.000,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>19.283,73</b>	<b>15.000,00</b>	<b>9.985,90</b>	<b>15.000,00</b>	<b>-1.700,00</b>	<b>13.300,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>14.942,04</b>	<b>26.000,00</b>	<b>20.151,52</b>	<b>30.800,00</b>	<b>-10.200,00</b>	<b>20.600,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>4.341,69</b>	<b>-11.000,00</b>	<b>-10.165,62</b>	<b>-15.800,00</b>	<b>8.500,00</b>	<b>-7.300,00</b>
<b>UA 880</b>	<b>Allgemeines Grundvermögen</b>						
880 1400	Mieten, Pachten	24.319,16	5.000,00	11.961,37	11.100,00	4.500,00	15.600,00
880 1401	Pachtzahlungen	13.397,44	13.000,00	13.397,44	13.000,00		13.000,00
880 1402	Ersätze Betriebskosten	15.647,82	2.000,00	3.458,22	4.700,00	-2.400,00	2.300,00
880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	12.820,00	14.000,00	12.493,63	14.000,00	-1.500,00	12.500,00
880 1407	anteilige Jagdpacht	649,40	700	270,55	700		700,00
880 1408	Erbbauszinsen, Kanon	42.567,50	38.500,00	44.396,85	44.000,00		44.000,00
880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00		20.500,00
880 1410	Anerkennungsentgelte	1.990,00	2.000,00	1.450,00	2.000,00		2.000,00
880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	401,91	0	0,00	0		0,00
880 1510	vermischte Einnahmen	741,00	700	741,00	700		700,00
880 5000	Gebäudeunterhaltung	-23.401,92	20.000,00	22.775,58	20.000,00		20.000,00
880 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	300	0,00	300		300,00
880 5309	Pachtzahlungen	248,49	0	248,49	0	300,00	300,00
880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	17.433,62	20.000,00	1.435,10	20.000,00	-18.500,00	1.500,00
880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	17.854,73	20.000,00	12.807,25	20.000,00	0,00	20.000,00
880 5912	sonstige Betriebsausgaben	0,00	200	0,00	200		200,00
880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	3.913,69	5.000,00	2.988,33	5.000,00	0,00	5.000,00
880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	24.614,15	17.000,00	15.546,52	17.000,00	-1.400,00	15.600,00
880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	4.804,89	4.000,00	3.983,54	4.000,00		4.000,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>133.034,23</b>	<b>96.400,00</b>	<b>108.669,06</b>	<b>110.700,00</b>	<b>600,00</b>	<b>111.300,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>45.467,65</b>	<b>86.500,00</b>	<b>59.784,81</b>	<b>86.500,00</b>	<b>-19.600,00</b>	<b>66.900,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>87.566,58</b>	<b>9.900,00</b>	<b>48.884,25</b>	<b>24.200,00</b>	<b>20.200,00</b>	<b>44.400,00</b>
<b>UA 890</b>	<b>Stiftung Ratzeburger Wohltäter</b>						
890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0,00	100	0,00	100	100,00	200,00
890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0,00	600	556,58	300		300,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>200,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>600,00</b>	<b>556,58</b>	<b>300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>300,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>-500,00</b>	<b>-556,58</b>	<b>-200,00</b>	<b>100,00</b>	<b>-100,00</b>
<b>UA 900</b>	<b>Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen</b>						
900 0000	Grundsteuer A	11.280,61	11.300,00	11.130,34	11.600,00	-500,00	11.100,00
900 0010	Grundsteuer B	1.892.049,11	1.905.000,00	1.912.344,39	1.956.400,00	15.100,00	1.971.500,00
900 0030	Gewerbesteuer	3.762.124,33	3.000.000,00	3.316.936,28	2.800.000,00	550.000,00	3.350.000,00
900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.082.984,00	3.648.600,00	3.743.632,00	4.021.800,00	90.300,00	4.112.100,00

900	0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	419.122,00	438.500,00	437.462,00	451.600,00	-8.700,00	442.900,00
900	0210	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	26.934,16	90.000,00	100.172,85	80.000,00	20.000,00	100.000,00
900	0220	Hundesteuer	73.336,03	71.000,00	70.639,41	78.900,00	-1.300,00	77.600,00
900	0270	Zweitwohnungssteuer	7.727,62	8.000,00	8.369,58	8.100,00		8.100,00
900	0410	Schlüsselzuweisungen	2.315.568,00	1.990.400,00	1.990.440,00	2.304.400,00	75.000,00	2.379.400,00
900	0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	695.616,00	745.000,00	745.056,00	813.700,00	6.200,00	819.900,00
900	0910	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	485.316,00	377.600,00	377.628,00	410.300,00	-20.800,00	389.500,00
900	8100	Gewerbesteuerumlage	777.579,00	552.000,00	621.134,55	536.700,00	94.600,00	631.300,00
900	8320	Kreisumlage	3.472.003,62	3.854.200,00	3.854.178,69	3.912.600,00	27.300,00	3.939.900,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>13.772.057,86</b>	<b>12.285.400,00</b>	<b>12.713.810,85</b>	<b>12.936.800,00</b>	<b>725.300,00</b>	<b>13.662.100,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>4.249.582,62</b>	<b>4.406.200,00</b>	<b>4.475.313,24</b>	<b>4.449.300,00</b>	<b>121.900,00</b>	<b>4.571.200,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>9.522.475,24</b>	<b>7.879.200,00</b>	<b>8.238.497,61</b>	<b>8.487.500,00</b>	<b>603.400,00</b>	<b>9.090.900,00</b>
<b>UA 910</b>		<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>						
910	2050	Zinsen aus Geldanlagen	42,75	0	96,07	100		100,00
910	2140	Dividenden	72,57	100	74,93	100		100,00
910	2611	Stundungs- und Verzugszinsen	0,00	300	0,00	300		300,00
910	2660	Zinsen auf Steueransprüche	17.573,00	27.800,00	27.845,00	15.000,00		15.000,00
910	2700	kalkulatorische Abschreibungen	82.100,00	82.100,00	82.100,00	82.100,00		82.100,00
910	2750	Verzinsung des Anlagekapitals	125.600,00	125.600,00	125.600,00	125.600,00		125.600,00
910	2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00	0	0,00	200	100,00	300,00
910	4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	3.304,58	4.500,00	4.469,87	4.500,00	200,00	4.700,00
910	4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	10.271,34	11.800,00	11.761,67	11.800,00	500,00	12.300,00
910	8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.212,09	1.200,00	1.186,14	1.200,00		1.200,00
910	8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	3.834,65	1.700,00	1.637,33	0		0,00
910	8080	Zinsen übrige Bereiche	284.496,56	314.300,00	309.317,51	326.100,00	-19.300,00	306.800,00
910	8083	Zinsen Kassenkredite	42.180,54	41.400,00	24.083,23	50.000,00	-10.000,00	40.000,00
910	8460	Zinsen auf Steueransprüche	9.047,00	58.000,00	61.794,00	6.000,00	8.000,00	14.000,00
910	8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	820.703,77	932.000,00	916.959,77	1.000.600,00	-23.300,00	977.300,00
910	8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	11.841,82	10.000,00	11.162,65	10.000,00		10.000,00
910	8602	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0,00	0	0,32	200		200,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>225.388,32</b>	<b>235.900,00</b>	<b>235.716,00</b>	<b>223.400,00</b>	<b>100,00</b>	<b>223.500,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>1.186.892,35</b>	<b>1.374.900,00</b>	<b>1.342.372,49</b>	<b>1.410.400,00</b>	<b>-43.900,00</b>	<b>1.366.500,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-961.504,03</b>	<b>-1.139.000,00</b>	<b>-1.106.656,49</b>	<b>-1.187.000,00</b>	<b>44.000,00</b>	<b>-1.143.000,00</b>
<b>UA 920</b>		<b>Abwicklung der Vorjahre</b>						
920	2920	Soll-Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts	0,00	0	0,00	0		0,00
920	8920	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	0,00	0	0,00	194.300,00		194.300,00
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>194.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>194.300,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-194.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-194.300,00</b>
		<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>	<b>18.863.091,28</b>	<b>17.476.100,00</b>	<b>17.999.896,16</b>	<b>18.285.100,00</b>	<b>853.900,00</b>	<b>19.139.000,00</b>
		<b>Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>	<b>19.057.345,97</b>	<b>20.333.800,00</b>	<b>19.570.065,23</b>	<b>20.853.500,00</b>	<b>258.000,00</b>	<b>21.111.500,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-194.254,69</b>	<b>-2.857.700,00</b>	<b>-1.570.169,07</b>	<b>-2.568.400,00</b>	<b>595.900,00</b>	<b>-1.972.500,00</b>
		nachrichtlich Soll-Fehlbedarf/-betrag Vorjahr		-194.254,69	-194.254,69	-2.857.700,00	-1.287.530,93	-1.570.169,07
		<b>Gesamtsaldo</b>		<b>-3.051.954,69</b>	<b>-1.764.423,76</b>	<b>-5.426.100,00</b>		<b>-3.542.669,07</b>

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Änderung Nachtrag	Ansatz 2013 neu	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
<b>UA 020</b>	<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>							
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	9.400	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	5.000	6.000	11.000	11.000	11.000	11.000
020 3 9351	Erwerb/Erweiterung CAD-Anlage	18.000	10.000	2.100	12.100	0	0	0
020 8 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Autista)	6.100	0		0	0	0	0
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung der Office-Versionen)	18.000	0		0	0	0	0
020 10 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung Exchange-Server)	0	10.000		10.000	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>62.500</b>	<b>27.000</b>	<b>8.100</b>	<b>35.100</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-62.500</b>	<b>-27.000</b>	<b>-8.100</b>	<b>-35.100</b>	<b>-13.000</b>	<b>-13.000</b>	<b>-13.000</b>
<b>UA 110</b>	<b>öffentliche Ordnung</b>							
110 9600	Stromversorgung Geschwindigkeitsanzeigen	2.900	0		0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>2.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-2.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 110</b>	<b>Brandschutz</b>							
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	62.000	15.000	6.900	21.900	15.000	15.000	15.000
130 9355	Erwerb Digitalfunk	0	0		0	0	68.000	33.000
3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)	0	0		0	0	34.000	16.500
130 6 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Einsatzleitwagen)	0	0		0	125.000	0	0
130 7 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Drehleiter/Hubsteiger)	0	0		0	0	450.000	0
36xx	Zuschüsse (Feuerschutzsteuer und Sonderbedarf § 17 FAG)	0	0		0	0	200.000	0
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>234.000</b>	<b>16.500</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>62.000</b>	<b>15.000</b>	<b>6.900</b>	<b>21.900</b>	<b>140.000</b>	<b>533.000</b>	<b>48.000</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-62.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>-6.900</b>	<b>-21.900</b>	<b>-140.000</b>	<b>-299.000</b>	<b>-31.500</b>
<b>UA 160</b>	<b>Rettungsdienst</b>							
160 x 9881	Zuschuss an DLRG (Einführung Digitalfunk)	0	0	0	0	0	5.500	2.000
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.500</b>	<b>2.000</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.500</b>	<b>-2.000</b>
<b>UA 230</b>	<b>Lauenburgische Gelehrtenschule</b>							
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	4.900	0	5.000	5.000	0	0	0
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	20.000	15.000	8.000	23.000	20.000	20.000	0
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.000	0	5.300	5.300	0	0	0
230 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	0	0		0	0	0	0
230 2 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Einrichtung weiterer EDV)	5.000	0		0	0	0	0
230 7 9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung/Restaurisierung eines Wappens)	2.700	0		0	0	0	0
230 8 9600	Klimatisierung Serverraum	4.100	0		0	0	0	0
230 9 9500	Einrichtung Wasserleitung zur Omosevermeidung	0	12.000		12.000	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	<b>4.900</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>36.800</b>	<b>27.000</b>	<b>13.300</b>	<b>40.300</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-31.900</b>	<b>-27.000</b>	<b>-8.300</b>	<b>-35.300</b>	<b>-20.000</b>	<b>-20.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 231</b>	<b>Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule</b>							
231 1 9500	Bau- und Planungskosten (Sportplatz LG, Beregnungsanlage)	0	0	30.000	30.000	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-30.000</b>	<b>-30.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 352</b>	<b>Stadtbücherei</b>							
352 3620	Zuweisung Kreis	6.700	6.800		6.800	6.800	6.800	6.800
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.700	6.800		6.800	6.800	6.800	6.800
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	0	0		0	0	0	0
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	0	1.800		1.800	2.000	2.000	0

352	9353	Anschaffung Bücher/Medien	27.100	27.200		27.200	27.200	27.200	27.200
352	1 9351	Einführung "Onleihe"	0	5.000		5.000	0	0	0
352	1 3674	dazu Zuschuss	0	3.000		3.000	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>13.400</b>	<b>16.600</b>	<b>0</b>	<b>16.600</b>	<b>13.600</b>	<b>13.600</b>	<b>13.600</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>27.100</b>	<b>34.000</b>	<b>0</b>	<b>34.000</b>	<b>29.200</b>	<b>29.200</b>	<b>27.200</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-13.700</b>	<b>-17.400</b>	<b>0</b>	<b>-17.400</b>	<b>-15.600</b>	<b>-15.600</b>	<b>-13.600</b>
<b>UA 430</b>		<b>Stiftung Altenhilfe Ratzeburg</b>							
430	9400	Gebäudesanierung (Stiftung Altenhilfe)	0	0		0	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 4602</b>		<b>Jugend- und Sportheim Riemannstraße</b>							
4602	9350	Erwerb von bewegl. Sachen	0	0	4.000	4.000	0	0	0
4602 neu	9400	Bau- und Planungskosten (Fenstererneuerung Jobcenter)	0	0		0	15.000	15.000	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4.000</b>	<b>-4.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 4640</b>		<b>Kindergarten "Domhof"</b>							
4640	7 9400	Einrichtung/Installation Sonnenschutz, KiGa Domhof	0	8.000		8.000	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-8.000</b>	<b>0</b>	<b>-8.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 468</b>		<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>							
468	9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Kinderspielplätze: Spielgeräte/Zaunanlage)	10.000	0		0	10.000	20.000	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-10.000</b>	<b>-20.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 560</b>		<b>Sportplatz Riemannstraße</b>							
560	9500	Tennenlaufbahn Riemannsportplatz	0	0		0	0	80.000	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>80.000</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-80.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 580</b>		<b>Park- und Gartenanlagen</b>							
580	9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	0	0		0	5.000	5.000	0
580	9356	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	0	1.500		1.500	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-1.500</b>	<b>0</b>	<b>-1.500</b>	<b>-5.000</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 610</b>		<b>Orts- und Regionalplanung</b>							
610	0 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	195.600	50.000	123.700	173.700	50.000	45.000	0
610	0 3521	Ablösung Ausgleichsmaßnahme	0	0		0	0	0	0
610	0 9328	Ausgaben für Ausgleichsleistungen	0	0		0	0	0	0
610	0 9407	Ortsplanung	15.000	30.000		30.000	0	0	0
610	1 3610	Zuweisung des Landes	10.000	0		0	0	0	0
610	1 3615	Zuweisung EU-Mittel	0	0		0	0	0	0
610	1 9402	Kosten Konzepterstellung (Stadt-Umland-Konzept)	20.000	0		0	0	0	0
610	2 3610	Zuweisung des Landes	0	0		0	0	0	0
610	2 9402	Kosten Konzepterstellung	0	0		0	0	0	0
610	3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	50.000	110.000		110.000	220.000	300.000	300.000
610	3 3610	Zuweisung des Landes (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	20.000	110.000		110.000	220.000	300.000	300.000
610	3 9402	Kosten Konzepterstellung (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	106.500	334.600		334.600	667.000	912.000	912.000
		<b>Einnahmen</b>	<b>275.600</b>	<b>270.000</b>	<b>123.700</b>	<b>393.700</b>	<b>490.000</b>	<b>645.000</b>	<b>600.000</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>141.500</b>	<b>364.600</b>	<b>0</b>	<b>364.600</b>	<b>667.000</b>	<b>912.000</b>	<b>912.000</b>
		<b>Saldo</b>	<b>134.100</b>	<b>-94.600</b>	<b>123.700</b>	<b>29.100</b>	<b>-177.000</b>	<b>-267.000</b>	<b>-312.000</b>
<b>UA 620</b>		<b>Wohnungsbauförderung</b>							
620	3270	Rückzahlung von Darlehen	500	0		0	0	0	0

620	3271	Tilgung Baudarlehen	23.700	23.700		23.700	23.700	23.700	23.700
620	9823	Rückzahlung Kreismittel	12.000	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000
		<b>Einnahmen</b>	<b>24.200</b>	<b>23.700</b>	<b>0</b>	<b>23.700</b>	<b>23.700</b>	<b>23.700</b>	<b>23.700</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>0</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>
		<b>Saldo</b>	<b>12.200</b>	<b>11.700</b>	<b>0</b>	<b>11.700</b>	<b>11.700</b>	<b>11.700</b>	<b>11.700</b>
<b>UA 630</b>		<b>Gemeindestraßen</b>							
630	1	3520	Ablösung Einstellplätze	0	0	0	0	0	0
630	8	9500	Ausbau- und Planungskosten (Anbindung Gewerbegebiet B 208)	0	10.000	10.000	240.000	69.000	0
630	22	9500	Bau- und Planungskosten (Umbau Ziethener Straße)	0	0	0	0	303.400	0
630	22	3xxx	KAG-Beiträge (Umbau Ziethener Straße)	0	0	0	0	0	0
630	27	3610	Zuweisung des Landes (ÖPNV-Mittel, 2 Buswartehäuschen Schweriner Str.)	0	0	0	0	0	0
630	27	9400	Bau- und Planungskosten (2 Buswartehäuschen Schweriner Str.)	27.000	0	0	0	0	0
630	51	3600	Zuweisung Bund	1.020.300	375.900	295.800	671.700	185.000	805.600
630	51	3610	Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)	1.168.100	293.100	211.200	504.300	222.200	0
630	51	3650	Zuweisung (anteilig) Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	570.600	0	79.100	79.100	50.000	-648.700
630	51	3xxx	Beiträge dazu	0	0	0	0	0	434.300
630	51	9500	Ausbau- und Planungskosten	2.941.700	669.400	849.800	1.519.200	740.100	0
630	67	9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau Forellenweg)	0	0	0	0	0	27.500
630	68	9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau Bäker Weg)	0	0	0	0	0	318.500
630	69	9500	Bau- und Planungskosten (Erneuerung/Neubau Radwege in Ratzeburg)	20.000	0	0	0	20.000	0
630	73	9500	Ausbau- und Planungskosten (Ausbau Straße Domhof)	200.000	0	0	0	466.300	0
		3650	Zuweisung (anteilig) Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	0	0	0	0	171.300	0
		365x	Zuweisung (anteilig) Vereinigte Stadtwerke	0	0	0	0	187.100	0
		3xxx	Anliegerbeiträge (Ausbau Domhof)	0	0	0	0	0	239.500
630	78	9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau Bergstraße)	0	0	0	0	0	330.000
		3xxx	Anliegerbeiträge (Ausbau Bergstraße)	0	0	0	0	0	274.500
630	81	9500	Kleinbahnbrücke Aqua Siwa	50.000	0	0	0	0	0
630	61	9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau "Dermin")	127.000	0	0	0	0	0
		3xxx	Anliegerbeiträge (Ausbau "Dermin")	0	0	0	0	0	0
610	4	9500	Errichtung Pegelbrunnen (Altlasten)	3.000	0	0	0	0	0
630	38	neu	Fahrbahn Ravenskamp (Kostenbeteiligung)	75.000	0	0	0	0	0
630	82	neu	Möllner Straße (Anteil Stadtentwässerung)	20.000	0	0	0	0	0
630	83	9500	Anbindung Blindenleitsystem, Bahnhof Hausbahnsteig	7.800	0	0	0	0	0
630	84	9500	Erneuerung Straßenoberfläche Dermin (Kostenbeteiligung)	15.000	0	0	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>2.759.000</b>	<b>669.000</b>	<b>586.100</b>	<b>1.255.100</b>	<b>815.600</b>	<b>1.345.200</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>3.486.500</b>	<b>679.400</b>	<b>849.800</b>	<b>1.529.200</b>	<b>1.466.400</b>	<b>1.048.400</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-727.500</b>	<b>-10.400</b>	<b>-263.700</b>	<b>-274.100</b>	<b>-650.800</b>	<b>296.800</b>	<b>0</b>
<b>UA 670</b>		<b>Straßenbeleuchtung</b>							
670	3600		Zuweisung Bund (Erneuerung Straßenbeleuchtung)	6.000	0	0	0	0	0
670	9600		Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	2.500	0	0	100.000	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>3.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 690</b>		<b>Wasserläufe, Wasserbau</b>							
690	2	9400	Bau- und Planungskosten	0	0	0	0	40.000	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>40.000</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>
<b>UA 880</b>		<b>Allgemeines Grundvermögen</b>							
880	3400		Erlöse aus Grundstücksverkäufen	431.300	20.000	0	20.000	20.000	20.000
		<b>Einnahmen</b>	<b>431.300</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Saldo</b>	<b>431.300</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>
<b>UA 910</b>		<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>							
910	3000		Zuführung vom Verwaltungshaushalt	932.000	1.000.600	-23.300	977.300	960.400	970.300
910	3001		Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
910	3002		Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	100	100	200	100	100

910	3100	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	10.000	0	0	
910	3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen	0	200	100	300	300	0	
910	3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'	0	0	0	0	0	0	
910	3771	Darlehen öffentliche Unternehmen (Zischenfinanzierung Stadtsanierung)	0	0	0	0	0	0	
910	3778	Darlehen privaten Unternehmen	329.400	169.400	-200	169.200	987.800	687.000	271.900
910	9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0	300		300	0	300	0
910	9100	Zuführung an Rücklagen	0	0		0	0	0	0
910	9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	10.000	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
910	9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	200		200	100	100	100
910	9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.200	5.300		5.300	5.300	5.300	5.300
910	9778	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	44.400	0		0	0	0	0
910	9788	Tilgung übrige Bereiche	882.400	995.300	-23.300	972.000	955.100	965.000	984.900
910	9884	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0	0		0	0	0	0
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.271.400</b>	<b>1.180.300</b>	<b>-23.300</b>	<b>1.157.000</b>	<b>1.968.300</b>	<b>1.667.700</b>	<b>1.272.200</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>942.000</b>	<b>1.011.100</b>	<b>-23.300</b>	<b>987.800</b>	<b>970.500</b>	<b>980.700</b>	<b>1.000.300</b>
		<b>Saldo</b>	<b>329.400</b>	<b>169.200</b>	<b>0</b>	<b>169.200</b>	<b>997.800</b>	<b>687.000</b>	<b>271.900</b>
		<b>Einnahmen VMH</b>	<b>4.785.800</b>	<b>2.179.600</b>	<b>691.500</b>	<b>2.871.100</b>	<b>3.331.200</b>	<b>3.949.200</b>	<b>1.946.000</b>
		<b>Ausgaben VMH</b>	<b>4.785.800</b>	<b>2.179.600</b>	<b>888.800</b>	<b>3.068.400</b>	<b>3.448.100</b>	<b>3.713.800</b>	<b>2.014.500</b>
		<b>Saldo (Erhöhung/Senkung der Kreditaufnahme?)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-197.300</b>	<b>-197.300</b>	<b>-116.900</b>	<b>235.400</b>	<b>-68.500</b>

Kreditaufnahme

**366.500**

**1.104.700**

**451.600**

**340.400**

VE zu Lasten des HHJahres

2014	466.300	Domhof
2015	73.500	Digitalfunk
2016	35.000	Digitalfunk
	<b>574.800</b>	



Bezeichnung Epl.	1991 TEUR	1995 TEUR	1999 TEUR	2001 TEUR	2002 TEUR	2003 TEUR	2004 TEUR	2005 TEUR	2006 TEUR	2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR	2013 TEUR	
<b>0</b>	Ein	134	326	545	480	475	455	516	732	924	855	617	677	745	681	711	708
	Aus	1.265	1.516	1.772	1.797	1.734	1.947	1.805	1.802	1.671	1.950	1.759	2.014	2.059	1.987	1.928	2.098
	Defizit	-1.131	-1.190	-1.227	-1.317	-1.259	-1.492	-1.289	-1.070	-747	-1.095	-1.142	-1.337	-1.314	-1.306	-1.217	-1.390
<b>1</b>	Ein	70	148	194	237	225	200	155	152	179	201	189	228	269	313	282	285
	Aus	377	436	512	589	578	471	419	404	463	422	524	494	514	599	614	720
	Defizit	-307	-288	-318	-352	-353	-271	-264	-252	-284	-221	-335	-266	-245	-286	-332	-435
<b>2</b>	Ein	166	253	268	290	316	293	308	321	281	287	390	334	1.725	1.778	1.719	1.724
	Aus	991	1.434	1.548	1.582	1.755	1.832	1.873	1.914	2.010	2.000	2.062	2.292	3.333	4.905	5.108	5.309
	Defizit	-825	-1.181	-1.280	-1.292	-1.439	-1.539	-1.565	-1.593	-1.729	-1.713	-1.672	-1.958	-1.608	-3.127	-3.389	-3.585
<b>3</b>	Ein	142	105	130	128	131	136	114	91	114	120	122	128	124	129	129	133
	Aus	297	344	410	367	356	313	313	323	283	243	364	348	347	385	284	379
	Defizit	-155	-239	-280	-239	-225	-177	-199	-232	-169	-123	-242	-220	-223	-256	-155	-246
<b>4</b>	Ein	310	368	399	404	394	453	510	480	486	513	776	839	848	833	949	892
	Aus	1.500	2.108	2.741	2.630	2.826	2.770	3.456	2.549	2.034	2.351	2.556	2.429	2.615	2.688	2.761	3.093
	Defizit	-1.190	-1.740	-2.342	-2.226	-2.432	-2.317	-2.946	-2.069	-1.548	-1.838	-1.780	-1.590	-1.767	-1.855	-1.812	-2.201
<b>5</b>	Ein	30	69	82	57	57	130	62	56	87	83	89	85	133	129	171	107
	Aus	589	692	791	467	607	589	854	907	1.058	1.011	1.056	1.062	1.151	1.157	1.127	1.071
	Defizit	-559	-623	-709	-410	-550	-459	-792	-851	-971	-928	-967	-977	-1.018	-1.028	-956	-964
<b>6</b>	Ein	212	347	355	310	287	467	472	510	696	366	344	93	102	93	83	72
	Aus	1.186	1.553	1.353	1.156	1.307	1.525	1.139	1.416	1.466	1.432	1.656	1.534	1.402	1.445	1.467	1.627
	Defizit	-974	-1.206	-998	-846	-1.020	-1.058	-667	-906	-770	-1.066	-1.312	-1.441	-1.300	-1.352	-1.384	-1.555
<b>7</b>	Ein	1.505	144	176	43	148	428	448	397	454	570	472	144	212	154	146	150
	Aus	1.563	567	191	86	155	737	930	1.499	750	734	786	439	398	355	348	339
	Defizit	-58	-423	-15	-43	-7	-309	-482	-1.102	-296	-164	-314	-295	-186	-201	-202	-189
<b>8</b>	Ein	714	797	1.413	852	1.334	1.251	1.117	1.174	1.332	1.681	1.416	1.181	749	756	860	1.054
	Aus	135	137	145	97	100	84	92	89	158	123	153	172	234	100	114	163
	Defizit	579	660	1.268	755	1.234	1.167	1.025	1.085	1.174	1.558	1.263	1.009	515	656	746	891
<b>9</b>	Ein	7.776	9.872	10.577	10.787	10.418	10.550	9.964	10.103	12.159	12.119	12.548	12.479	12.715	13.997	12.949	13.160
	Aus	3.156	3.640	4.675	4.893	4.367	4.227	4.315	4.729	6.819	6.528	6.046	5.404	5.569	5.436	5.818	6.054
	Defizit	4.620	6.232	5.902	5.894	6.051	6.323	5.649	5.374	5.340	5.591	6.502	7.075	7.146	8.561	7.131	7.131
Gesamt E	11.059	12.429	14.139	13.588	13.785	14.363	13.666	14.016	16.712	16.795	16.963	16.188	17.622	18.863	17.999	18.285	
Gesamt A	11.059	12.427	14.138	13.664	13.785	14.495	15.196	15.632	16.712	16.794	16.962	16.188	17.622	19.057	19.569	20.853	
<b>Defizit</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>-76</b>	<b>0</b>	<b>-132</b>	<b>-1.530</b>	<b>-1.616</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-194</b>	<b>-1.570</b>	<b>-2.568</b>	
Überschuss									0	821	943						

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.06.2013

SR/BerVoSr/018/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.08.2013	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 20 00 05

## Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2013

### Zusammenfassung:

Die Stadtvertretung hat am 22.11.1998 die Abwicklung des Berichtswesens gegenüber dem Hauptausschuss beschlossen. Demgemäß ist dem Hauptausschuss jährlich zweimal ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 25.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 28.06.2013

### Sachverhalt:

#### **Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2013**

#### Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
  - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
  - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
  - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
  - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

#### **1. Schulen und Schulverwaltung**

Die Stadt Ratzeburg bildet seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden den Schulverband Ratzeburg.

Durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die ehemalige Ernst-Barlach-Realschule zum 01.08.2009 in den Schulverband Ratzeburg übergegangen. Der Schulverband Ratzeburg ist weiterhin Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, der Pestalozzi-Förderschule und dem Förderzentrum Ratzeburg sowie der Gemeinschaftsschule Ratzeburg.

Die Verwaltung der Schulverbandsschulen erfolgt durch Personal- und Sachausstattung durch die Stadt Ratzeburg, die hierfür einen Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag in Höhe von 8 v. H. des Haushaltssolls des Verwaltungshaushaltes erhält. Der Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag im Haushaltsjahr 2013 beträgt 234.500,00 €.

Die Trägerschaft für das Gymnasium Lauenburgische Gelehrtenschule ist zum 01.08.2009 vom Kreis Herzogtum Lauenburg auf die Stadt Ratzeburg übergegangen.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/13, am 01.08.2012, wurde der Förderzentrumsteil in Sandesneben aufgelöst, mit dem Förderzentrum Ratzeburg organisatorisch verbunden und eine Außenstelle in Sandesneben eingerichtet.

## **2. Schulverband**

Das Haushaltsvolumen des Schulverbandes beläuft sich 2013 in Einnahme und Ausgabe

im Verwaltungshaushalt auf	3.164.800,00 € und
im Vermögenshaushalt auf	776.300,00 €.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2013 betragen

im Verwaltungshaushalt	2.254.200,00 € und
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

## **3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung**

### **3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume**

Der Bestand stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

#### **a) Grundschule Standort Vorstadt**

Zur Zeit werden 350 Grundschüler in 16 Klassen unterrichtet.

Die Grundschule Vorstadt nutzt seit April 2013 die ehemaligen Räume der Pestalozzischule am Standort Mechower Str. 44. Der Schule stehen 14 Klassenräume und 2 Gruppenräume mit Nebenraum, die als Klassenräume genutzt werden, zur Verfügung.

- b) Grundschule Standort St. Georgsberg mit auslaufendem Hauptschulteil  
Zur Zeit werden 357 Schüler in 17 Klassen unterrichtet.

299 Grundschüler werden in 14 Klassen, 58 Hauptschüler werden in 3 Klassen unterrichtet. Der Grundschule stehen 22 Klassenräume zur Verfügung. Davon werden 14 von den Klassen, 2 als Mehrzweck-/Musikraum, 1 als Computerraum und 5 Räume von der Offenen Ganztagschule genutzt.

**Der Hauptschulteil läuft mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aus.**

- c) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)

Mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 hat es in der Unterrichtsorganisation einschneidende Veränderungen gegeben. Zur Zeit werden 58 Schüler - davon besuchen 10 Schüler die Außenstelle Sandesneben - in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülern nach der Lernstärke der Schüler gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren.

18 Schüler besuchen darüber hinaus die Flex-Klasse, die formell der Gemeinschaftsschule zuzuordnen ist, inhaltlich und räumlich jedoch an die Förderschule angegliedert ist.

123 Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.

Das Förderzentrum und die Förderschule haben im April 2013 den Neubau der ehemaligen Gemeinschaftsschule am Standort Seminarweg 1 bezogen.

Der Schule stehen 5 Klassenräume zur Verfügung, davon 1 in der Außenstelle Sandesneben.

- d) Gemeinschaftsschule mit auslaufendem Realschulteil

Die Haupt- und Realschulen wurden zum 01.08.2009 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Der Schulverband Ratzeburg hatte sich für die Errichtung der Gemeinschaftsschule am Standort Vorstadt ausgesprochen.

Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet.

Nach Fertigstellung des Neubaus am Standort Vorstadt, Heinrich-Scheele-Str. 1, erfolgte in den Frühjahrsferien zum April 2013 der Umzug der Gemeinschaftsschule.

Zur Zeit werden insgesamt 647 Schüler in 27 Klassen unterrichtet. Dabei handelt es sich um 447 Gemeinschaftsschüler, die in 19 Klassen unterrichtet werden sowie um 200 Realschüler, die in 8 Klassen unterrichtet werden.

Insgesamt stehen 24 Klassenräume zur Verfügung. 3 Klassen sind sogenannte „Wanderklassen“.

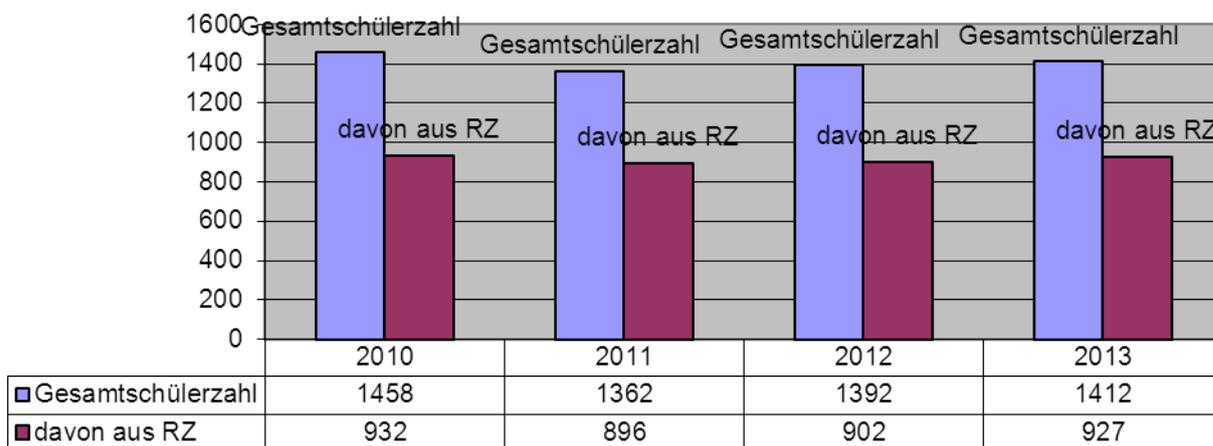
Mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 läuft der Realschulteil aus.

- e) Gymnasium

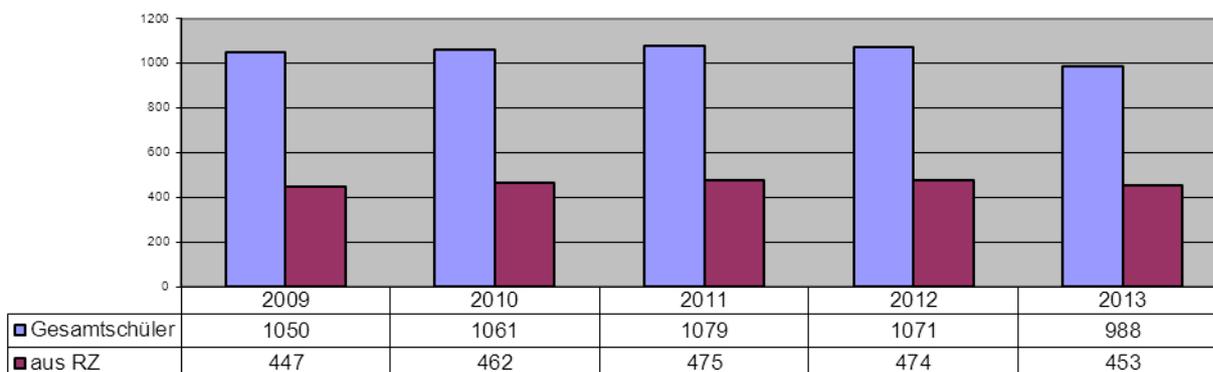
Zur Zeit werden 988 Schüler in 41 Klassen unterrichtet. Jeder Klasse steht ein Klassenraum zur Verfügung.

### e).2 Schülerzahlenentwicklung

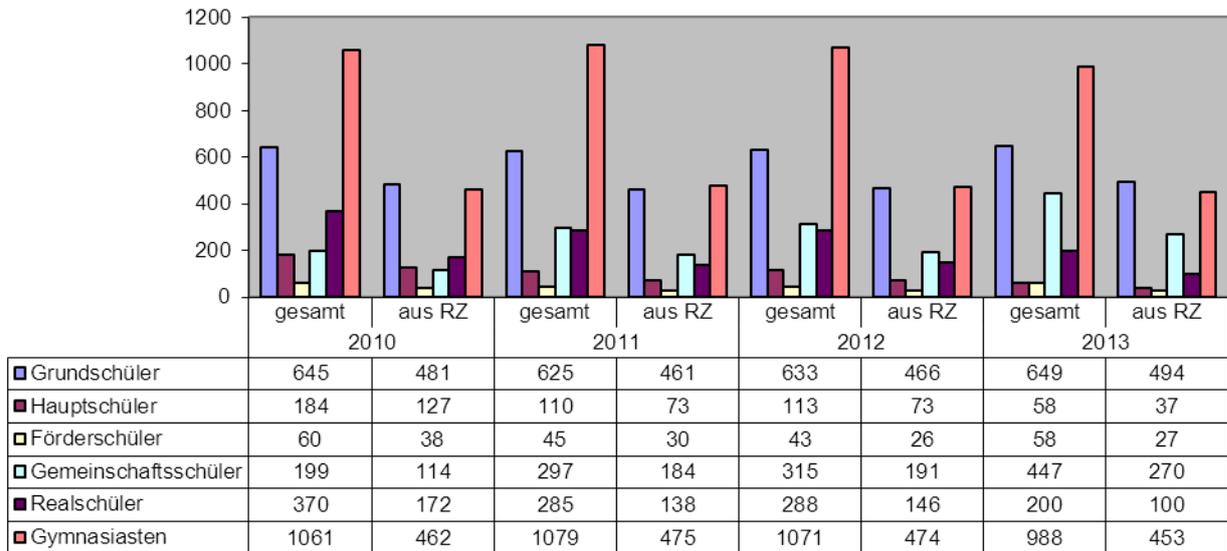
Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium



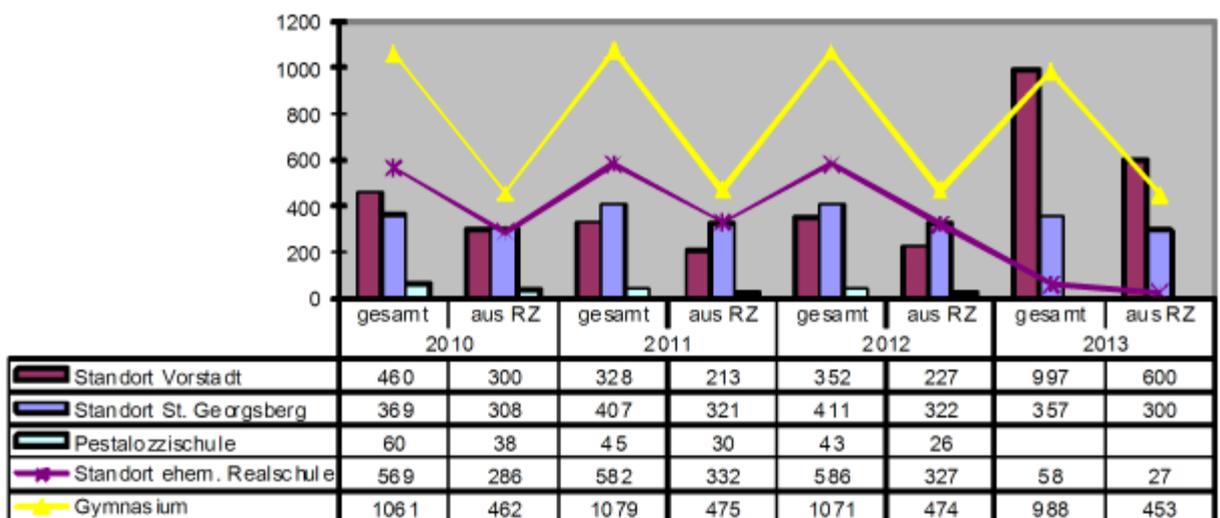
Schülerzahlen Gymnasium



### Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



### Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



Erläuterung: Standort Vorstadt umfasst ab 2013 die Schüler Grundschule und Gemeinschaftsschule  
Standort ehem. Realschule umfasst ab 2013 die Schüler der Pestalozzischule

#### Prognose

Aufgrund der Schulartumwandlung zum 01.08.2009 gibt es nur noch neben dem Förderzentrum 3 Schularten in Ratzeburg:  
Grundschule

**Gemeinschaftsschule**

**Gymnasium.**

Die Hauptschule läuft mit Ablauf des Schuljahres 2012/13 und die Realschule mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 aus.

**4. Klassenfrequenzen**

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>Klasse f</b>	<b>gesamt</b>
<b>5. Klasse</b>	22	25	18	23	-	-	88
<b>6. Klasse</b>	26	21	25	24	22	20	138
<b>7. Klasse</b>	23	27	30	30	-	-	110
<b>8. Klasse</b>	22	17	24	24	22	-	109
<b>9. Klasse</b>	24	25	16	25	-	-	90
<b>10. Klasse</b>	26	28	26	27	25	-	132
<b>11. Klasse</b>	25	22	26	29	21	-	123
<b>12. Klasse</b>	24	23	24	26	-	-	97
<b>13. Klasse</b>	25	25	27	24	-	-	101

(auslaufende) Realschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>9. Klasse</b>	28	26	26	25	105
<b>10. Klasse</b>	23	25	24	23	95

Gemeinschaftsschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>gesamt</b>
<b>5. Klasse</b>	20	22	22	22	21	107
<b>6. Klasse</b>	20	26	25	25	-	96
<b>7. Klasse</b>	26	26	22	26	26	126
<b>8. Klasse</b>	25	25	24	22	22	118

Schulstandort St. Georgsberg:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	20	18	17	-	55
<b>2. Klasse</b>	24	23	22	23	92
<b>3. Klasse</b>	24	24	25	-	73
<b>4. Klasse</b>	19	21	20	19	79
<b>9. Klasse</b>	21	20	17	-	58

Schulstandort Vorstadt:

<b>Jahrgan g</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	21	23	22	17	-	83
<b>2. Klasse</b>	24	25	24	20	-	93
<b>3. Klasse</b>	17	23	22	19	-	81
<b>4. Klasse</b>	18	19	18	20	19	94

**Prognose**

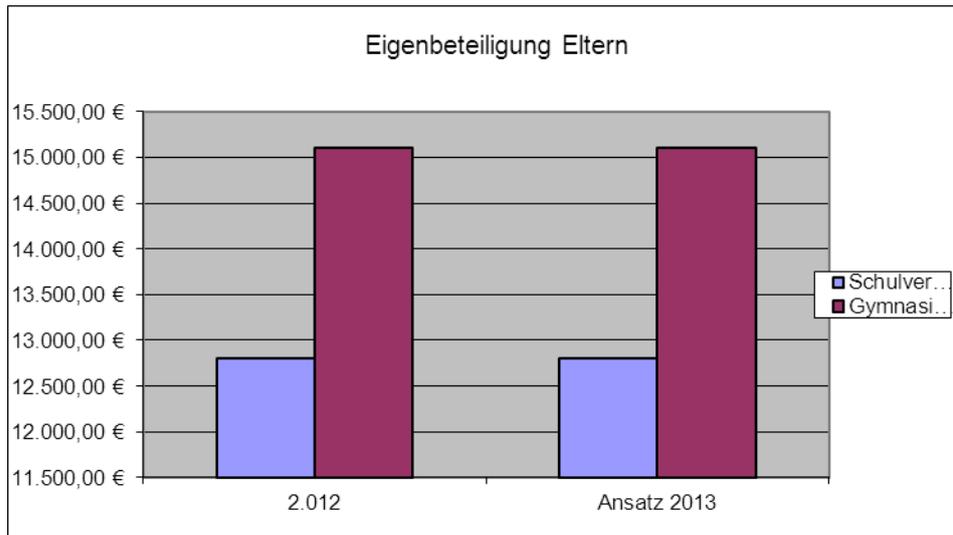
Durch Wegfall der Schuleinzugsbereiche mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes (09.02.2007) sind die künftigen Schülerzahlen schwer kalkulierbar.

Für die Grundschule wurde der gesetzliche Klassenteiler aufgehoben. Die Entscheidung über diesen Klassenteiler erfolgt nunmehr durch die Schulrätin. Gemäß den zur Zeit vorliegenden Schulanmeldungen werden am Standort St. Georgsberg und am Standort Vorstadt für das Schuljahr 2013/14 eine Vierzügigkeit entstehen.

Für die Gemeinschaftsschule beträgt die Richtzahl 25, so dass aufgrund der derzeitigen Schulanmeldungen für das Schuljahr 2013/14 wieder eine Fünfzügigkeit entsteht.

**5. Schülerbeförderungskosten**

Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein. Sie ist ab dem 01.08.2011 zu zahlen.

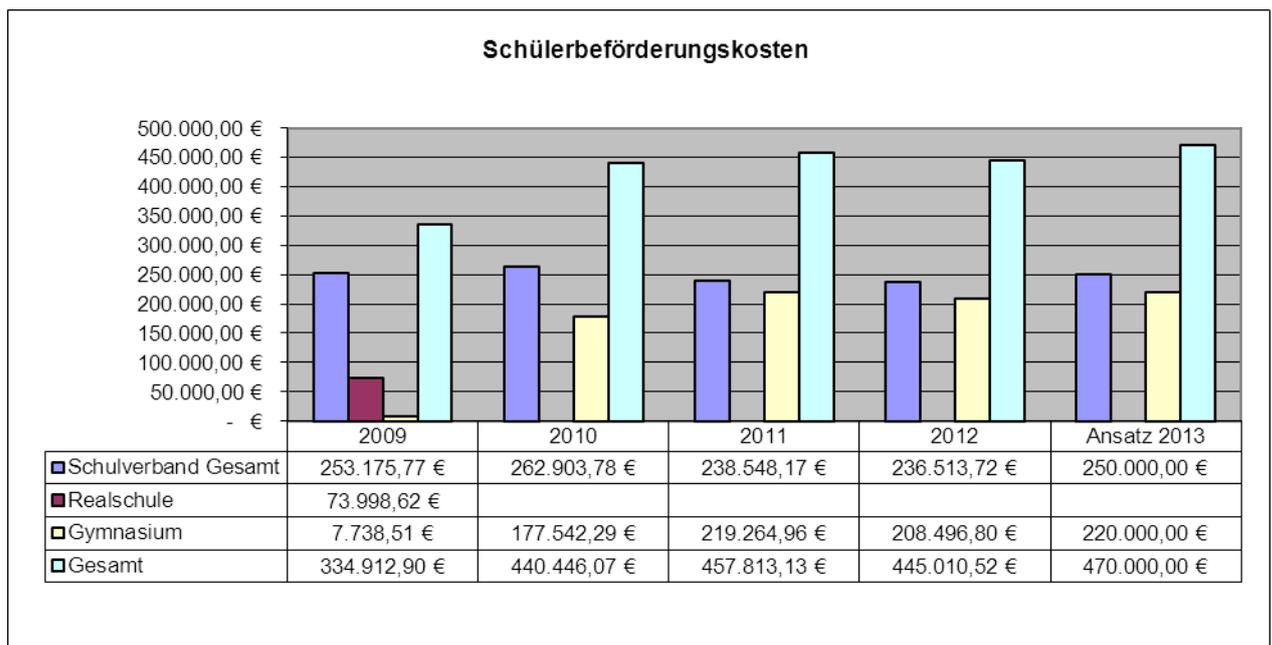


Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung wurde von jährlich 9,98 € pro Neuantrag auf 12,31 € pro Neuantrag erhöht.

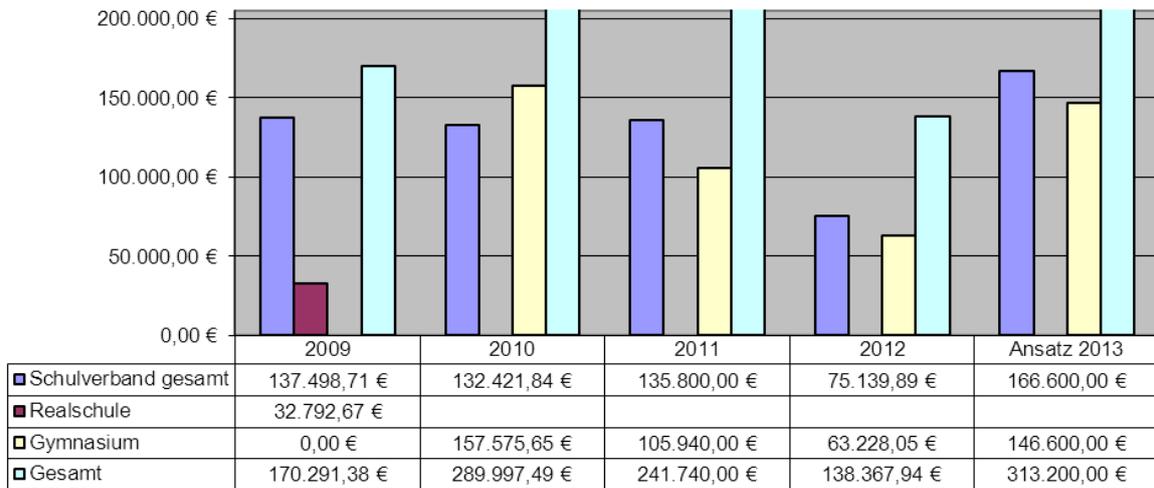
### 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Die Kreise tragen 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass dem Schulträger eine Drittelbelastung verbleibt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt. Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.



### Erstattung Kreis

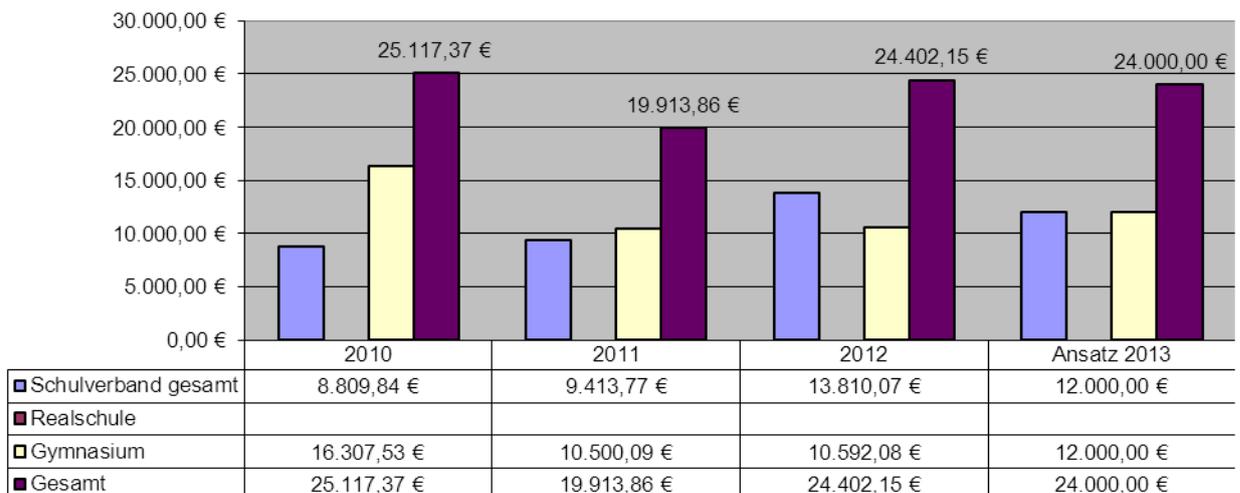


### 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.  
Es handelt sich hierbei um nichtförderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2004 wurden die Schwimffahrten für die GHS St. Georgsberg sowie für die GHS Vorstadt bis auf weiteres eingestellt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



**Mitgezeichnet haben:**

4

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 24.06.2013

SR/BeVoSr/005/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.08.2013	Ö
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See" - abschließende Beschlussfassung

**Zielsetzung:** Nachnutzung der zuletzt als Töpferei genutzten ehemaligen RZ-Info, Schloßwiese 7, durch einen ganzjährigen gastronomischen Betrieb mit einer dazugehörigen Außenterrasse

**Beschlussvorschlag:** *Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen:*

1. *Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
3. *Die Begründung wird gebilligt.*

**4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 12.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 20.06.2013

**Sachverhalt:**

Die städtische Liegenschaft bzw. das Gebäude Schloßwiese 7 wurde lange Jahre als Tourist-Information (RZ-Info) genutzt und, nachdem diese in das Rathaus umgezogen ist, zwischenzeitig als Töpferei. Inzwischen wurde das Gebäude zu einem Gastronomiebetrieb umgenutzt. Das Konzept des Pächters sieht zusätzlich die Errichtung und den Betrieb einer Außenterrasse nördlich des Gebäudes, parallel zum Gehweg zum Schiffsanleger der Personenschiffahrt, vor. Der Bebauungsplan Nr. 77 „westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See, nördlich Lüneburger Damm“, der 2008 für die Errichtung der „Schirmbar“ erstellt wurde, ermöglicht für das bestehende, runde Gebäude bereits die Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb. Der Bereich, für den nun eine Außengastronomie geplant ist, ist dort als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Unmittelbar östlich grenzen die Flächen an, auf denen sich eine öffentliche und eine private Toilettenanlage befinden und für die somit eine bauliche „Vorbelastung“ besteht. Nach Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Genehmigungsbehörde konnte eine Genehmigung für eine Außenterrasse auf der bestehenden planungsrechtlichen Basis des Bebauungsplanes nicht erteilt werden, jedoch steht der Kreis einer Änderung des Bebauungsplanes für diesen Zweck positiv gegenüber.

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 21.05.2012 und dem Beschluss über den Vorentwurf vom 17.12.2012 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 17.01.2013 waren keine Bürger erschienen. Danach wurde der Entwurf durch das Büro Prokom, Lübeck, erstellt, der dann vom 26.03. bis zum 26.04.2013 öffentlich ausgelegen hat (Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 25.02.2013). Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Stellungnahmen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, sind nicht eingegangen. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegende Entwurfsunterlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Planungskosten in Höhe von brutto ca. € 6.400 werden zur Hälfte durch den Vorhabenträger getragen. Darüber wurde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die verbleibenden ca. € 3.200 werden durch den Grundstückseigentümer und Verpächter, die Stadt Ratzeburg bzw. ihren Wirtschaftsbetrieb getragen. Unter der Haushaltstelle 610.9407 stehen zunächst entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

**Anlagenverzeichnis:**

- Abwägungsvorschläge (Ergebnis der Beteiligungen)
- Satzung (Planzeichnung, Planzeichenerklärung und Text)
- Begründung

**Bebauungsplan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg, 1. Änderung**  
**Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und (2) BauGB und**  
**der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB**  
**Stand: 31.05.2013**

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
<b>Nr. 1 Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Infrastruktur, Schreiben vom 22.01. und 24.04.2013</b>	
<u>Fachdienst Naturschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da die geplante Außengastronomie auf den Bereich östlich des Fußwegs beschränkt bleibt und keine weiteren baulichen Anlagen mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet werden.</li> <li>- Die DIN 18920 „Schutz vor Bäumen, Pflanzen bestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Insbesondere die Wurzelbereiche der zu erhaltenden beiden Bäume sind bei Bodenabtrag oder –auftrag sowie bei Befestigungen entsprechend zu schützen.</li> <li>- Die endgültige Größe des erforderlichen Ausgleichs und der Zeitpunkt der Ausbuchung aus dem Ökokonto sind der UNB nach Abschluss des Verfahrens umgehend mitzuteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>- Der Hinweis auf die DIN 18920 und den Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen im und am Baufeld wurde in die Erhaltungsfestsetzung für die Bäume und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen.</li> <li>- Die Angaben werden der UNB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.</li> </ul>
<b>Nr. 2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.01. und 05.04.2013</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis: Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden bei Anlagen nach dem Gaststättenrecht sind die örtlichen Ordnungsbehörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>

0:  
12

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
<b>Nr. 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Obere Denkmalschutzbehörde), Schreiben vom 25.01.2013 und 06.05.2013</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die überplante Fläche liegt auf dem Standort einer geschleiften Burganlage, die obertägig nicht mehr sichtbar ist. Die Anlage ist als archäologisches Denkmal nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme eingetragen.</li> <li>- Dem archäologischen Landesamt muss das Vorhaben möglichst frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anhand von detaillierten Plänen angezeigt werden, damit geprüft werden kann, ob ggf. archäologische Untersuchungen, Bergungen oder Dokumentationen erforderlich werden (§ 8 (2) DSchG). Damit können Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf vermieden oder verringert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Denkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</li> <li>- Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen.</li> </ul>
<b>Nr. 4 NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.01.2013</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Baumbestand zum Erhalt festgesetzt und nicht durch eine evtl. Versiegelung (Pflasterung oder Holzdeck) negativ beeinträchtigt wird.</li> <li>- Als Sichtschutz zwischen neuer Außenterrasse und den beiden Toilettenhäuschen sollte keine Holzlamellenwand errichtet, sondern eine Laubholzhecke gepflanzt werden.</li> <li>- Frage: Warum lassen sich die beiden einzelnen sanitären Anlagen an dem Standort nicht zu einer Einheit verschmelzen, um den Gästen Ratzeburgs nicht den Eindruck zu vermitteln, dass zwischen „Bedürfnisanstalten erster und zweiter Klasse“ differenziert wird?</li> <li>- Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren und Zusendung des Umweltberichtes gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bäume sind in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem wurde ein Hinweis auf die DIN 18920 (s.o.) in den Text Teil B und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen.</li> <li>- Die Gestaltung des Sichtschutzes ist gemäß B-Plan Entwurf sowohl als Holzwand als auch als Hecke möglich. Eine Festlegung im Rahmen der B-Plan Änderung erfolgt nicht, da beide Möglichkeiten dem Vorhabenstandort angemessen sind.</li> <li>- Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da eine Umplanung der sanitären Anlagen nicht Ziel der B-Plan Änderung ist.</li> <li>- Der Hinweis wurde berücksichtigt.</li> </ul>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
<b>Nr. 5 AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.04.2013</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung obliegt dem Bauherrn. Auf die im und am Baufeld besonders zu berücksichtigenden umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen (Baumschutz nach DIN 18920, Berücksichtigung eines archäologischen Denkmals im Geltungsbereich) wird in den textlichen Festsetzungen des b-Plans explizit hingewiesen.</li> </ul>

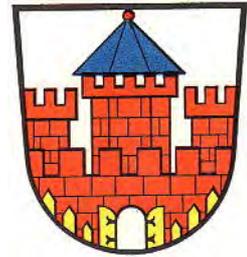
**Anmerkungen**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur B-Plan Änderung vorgetragen:

- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (Schreiben vom 03.04.2013)
- IHK zu Lübeck (Schreiben vom 22.04.2013)
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See (Schreiben vom 27.03.2013)
- Amt Lauenburgische Seen (Schreiben vom 25.04.2013)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 23.04.2013)
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 26 – Städtebau und Ortsplanung (keine Stellungnahme abgeben)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (keine Stellungnahme abgeben)

Von Privaten wurden während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.

# STADT RATZEBURG



## SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77 "WESTLICH PERSONENSCHIFFFAHRT, SÜDLICH RATZEBURGER SEE, NÖRDLICH LÜNEBURGER DAMM"



### Satzungsbeschluss

erstellt durch :

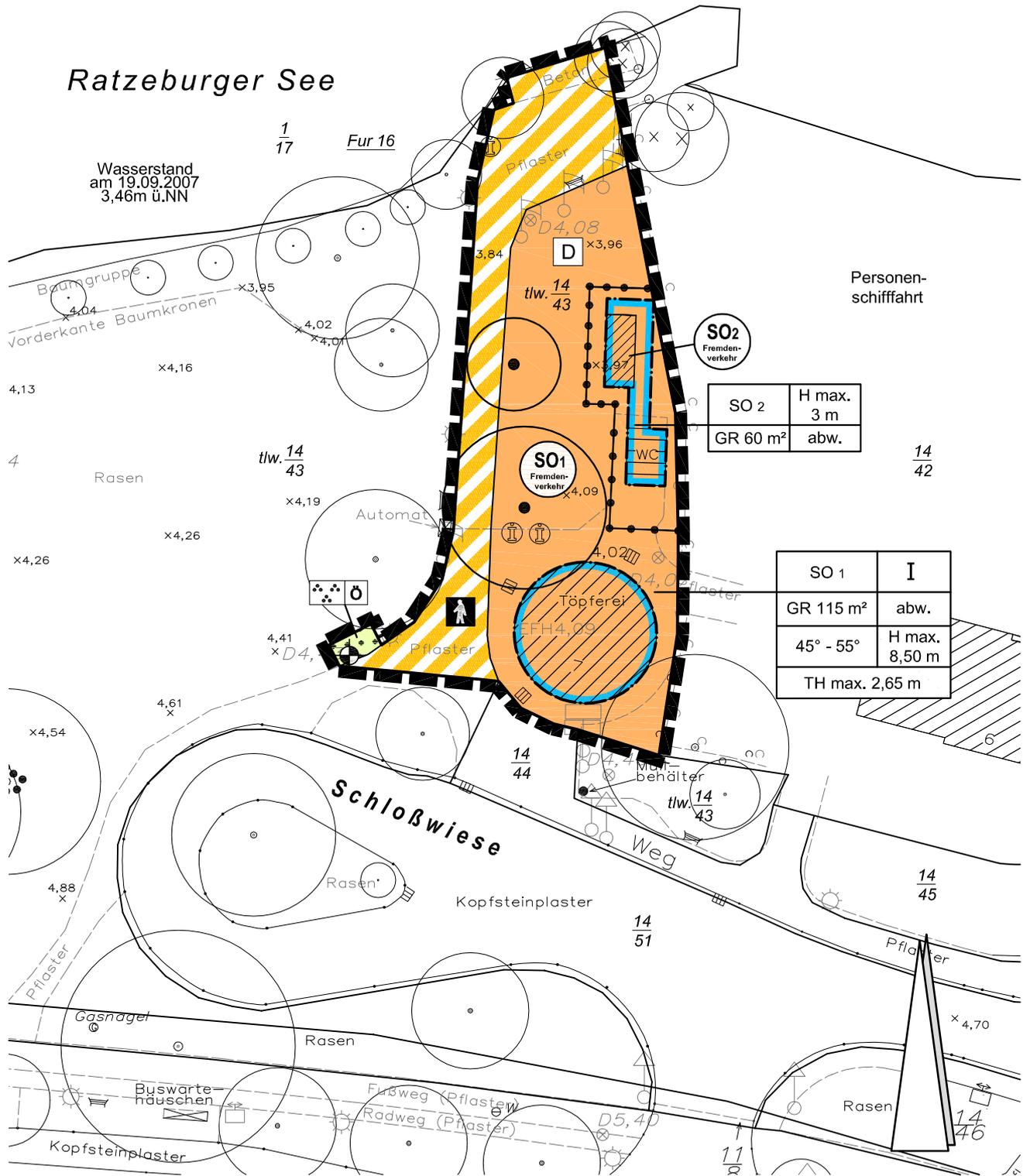


BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH  
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

Stand

20.12.2012	
25.02.2013	
31.05.2013	

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## P 326 Satzung der Stadt Ratzeburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 Teil A : Planzeichnung

Datum: 12.02.2013

Plan-Nr.: P 326 / B1

Maßstab 1:500



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

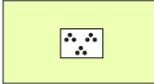
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1

23564 LÜBECK

TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

# ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990, geändert am 22.07.2011).  
Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 geändert am 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>		
	Sondergebiet hier: "Fremdenverkehr" 1-2 = Nummerierung Teilfläche	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>		
GR ...m <sup>2</sup>	Grundfläche der baulichen Anlagen mit Flächenangabe als Höchstmaß	§ 16 (3) BauNVO
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 (3) BauNVO
H max.	Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze - Gebäudehöhe = Oberkante Dachhaut	§ 16 (3) BauNVO
TH max.	maximale Traufhöhe	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO
45° - 55°	Dachneigung der Hauptgebäude als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO
	Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe, Oberkante und Trauflinie baulicher Anlagen	§ 16 (2) BauNVO
<b>3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche</b>		
abw.	abweichende Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
<b>4. Verkehrsflächen</b>		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Fußweg	
<b>5. Grünflächen und Regelungen zu Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>		
	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>6. Sonstige Planzeichen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (4), § 16 (5) BauNVO
<b>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	archäologisches Denkmal gemäß § 1 DSchG (im gesamten Geltungsbereich)	§ 9 (6) BauGB
<b>III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
$\frac{14}{43}$	Flurstücksnummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	
×3,97	Höhe über NN	
	eingemessene Bäume	

**P 326 Satzung der Stadt Ratzeburg zur  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77**  
Zeichenerklärung

Datum: 12.02.2013 Plan-Nr.: P 326 / B2 ohne Maßstab



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

# 1. Änderung, B-Plan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg

## Textliche Festsetzungen

### I Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 11 BauNVO

##### 1.1 Sondergebiet SO1 „Fremdenverkehr“

§ 11 BauNVO

1.1.1 In der Sondergebietsfläche SO1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Kunsthandwerk und –ausstellungen,
- Kiosk, Information,
- Verkaufsräume,
- Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse.

Nicht zulässig sind:

- Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) außerhalb der überbaubaren Grundfläche,
- Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten.

##### 1.2 Sondergebiet SO2 „Fremdenverkehr“

§ 11 BauNVO

1.2.1 In der Sondergebietsfläche SO2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- sanitäre Anlagen,
- Lager und Abstellräume.

Nicht zulässig sind:

- Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) außerhalb der überbaubaren Grundfläche,
- Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten.

## **2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

*§ 9 (1) Nr. 1, 2 und 2a BauGB i.V. mit §§ 16 – 19, 22 und 23 BauNVO*

- 2.1 In der Sondergebietsfläche SO<sub>1</sub> „Fremdenverkehr“ darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden.
- 2.2 In der abweichenden Bauweise der Sondergebietsfläche SO<sub>1</sub> „Fremdenverkehr“ kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3 m erfolgen. Ein Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- 2.3 In der Sondergebietsfläche SO<sub>2</sub> „Fremdenverkehr“ darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 100% überschritten werden.
- 2.4 In der abweichenden Bauweise der Sondergebietsfläche SO<sub>2</sub> „Fremdenverkehr“ kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3 m erfolgen, innerhalb der überbaubaren Grundfläche auch ohne Grenzabstand.
- 2.5 Als Bezugshöhe für die planzeichnerisch oder textlich festgesetzte maximale Höhe, Oberkante oder Traufkante der baulichen Anlagen gilt der in der Planzeichnung eingetragene Bezugspunkt (Schachtdeckel mit eingemessener Höhe von 4,43 m üNN).

## **3 Maßnahmen zum Schutz der Natur und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

*§§ 1a (3), 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25b sowie 9 (1a) BauGB*

- 3.1 Im SO<sub>1</sub> sind als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur Flächenbefestigungen außerhalb der überbaubaren Grundfläche nur mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (z.B. als Holzdeck oder Pflaster mit mehr als 15% Fugenanteil) mit entsprechend durchlässigem Unterbau zulässig.
- 3.2 Das Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen in den Sondergebietsflächen SO<sub>1</sub> und SO<sub>2</sub> ist vor Ort im Untergrund zu versickern. Es kann auch als Brauchwasser weiterverwendet werden.
- 3.3 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Gehölze zu ersetzen.
- 3.4 Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses B-Plans zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen werden der Sondergebietsfläche SO<sub>1</sub> „Fremdenverkehr“ zugeordnet.

## II Baugestalterische Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 84 LBO

- 1 In den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 „Fremdenverkehr“ sind für Hauptgebäude ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach oder kegelförmiges Dach (auf Gebäude mit kreisförmigem Grundriss).  
  
Abweichend sind in der Sondergebietsfläche SO2 „Fremdenverkehr“ auch Pultdächer oder Flachdächer zulässig.
- 2 In den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 „Fremdenverkehr“ ist die Farbgebung der Außenwände und untergeordneten Anbauten / Gebäudeteile der Hauptbaukörper sowie der untergeordneten Nebengebäude in dunklen Farbtönen zu halten.
- 3 Die Verwendung von stark glänzenden Materialien für die Außenwände und untergeordneten Anbauten / Gebäudeteile der Hauptbaukörper sowie für die untergeordneten Nebengebäude ist in den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 „Fremdenverkehr“ nicht zulässig.
- 4 In der Sondergebietsfläche SO<sub>1</sub> darf die Oberkante baulicher Anlagen oder Schattierungsanlagen, wie Sonnensegel oder Sonnenschirme außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen 4,50 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten.
- 5 Für Anpflanzungen im Rahmen einer gärtnerischen Gestaltung in den Sondergebietsteilflächen SO1 und SO2 sind ausschließlich landschaftsgerechte, heimische Arten zu verwenden.

## III Hinweise

- 1 Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Standort eines archäologischen Denkmals nach § 1 DSchG, das obertägig nicht sichtbar ist. Bauvorhaben in den Boden oder den Ratzeburger See sind der oberen Denkmalschutzbehörde gemäß § 8 (2) DSchG möglichst frühzeitig anhand von detaillierten Plänen anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob und in welchem Umfang das archäologische Denkmal betroffen ist und ob möglicherweise eine archäologische Untersuchung stattfinden muss.
- 2 Bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen und Sträuchern sind die entsprechend erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz vor Bäumen, Pflanzen bestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorzusehen.



**BEGRÜNDUNG**

**zum Bebauungsplan Nr. 77  
„Westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See,  
nördlich Lüneburger Damm“  
1. Änderung**



- |   |            |     |            |
|---|------------|-----|------------|
| ■ Aufstellungsbeschluss   | 21.05.2012 |     |            |
| ■ Bekanntmachung  |            |     |            |
| ■ Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB | 07.01.2013 | bis | 28.01.2013 |
| ■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  | 19.01.2013 |     |            |
| ■ Entwurfs-/Auslegungsbeschluss   | 25.02.2013 |     |            |
| ■ Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB     | 26.03.2013 | bis | 26.04.2013 |
| □ Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen   |            |     |            |
| □ Satzungsbeschluss   |            |     |            |



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>1 Grundlagen und Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Lage im Raum / Geltungsbereich / Größe .....	1
1.2 Rechtsgrundlagen .....	1
1.3 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen .....	2
1.4 Städtebauliche Ausgangssituation .....	3
1.5 Planungserfordernis und Ziele für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 77 .....	4
<b>2 Begründung zu den Planinhalten.....</b>	<b>5</b>
2.1 Bebauung .....	5
2.2 Grünflächen, Eingriff / Ausgleich .....	7
2.3 Denkmalschutz .....	8
<b>3 Verkehr.....</b>	<b>8</b>
<b>4 Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Immissionen .....</b>	<b>9</b>
<b>6 Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
6.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des B-Planes Nr. 77 .....	9
6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung .....	10
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	12
6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	15
6.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	19
6.3.5 Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten .....	21
6.4 Zusätzliche Angaben .....	22
6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	22
6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen .....	22
6.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	22
6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	23
<b>7 Bodenordnung, Erschließungskosten.....</b>	<b>24</b>
<b>8 Städtebauliche Vergleichswerte.....</b>	<b>25</b>
<b>9 Beschluss .....</b>	<b>25</b>
<b>Anhang: Entwurfsvarianten für die Außengastronomie .....</b>	<b>27</b>



## 1 Grundlagen und Allgemeines

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat am 21.05.2012 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 für das Gebiet westlich der Personenschiffahrt, südlich des Ratzeburger Sees und nördlich der Straße Lüneburger Damm durchzuführen.

### 1.1 Lage im Raum / Geltungsbereich / Größe

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 77 erstreckt sich zwischen Lüneburger Damm und Ratzeburger See östlich des Grundstücks der Personenschiffahrt und der Parkplätze an der Schlosswiese.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Wasserfläche des Ratzeburger Sees,
- im Osten durch das Grundstück der Personenschiffahrt,
- im Süden durch den Fußweg an der Straße „Schloßwiese“,
- im Westen durch die öffentliche Grünfläche der Schlosswiese.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1 : 500 dargestellt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 umfasst einen Teil des Flurstücks 14/43 (tlw.) und ist ca. 0,10 ha groß.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993,
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 17.01.2011,

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13.07.2011.

Als Plangrundlage für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient die Vermessung des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. M. Schneider, Berkenthin. Ein Übereinstimmungsvermerk erfolgt durch das Büro.

### **1.3 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen**

#### **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dar. Sie liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“. Vom südlich gelegenen Küchensee zum nördlich gelegenen Großen Ratzeburger See ist eine Biotopverbundachse (Landesebene) dargestellt.

#### **Regionalplan des Planungsraumes I – Fortschreibung 1998**

Neben den im LEP angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Gemäß Regionalplan liegt die Stadt Ratzeburg in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, sollen erhalten bleiben. Weiterhin liegen die Stadt und der Geltungsbereich in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg sieht im Änderungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Personenschiffahrt, Fremdenverkehr“ vor. Die westlich angrenzende Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festwiese / offene Jugendarbeit“ dargestellt.

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entwickeln sich aus dieser Darstellung.

## 1.4 Städtebauliche Ausgangssituation

### Bisherige Entwicklung und Nutzung

Das im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 befindliche runde, reetgedeckte Gebäude Schloßwiese Nr. 7 wurde lange Jahre als Tourist-Information (RZ-Info) genutzt. Nachdem diese in das Rathaus umgezogen war, erfolgte eine Nutzung als Töpferei mit Werkstatt, Ausstellungs- und Verkaufsraum, die auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans Nr. 77 im Jahre 2008 anhielt. Anlass für diesen B-Plan war die Errichtung einer Schirmbar (Gastronomiebetrieb) auf der Grünfläche westlich des Änderungsbereichs, für die hier eine dauerhafte Aufstellungsmöglichkeit geschaffen wurde. Die für die Schirmbar notwendigen sanitären Anlagen wurden als private Toilettenanlage am Rand der Grünfläche zwischen Töpferei und Anlegestelle der Personenschiffahrt des Ratzeburger Sees im Anschluss an das vorhandene öffentliche Toilettengebäude errichtet. Direkt anschließend befindet sich eine Rasenfläche mit Baumbestand und der Fußweg zum Anleger der Ratzeburger See Schiffahrt.

Nach Wegzug der Töpferei wurde das Gebäude durch einen örtlichen Bäckereibetrieb gepachtet und zu einem Café mit Außensitzplätzen am Gebäude umgebaut. Der Betreiber plant nun die Erweiterung durch eine Außenterrasse auf der nördlich gelegenen Grünfläche mit Ausblick auf den See.

### Bestehende rechtskräftige Festsetzungen

Im Änderungsbereich bestehen derzeit folgende rechtskräftige Festsetzungen (vgl. Abb. 1):

- Im Bereich der ehemaligen Ratzeburg-Info bzw. Töpferei:  
Sondergebiet SO1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“. Zulässig sind hier die Nutzungen Kunsthandwerk und –ausstellungen, Kiosk, Information, Verkaufsräume sowie Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse.
- Nördlich der ehemaligen Ratzeburg-Info bzw. Töpferei:  
Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“. Zulässig sind hier sanitäre Anlagen sowie Lager und Abstellräume.
- In beiden Sondergebieten (SO1 und SO2):  
Ausschluss von Nebengebäuden (untergeordnete Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNV, die Gebäude sind) außerhalb der überbaubaren Grundfläche sowie genereller Ausschluss von Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Höhenbegrenzungen für die Gebäude und gestalterische Festsetzungen für die Außenwände.
- Fußweg zum Schiffsanleger und dortige Aufenthaltsfläche am See:  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“.
- Zwischen den Sondergebieten und dem Fußweg bzw. der Anlegestelle:  
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

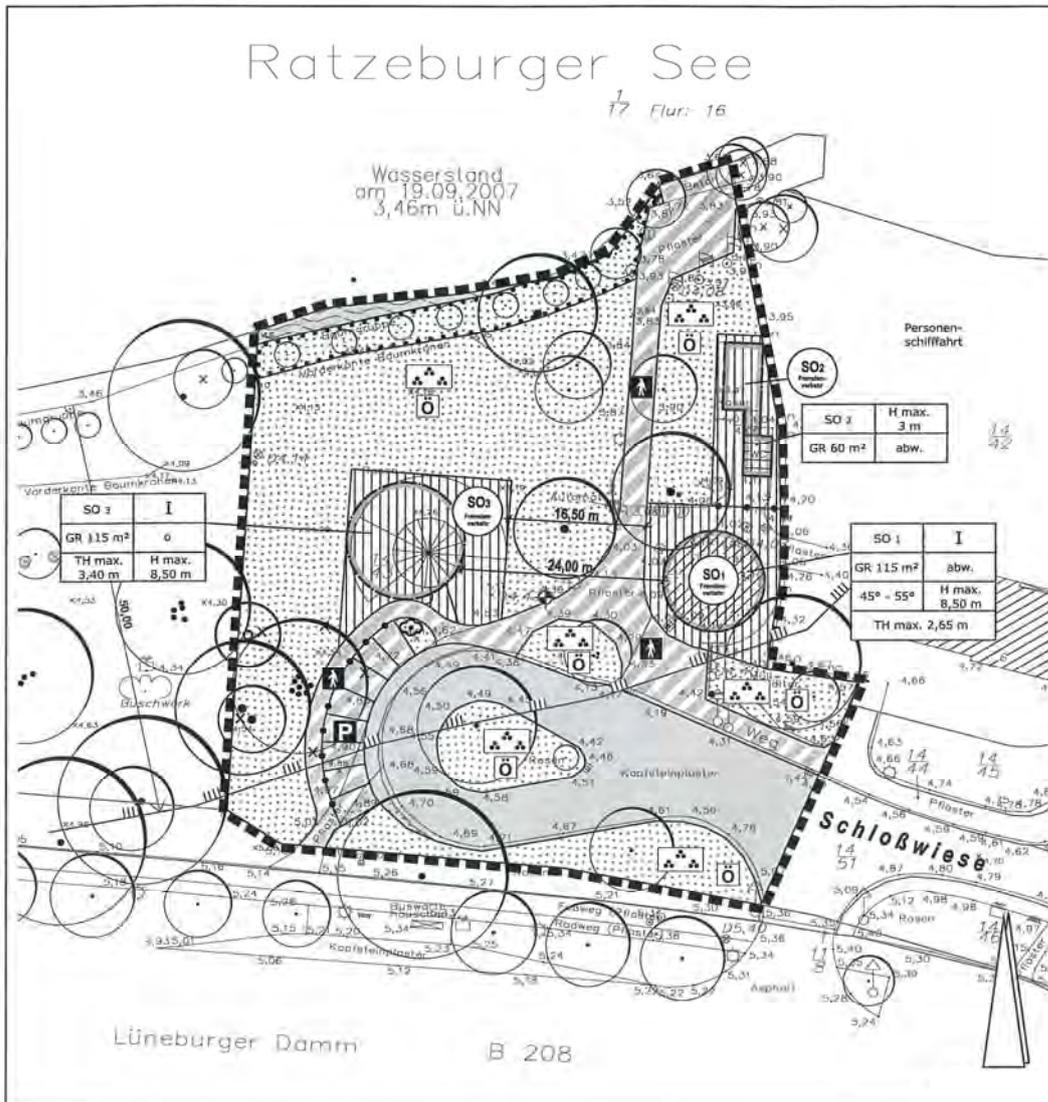


Abb. 1: Planzeichnung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 77 (ohne Maßstab)

### 1.5 Planungserfordernis und Ziele für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 77

Vom Betreiber des Cafés in der ehemaligen Töpferei wurde der Stadt Ratzeburg ein Nutzungskonzept für das Café mit Außengastronomie auf der nördlich gelegenen Rasenfläche vorgelegt. Geplant ist ein bis zu ca. 150 m<sup>2</sup> großes Holzdeck mit ca. 60 Sitzplätzen, einer Servicestation sowie Beschattung durch Sonnensegel, Sonnenschirme oder Ähnliches. Zu den östlich gelegenen Toilettenanlagen soll ein ansprechender Sichtschutz z.B. in Form einer Holzlamellenwand geschaffen werden.

Für den geplanten Bereich der Außengastronomie wurden daraufhin drei Varianten eines Freiflächengestaltungsplans erstellt, die zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Vorhabenträger abgestimmt wurden. Ziel war es, die Außengastronomie

mie in den durch das Seeufer, den Baumbestand und die westlichen Parkanlagen geprägten Charakter des Standorts einzugliedern. Außerdem soll der Standort der Außenterrasse auf den Bereich zwischen dem Fußweg zum Anleger und den Toilettenanlagen beschränkt bleiben und sich nicht in die westlich des Fußwegs liegende Parkfläche ausdehnen. Der vorhandene Baumbestand ist zu berücksichtigen und soll erhalten bleiben. Zudem muss die Erreichbarkeit der sanitären Anlagen für die Öffentlichkeit und die Gäste der Schirmbar dabei weiterhin gegeben bleiben. Die drei vorgelegten Varianten der Außenterrasse sehen verschiedene Formen des Holzdecks vor unter Berücksichtigung oben genannten Vorgaben. Sie wurden dem Bebauungsplan zugrunde gelegt und sind Anhang der Begründung.

Das Vorhaben des Cafébetreibers entspricht den grundsätzlichen Zielen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Während die Café-Nutzung im runden Gebäude der ehemaligen Töpferei den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans für das SO1 entspricht, ist eine Realisierung der Außengastronomie in der nördlichen Rasenfläche auf der bestehenden planungsrechtlichen Basis jedoch nicht möglich, da die vorgesehene Fläche als Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt ist.

Daher wird eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich mit folgenden Planungszielen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Außenterrasse mit Gastronomiebetrieb,
- Angemessene Eingliederung der Außengastronomie an die westlich gelegenen Grünflächen und das Seeufer,
- Erhalt des offenen und grün geprägten Charakters des Standorts in seinem Umfeld.

## **2 Begründung zu den Planinhalten**

### **2.1 Bebauung**

#### **- Art der baulichen Nutzung**

Für die geplante Außengastronomie wird das Sondergebiet SO1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ zwischen dem vorhandenen Fußweg und den Toilettenanlagen nach Norden bis an die Fläche der Anlegestelle erweitert, um eine flexible Umsetzung der Entwurfsvarianten gewährleisten zu können.

Die in diesem Bereich bisher festgesetzte Grünfläche „Parkanlage“ muss dafür komplett entfallen. Die Fläche des angrenzenden SO2 für die sanitären Anlagen wird weiterhin geringfügig an seiner Westseite auf die derzeit benötigte Fläche mit Zugangsmöglichkeiten von Norden und Süden reduziert.

Ansonsten werden die bisherigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 77 zur Art der baulichen Nutzung unverändert übernommen (Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ der Sondergebiete, Ausschluss von Nebengebäuden außerhalb der überbaubaren Grundfläche sowie genereller Ausschluss von Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten), da dazu kein Änderungsbedarf entsteht und der offene Charakter des Geltungsbereichs weitgehend erhalten bleiben soll.

#### - **Maß der baulichen Nutzung**

Während die zulässige Grundfläche im SO1 mit 115 m<sup>2</sup> für das Hauptgebäude unverändert bleibt, wird die Überschreitungsmöglichkeit für die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten und im B-Plan zulässigen untergeordneten Nebenanlagen erhöht. Die bisher zulässige Überschreitung um 100% der zulässigen Grundfläche reicht für das Vorhaben nicht aus. Mit der Änderung wird daher eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,85 bezogen auf die gesamte SO1-Fläche festgesetzt, um die Außenterrasse in der geplanten Größenordnung realisieren zu können. Durch diese Ausnutzung der SO1-Fläche wird gewährleistet, dass die Außengastronomie auf den Bereich östlich des Fußwegs beschränkt bleiben kann. Aus diesem Gründen ist auch die geringfügige Überschreitung der in § 19 (4) BauNVO festgelegten Kappungsgrenze von 0,8 gerechtfertigt.

Die im B-Plan Nr. 77 getroffenen Festsetzungen zur Höhe und Traufkante sowie Dachneigung der baulichen Anlagen werden unverändert in den Änderungsbe- reich übernommen. Der bisherige Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen (Schachtdeckel am Fußweg zum Anleger mit einer Höhe von 4,43 m üNN) bleibt ebenfalls und wurde mit in den Geltungsbereich der 1. Änderung hineingenommen.

#### - **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Wie bereits oben angesprochen, wird die Fläche des Sondergebietes SO2 an der Westseite zugunsten des SO1 geringfügig reduziert. Aus diesem Grund wird im SO2 auch die Baugrenze im Bereich der nördlich gelegenen privaten Toilettenanlage geringfügig auf die tatsächliche westliche Gebäudekante der Anlage zurückgenommen.

Die bisher im B-Plan Nr. 77 festgesetzte Baugrenze im SO1 wird ebenso unverändert übernommen wie die abweichende Bauweise in den beiden Sondergebietsflächen, die sich aus der Unterschreitung des Grenzabstandes durch die dort vorhandenen Gebäude begründet.

#### - **Gestaltung**

Die baugestalterischen Festsetzungen zur Dachform und Gestaltung der Außenwände für die Hauptgebäude in Sondergebieten SO1 und SO2 werden unverändert aus dem B-Plan Nr. 77 übernommen. Ziel ist es, den Gebietscharakter so gering wie möglich zu überprägen. Für die Schattierungsanlagen im Bereich der Außenterrasse wird nach Angaben des Vorhabenträgers eine Höhe von bis zu

4,50 m über dem Gelände erforderlich. Dies wird als maximale Höhe für die Oberkante der Nebenanlagen festgesetzt. Bei der Bezugshöhe des Schachtdeckels am Fußweg von 4,43 m üNN bedeutet dies eine maximale Höhe von 9,93 m üNN und somit knapp 5 m über dem Niveau am Café und knapp 6 m über dem Niveau der Anlegestelle am Seeufer. Dies ordnet sich der Höhe der Gebäude und des umliegenden Baumbestandes unter, lässt aber Blickmöglichkeiten unter den Beschattungsanlagen hindurch auf den Ratzeburger See zu.

Das Plangebiet befindet sich exponierter Lage am Ufer des Ratzeburger Sees. Der Grünzug wird von Rasenflächen und heimischen Gehölzstrukturen geprägt. Dieser Charakter soll auch auf den Sondergebietsteilflächen beibehalten werden, so dass festgesetzt wird, dass für die gärtnerische Gestaltung nur landschaftsge-rechte, heimische Arten zu verwenden sind.

## **2.2 Grünflächen, Eingriff / Ausgleich**

Zur Integration des Bezugspunkts für die höhenbezogenen Festsetzungen zur Bebauung in den Geltungsbereich wurden wenige Quadratmeter der westlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in den Geltungsbereich aufgenommen. Eine inhaltliche Überplanung im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist dort nicht vorgesehen.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich der Nebenanlagen außerhalb des Baufensters kann ein höherer Flächenanteil als bisher im SO1 überbaut oder befestigt werden. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Außenterrasse wird festgesetzt, dass Flächenbefestigungen außerhalb der überbaubaren Grundfläche nur mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien und entsprechendem durchlässigem Unterbau zulässig sind, und dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert wird. Die vorhandenen Pflasterungen im Bereich der Sondergebiete SO1 und SO2 sind davon unbenommen. Für die neue Außenterrasse im Bereich des SO1 ist vom Vorhabenträger eine Bauweise als Holzdeck ca. 0,3 m über dem Gelände vorgesehen, die einer wasser- und luftdurchlässigen Befestigung entspricht.

Der Baumbestand im SO1 wird zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Flächenerweiterung des SO1 und der Erhöhung zulässigen Ausnutzbarkeit der Fläche für untergeordnete Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,85 wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß Eingriffs-/Ausgleichsermittlung im Umweltbericht (s. Kap. 6.3.2) können aufgrund der B-Plan Änderung bis zu 223 m<sup>2</sup> mehr Fläche versiegelt werden. Betroffen sind artenarme Rasenflächen. Es besteht ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 67 m<sup>2</sup> Fläche. Dieser wird außerhalb des Geltungsbereichs auf der Öko-Kontoffläche der Stadt Ratzeburg im Bereich Röpersberg östlich der Schmilauer Straße (Flurstück 39/4, Flur 2) umgesetzt. Hier wird eine vorherige Ackerfläche zu einer extensiv ge-

pflegten, arten- und blütenreichen Wiese ökologisch aufgewertet. Für den erforderlichen Ausgleich werden 67 m<sup>2</sup> Fläche aus dem Ökokonto abgebucht.

### **2.3 Denkmalschutz**

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem archäologischen Denkmal, das nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Es handelt sich um den Standort der geschleiften früheren Burganlage Ratzeburgs, die ab dem 11. Jahrhundert auf der Landzunge zwischen Dominsel und Westufer des Sees errichtet wurde. Sie ist obertägig nicht mehr sichtbar, es ist aber zu vermuten, dass noch unterirdische Bestandteile der Burganlage erhalten sind. Das archäologische Denkmal ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Die obere Denkmalschutzbehörde im archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ist gemäß § 8 Abs. 2 DSchG rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anhand von detaillierten Plänen über die konkret vorgesehenen Baumaßnahmen zu unterrichten, damit geprüft werden kann, in welchem Umfang das Denkmal dadurch betroffen sind kann und ob vor Baubeginn möglicherweise eine archäologische Untersuchung stattfinden muss.

## **3 Verkehr**

Die Sondergebiete werden über die vorhandene Straße „Schloßwiese an den „Lüneburger Damm“ (B 208) angebunden. Der Fußweg zum wird wie bisher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

Die erforderlichen Stellplätze für die Besucher des Cafés sollen im Bereich der Parkplätze an der Schlosswiese nachgewiesen werden.

## **4 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen im SO1 und SO2 ist durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz gewährleistet. Die Ver- und Entsorgung ist durch folgende Ver- und Entsorgungsträger gesichert:

- Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Wasserwerk Ratzeburg (Vereinigte Stadtwerke Mölln/Ratzeburg/Bad Oldesloe GmbH).
- Die Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke Mölln/Ratzeburg/Bad Oldesloe GmbH.
- Das Plangebiet ist an das zentrale Abwassersystem der Stadt Ratzeburg angeschlossen.
- Die Versorgung mit Fernmeldeanlagen obliegt der Telekom.

- Für den Bereich der Abfallentsorgung privater Haushalte ist der Kreis Herzogtum Lauenburg öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger. Beauftragte Dritte gemäß § 161 I KrWirt/AbfG ist für diesen Bereich die Abfallwirtschaft Südholstien GmbH (AWSH).
- Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWSH Entsorgungsträger gemäß § 16 II KrWirt/AbfG.
- Grundlage für die Abfallwirtschaft im Kreis ist die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises, einschließlich der Tarifordnung. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gelten die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB).

Das anfallende Niederschlagswasser von den überbaubaren Grundflächen und dem Fußweg wird vor Ort versickert.

## **5 Immissionen**

Bereits heute bestehen Lärmauswirkungen durch den Verkehr auf dem Lüneburger Damm und saisonal durch den östlich gelegenen Betrieb im Strandbad, den Betrieb der Schirmbar sowie durch Veranstaltungen im Bereich der Grünflächen. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die neue Außengastronomie keine kritischen Lärmbelastungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften entwickeln werden.

## **6 Umweltbericht**

### **6.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des B-Planes Nr. 77**

Wie oben dargestellt, plant der Cafébetreiber in dem runden, reetgedeckten Gebäude die Errichtung einer Außenterrasse mit ca. 60 Sitzplätzen in der nördlich anschließenden Grünfläche. Zu diesem Zweck wird der B-Plan Nr. 77 geändert. Die Teilfläche 1 des festgesetzten Sondergebietes „Fremdenverkehr“ wird daher bis zur Anlegestelle erweitert, die dort bisher festgesetzte öffentliche Grünfläche entfällt. Die im Änderungsbereich vorhandenen sanitären Anlagen für die Öffentlichkeit und Gäste der Gastronomie auf der westlich gelegenen Grünfläche bleiben unverändert und weiterhin erreichbar. Eine Ausweitung der Außenterrasse auf die Grünfläche westlich des Fußwegs zur Anlegestelle ist nicht vorgesehen.

Die bisher geltenden Festsetzungen für das Sondergebiet „Fremdenverkehr“ mit seinen Teilflächen SO1 und SO2 bleiben unverändert, insbesondere bleibt die Errichtung von Gebäuden, Nebengebäuden, Stellplätzen, Garagen und ihre Zufahrten außerhalb der Baufenster weiterhin ausgeschlossen. Schattierungsanlagen im Bereich der geplanten Außenterrasse sind möglich.

## 6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 77 von Bedeutung sind.

- **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

**§ 1 Abs. 5 und 6** sowie **§ 1a Baugesetzbuch (BauGB)**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 WHG:** Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 1 DSchG:** Dieses Gesetz dient der Erforschung, Erhaltung und dem Schutz von Kulturdenkmalen, archäologischen Denkmalen und Denkmalbereichen. Kulturdenkmale sind Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

- **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999** stellt im Bereich Ratzeburg den Naturpark „Lauenburgische Seen“ dar als Raum für eine überwiegende naturverträgliche Nutzung mit dem Ziel, die Landschaft als Grundlage für die Erholung zu schützen.

Gemäß **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998** liegt der Geltungsbereich in der Kernzone des Naturparkes „Lauenburgische Seen“ und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, das sich über die gesamte Dominsel erstreckt. Es handelt sich um Gebiete, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen, wodurch sie sich und aufgrund der Zugänglichkeit zur Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen.

Weiterhin sind der See und der Uferbereich als Teil eines geplanten Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Das Verfahren zur Unterschutzstellung wird derzeit allerdings nicht verfolgt.

Der **Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg**, festgestellt am 15.09.1997, stellt für das Plangebiet eine vorhandene Parkanlage und am Ufer eine „Lineare Verbundachse – Trittsteinbiotope und lokale Schwerpunktbereiche mit geplantem örtlichen Verbund“ dar.

- **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele bei der 1. Änderung des B-Planes Nr. 77**

Die übergeordneten Ziele aus der Landschaftsplanung sind von der 1. Änderung des B-Plans Nr. 77 nicht negativ betroffen. Das Ziel des Landschaftsplanes Ratzeburg für den Uferbereich (Lineare Verbundachse – Trittsteinbiotope und lokale Schwerpunktbereiche mit geplantem örtlichen Verbund“) ist zwar betroffen, jedoch liegt der Geltungsbereich an einem Uferabschnitt, der sich aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Strukturen (Schirmbar, Anlegestelle und Betriebsflächen der Ratzeburger Seeschifffahrt, Standort DLRG, Badestelle, Fischerei) kaum für die Entwicklung von Trittsteinbiotopen oder Schwerpunktbereichen eignet.

Darüber hinaus werden die o.g. umweltschützenden Belange im Rahmen der beiden Bauleitpläne berücksichtigt.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

##### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 77 und sein Umfeld haben Bedeutung für die Erholung. Er liegt in einem Grünzug, in dessen östlichem Teil die Personenschifffahrt, das Strandbad, die Fischerei, die Eisdielen sowie zentrale Parkplätze eingebettet sind. Westlich benachbart liegt die Schirmbar, dahinter setzt sich der Grünzug ohne weitere Bebauung entlang des Seeufers fort. Dieser Bereich ist im Sommer Standort von Veranstaltungen. Die einzige Wohnnutzung im Umfeld ist eine Betriebswohnung auf dem östlich angrenzenden Grundstück der Personenschifffahrt.

Vorbelastungen bestehen durch Lärm- und Schadstoffemissionen, die vom Verkehr auf dem Lüneburger Damm und Parkverkehr auf der Schlosswiese ausgehen. Weiterhin können saisonale Lärmemissionen von Veranstaltungen im Grünzug, sowie vom Betrieb der Schirmbar ausgehen.

##### **Schutzgut Tiere**

Im Bereich des Grünzugs können siedlungsbewohnende Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Mückenfledermaus oder Breitflügelfledermaus sowie baumbewohnende Fledermäuse wie der Große Abendsegler oder die Wasserfledermaus vorkommen, die das Gelände und den Flachwasserbereich des Sees vor

allem als Jagdgebiet nutzen. Kleine oder größere Spalten und Risse an den Bäumen im Änderungsbereich sowie im Umfeld können Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Großem Abendsegler als sommerliche Tagesverstecke dienen. Größere Tagesquartiere oder Wochenstubenquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten in den Gebäuden des Geltungsbereichs und des Umfeldes sind auf Grund der Reeteindeckung nicht zu erwarten.

Die Fledermausarten sind streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Als Brutvogelarten sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld häufige und ungefährdete Gebäudebrüter (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper und Hausrotschwanz) sowie Gehölzbrüter (z.B. Amsel, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen und verschiedene Grasmücken- und Meisenarten) zu erwarten. Der Flachwasserbereich des Sees bietet nur häufigen und störungsunempfindlichen Arten wie Blesralle, Stockente, Höckerschwan und Lachmöwe Lebensraum, wobei eine Brut aufgrund der sommerlichen Störungen durch den Schiffsanleger nicht möglich ist.

Die genannten Vogelarten sind wie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Insgesamt sind die Gehölzstrukturen und der Flachwasserbereich des Sees von geringer faunistischer Bedeutung. Die Rasenflächen und Wege sind als sehr geringwertig für die Tierwelt einzustufen.

### **Schutzgut Pflanzen**

Als Vegetationsstrukturen befinden sich im Änderungsbereich eine Rasenfläche, eine Silberweide (Kopfweide, Stamm-Ø ca. 1,0 m, Kronen-Ø ca. 8,0 m,) und eine zweistämmige Schwarz-Erle (Stamm-Ø ca. 0,4 u. 0,5 m, Kronen-Ø ca. 14,0 m).

Östlich grenzen eine geschnittene Ligusterhecke und Rasenflächen an, westlich erstreckt sich die Parkanlage der Schloßwiese mit großen Rasenflächen, die von großen Einzelbäumen oder Baumgruppen durchsetzt sind (Silberweiden, Birken, Erlen und Pappeln). Am Seeufer verläuft Richtung Westen ein fast durchgängiger einreihiger Gehölzstreifen aus jüngeren bis älteren Schwarz-Erlen und Silber-Weiden eine naturnahere Struktur. Fufferröricht ist nicht vorhanden. Weiterhin befinden sich in einem größeren Umfang überbaute oder versiegelte Flächen um den Änderungsbereich (Gebäude, Verkehrsflächen, Fußwege).

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Bäume im Änderungsbereich und Umfeld und das Ufergehölz weisen einen mittleren Biotopwert auf, sie sind empfindlich gegenüber Verdichtungen im Wurzelraumbereich. Die Rasenflächen haben einen geringen Biotopwert. Hochwertige Vegetationsstrukturen sind nicht vorhanden.

### **Schutzgut Boden**

Als natürliche Ausgangsbodenarten stehen lehmige oder schluffige sowie steinige Sande über Schmelzwassersand an, die sich im Zuge der Weichsel-Eiszeit abgelagert haben. Stellenweise sind Mergelschichten ausgeprägt. Daraus haben sich als natürliche Bodentypen Pseudogley – Parabraunerden gebildet. Im Änderungsbereich ist der natürliche Bodenaufbau allerdings vermutlich durch die historische Entwicklung nachhaltig verändert worden (Verbreiterung und Aufschüttung der Landzunge zwischen westlichem Seeufer und Dominsel in Folge der Errichtung und Demolierung von Burg-, Schloss- und Befestigungsanlagen). Weiterhin bestehen vermutlich Verdichtungen aus den Baudurchführungen für die umgebenden Wegeflächen und Gebäude.

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die geplante Außenterrasse von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da der Boden ein mittleres bis geringes Funktionspotenzial (Lebensraum-, Regelungs-, Archivfunktion, Naturnähe) aufweist. Es handelt sich um Vorbehaltsflächen, bei denen eine bauliche Nutzung in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen mögliche Konflikte verhindern.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung und gegenüber Schadstoffakkumulation wird als gering bis mittel eingestuft. Gegenüber Versiegelung und Bodenabtrag und –aufschüttung wird sie generell als hoch eingeschätzt.

### **Schutzgut Wasser**

Oberflächennahes Grundwasser steht im Geltungsbereich nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Ratzeburg nicht an.

Die Gewässergüte des Ratzeburger Sees ist als eutroph einzustufen. Die Gewässerstruktur in Ufernähe ist als Flachwasserbereich ausgeprägt. Im Bereich der Anlegestelle der Personenschiffahrt ist die Uferkante betoniert und naturfern befestigt.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Das Ratzeburger Klima ist durch seine Übergangslage vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge von ca. 650 und 660 mm liegt unter dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt.

Durch die Lage am See ergeben sich klimatische Besonderheiten: Aufgrund der Beckenlage sind die Windgeschwindigkeiten gebremst und die Luftfeuchtigkeit erhöht. Durch die Wasserflächen besteht eine mittlere bis gute Luftqualität.

Die Wasserflächen haben als Kaltluftentstehungs- sowie Kaltlufttransportgebiet und Frischluftquellgebiet bioklimatische Bedeutung.

Vorbelastungen sind im Randbereich der B208 (Lüneburger Damm) aufgrund des verkehrsbedingten Schadstoffausstoßes vorhanden.

### **Schutzgut Landschaft (Ortsbild)**

Der Änderungsbereich befindet sich an der Schnittstelle zwischen dem westlich gelegenen bebauungsfreien Grünzug mit offenen Rasenflächen und prägnantem

Baumbestand und dem Bereich der östlich liegenden Schloßwiese, wo Parkplätze und einzelne Baukörper (Töpferei, Personenschiffahrt, DLRG, Strandbad, Eisdiele) in die Grünflächen eingebettet sind. Prägnante und für das Ortsbild typisch Baukörper sind die reetgedeckten Backsteingebäude (Café und Toilettenhäuschen), während sich die Schirmbar auf der Rasenfläche und das zweite Toilettenhäuschen weniger gut in das Ortsbild einfügen. Mehrere Hinweisschilder, Fahnenmasten und Wegebeschilderung beunruhigen die Freiflächensituation im Änderungsbereich.

Ausblicke auf den See sind vom Cafe und dem Anleger aus möglich, ansonsten aufgrund des durchgängigen Ufergehölzes lediglich während der Winterzeit, wenn das Laub gefallen ist. Von der Grünfläche mit der Schirmbar besteht eine schmale Sichtbeziehung auf dem Dom.

Die Strukturvielfalt am Standort ist relativ hoch einzuschätzen, die Eigenart und Naturnähe werden dagegen mittel bis gering eingestuft.

### **Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter<sup>1</sup>**

Kulturgüter: Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Standort der früheren Ratzeburger Burganlage (eingetragenes archäologisches Denkmal gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz; siehe Kap. 2.3). Oberirdische Überreste sind allerdings nicht vorhanden, Überreste im Untergrund können jedoch vermutet werden.

Sonstige Sachgüter, die durch die Planung mit Abriss oder Verlust betroffen sind, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

## **6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

Von der Nutzung der Außenterrasse können während der Saison (ca. April bis Oktober) zusätzliche Lärmemissionen entstehen, die Bewohner der benachbarten Betriebswohnung bei der Personenschiffahrt betreffen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor Ort bereits eine Lärmvorbelastung besteht (s.o.). Weitere Betroffenheiten sind nicht zu erwarten. Die Hotelnutzung im südlich gelegenen „Seehof“ befindet sich hinter dem Lüneburger Damm, es wird davon ausgegangen, dass Geräusche von der Außenterrasse am Café vom Verkehrslärm überdeckt werden.

---

<sup>1</sup> Kulturgüter im Sinne der UVP sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind: z.B. Baudenkmale, archäologische Objekte, Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen.

Sonstige Sachgüter im Sinne der UVP sind raumwirksame körperliche Gegenstände, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt (z.B. Flächen der Brauchumpflege) (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

Der Erholungswert des Grünzuges wird durch die Errichtung der Außenterrasse nicht gemindert.

### **Schutzgut Tiere**

#### **Betroffenheit von faunistischen Funktionsbeziehungen**

In der Bauphase kann es kurzfristig zu Störungen der Tierwelt durch Baulärm kommen.

Von der Erweiterung der Sondergebietsfläche und der Überbauung für die Außenterrasse sind ca. 150 m<sup>2</sup>, max. ca. 200 m<sup>2</sup> Rasenfläche betroffen, die dauerhaft verloren geht. Die Fläche hat eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum. Die vorhandenen Bäume bleiben erhalten und werden in die Gestaltung der Außenterrasse integriert.

Beim Betrieb der Außengastronomie ist mit Störwirkungen durch Geräusche, Bewegung von Menschen und Lichtemissionen zu rechnen, allerdings an einem Standort, der für die Tierwelt bereits jetzt durch Geräusche und Anwesenheit von Menschen vorbelastet ist.

Faunistische Funktionsbeziehungen sind nicht durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### **Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Tierarten die folgenden Zugriffsverbote:

1. Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
2. Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; eine Erheblichkeit liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sind daher mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tierarten und Konflikte mit diesen Zugriffsverboten zu prüfen (Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz). Die Prüfung erstreckt sich hier nur auf die streng geschützten Tierarten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten, da Betroffenheiten lediglich national besonders Tierarten bei zulässigen Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht als Verstoß gegen die Zugriffsverbote gelten, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind und die allgemeinen Verursacherpflichten gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung beachtet und eingehalten werden (Vermeidung, Minimierung, Kompensation).

➤ Ungefährdete europäische Vogelarten:

- Die vorhandenen Bäume mit potenziellen Brutplätzen von Vögeln bleiben erhalten, ein Töten oder Verletzen von Tieren während der Bauphase ist nicht zu erwarten.
- Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens werden die zu erwartenden baubedingten Störwirkungen gering eingeschätzt.  
Die betriebsbedingten Störwirkungen (Geräusche, menschliche Bewegung) treten in einem durch ähnliche Störungen vorbelasteten Raum auf. Erhebliche Störungen im o.g. Sinne für die für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Vogelarten sind nicht zu erwarten.
- Die vorhandenen Bäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleiben erhalten. Die betroffene Rasenfläche hat keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die hier zu erwartenden Vogelarten. Ihre Überbauung führt daher nicht zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt.

➤ Fledermäuse:

- Da die vorhandenen Bäume mit potenziellen Tagesquartieren für Fledermäuse erhalten bleiben, ist ein Töten oder Verletzen von Tieren während der Bauphase nicht zu erwarten.
- Die im Gebiet zu erwartenden Fledermäuse sind im allgemeinen unempfindlich gegenüber baubedingten oder betriebsbedingten Geräuschen. Lichtemissionen von der neuen Außenterrasse können zu einer Störung von Wasserfledermäusen führen, diese werden aber nicht als erheblich eingeschätzt, da die zusätzliche Belastung im Vergleich zu bestehenden Vorbelastungen durch Straßenbeleuchtung, Schirmbar etc. relativ gering ist. Es entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten.
- Die potenziellen Tagesquartiere in den Bäumen bleiben erhalten. Andere potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind ebenfalls nicht betroffen

Insgesamt werden durch die Änderung des B-Plans keine Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz ausgelöst.

**Schutzgut Pflanzen**

Durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche SO1 mit Bau der Außenterrasse können bis zu ca. 223 m<sup>2</sup> Rasenfläche verlorengehen. Weiterhin ist durch die Errichtung der Außenterrasse der Wurzelraumbereich der Silber-Weide und der Schwarz-Erle betroffen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind lediglich luft- und wasserdurchlässige Befestigungsarten wie z.B. Holzdeck oder Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil zulässig. Beeinträchtigungen der Bäume während der Baudurchführung werden durch Einsatz von Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vermieden. Die Beeinträchtigung der Pflanzenwelt wird gering eingeschätzt.

### **Schutzgut Boden**

Mit dem geplanten Bau der Außenterrasse kommt es zu einer Versiegelung von Boden. Nach geltendem B-Plan Nr. 77 ist in der Sondergebietsfläche SO1 eine Überbauung bis max. 230 m<sup>2</sup> zulässig, die bereits ausgeschöpft ist.

Durch die Änderung des B-Plans (Erweiterung des SO1 auf insgesamt 533 m<sup>2</sup> Fläche, Erweiterung der zulässigen baulichen Ausnutzung für untergeordnete Nebenanlagen bzw. –flächen bis zu einer GRZ von 0,85) ist im SO1 nunmehr eine Überbauung/ Versiegelung von bis zu 453 m<sup>2</sup> Fläche zulässig.

Abzüglich der vorhandenen Überbauungen umfasst die zulässige Neuversiegelung eine Fläche von max. 223 m<sup>2</sup>. Die Auswirkungen betreffen alle Funktionen des Bodens. Sie werden minimiert, indem nur luft- und wasserdurchlässige Befestigungsarten zur Ausführung kommen dürfen. Dennoch wird der Boden erheblich beeinträchtigt.

### **Schutzgut Wasser**

Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und des Sees durch unbeabsichtigte Stoffeinträge, die jedoch durch Verwendung einwandfrei funktionierender Baumaschinen und besonders sachgerechtem und vorsichtigem Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen auf der Baustelle weitgehend vermieden werden kann.

Das Oberflächenwasser der neuversiegelten Flächen im Änderungsbereich wird seitlich und auf der Fläche versickert. Der Ratzeburger See und seine Wasserqualität sind durch die B-Plan Änderung nicht betroffen.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Bei der geringen Größenordnung des Bauvorhabens ist nicht mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Luft und Klima zu rechnen.

### **Schutzgut Landschaft**

Die neue Außenterrasse mit dem Verlust der Rasenfläche ist im direkten Umfeld des Cafés und dem Schiffsanleger mit den Nebengebäuden vorgesehen. Sonnenschirme oder Sonnensegel dürfen bis zu 4,50 m hoch über dem anstehenden Gelände aufragen.

Die optischen Auswirkungen der Anlage werden auf den Ort beschränkt bleiben, der Charakter des Grünzuges wird nicht beeinträchtigt. Die Sichtmöglichkeiten zum Ufer und zum Dom können zwar eingeschränkt werden, da der Bereich aber ohnehin durch das zusätzliche Toilettengebäude, mehrere Aufsteller mit Hinweistafeln, Wegbeschilderung und Fahnenmasten in seiner Gestaltqualität gemindert ist, werden die Beeinträchtigungen als unerheblich bewertet.

### **Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die geplante Außenterrasse ist auf dem Standortbereich der früheren Burganlage Ratzeburgs geplant, deren Überreste im Untergrund noch erhalten sein können.

Eine Betroffenheit durch Bauarbeiten im Boden kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und Minimierung sind Baumaßnahmen in den Boden vor ihrer Durchführung beim archäologischen Landesamt anzuzeigen, damit ggf. archäologische Untersuchungen zur Sicherung von Funden durchgeführt werden können. Ob negative Auswirkungen auftreten, kann erst dann festgestellt werden.

Sonstige Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

### **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch die Versiegelung von Boden und durch den Verlust einer Rasenfläche. Weiterhin könnte ein archäologisches Denkmal betroffen sein. Die Auswirkungen sind vom Umfang her aber relativ gering und stark auf den Ort begrenzt, so dass sich negativ verstärkende Wechselwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

### **6.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Verzicht auf die Änderung des B-Planes Nr. 77 müsste die Errichtung der Außenterrasse entfallen. Die jetzige gastronomische und touristische Nutzung kann am Standort aber unverändert erhalten bleiben.

### **6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

Nachteilige Auswirkungen auf das charakteristische Landschafts- und Ortsbild und das archäologische Denkmal werden minimiert durch:

- baugestalterische Festsetzungen zu den Gebäuden und untergeordneten Nebenanlagen (Höhenentwicklung, Traufkante, Farben der Außenwände),
- Höhenfestsetzung für Schattierungsanlagen oder Sonnenschirme,
- ausschließliche Verwendung von landschaftsgerechten und heimischen Pflanzenarten bei der gärtnerischen Gestaltung,
- Erhaltung der vorhandenen Bäume,
- Verwendung von landschaftsgerechten und heimischen Pflanzenarten bei der gärtnerischen Gestaltung im Geltungsbereich,
- Frühzeitige Anzeige von Baumaßnahmen in den Boden beim archäologischen Landesamt als obere Denkmalschutzbehörde zur rechtzeitigen Prüfung, ob ggf. archäologische Untersuchungen zur Sicherung von Funden durchgeführt werden müssen.

Nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden minimiert durch:

- Erhaltung der vorhandenen Bäume,
- Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 an den Bäume während der Bauphase (soweit erforderlich z.B. Stammschutz, Vermeidung von Verdichtungen im Wurzelraumbereich<sup>2</sup>, Handschachtung bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich, ggf. Kronenrückschnitt, wenn Äste in das Baufeld hineinragen),
- Einhaltung der gesetzlichen Schutzfrist nach § 39 BNatSchG i.V.m. § 27a LNatSchG bei evtl. notwendigen Rückschnittmaßnahmen,

Nachteilige Auswirkungen auf Boden und Wasser werden minimiert durch:

- sachgemäßem Ausbau und Zwischenlagerung des von Baumaßnahmen betroffene Oberbodens gemäß DIN 18300 sowie möglichst Wiederverwendung vor Ort oder an anderer Stelle, Rückbau und Lockerung von verdichteten Bereich nach Abschluss der Baumaßnahme,
- besonders sachgerechtem und vorsichtigem Umgang mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen,
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von überbaubaren Grundflächen vor Ort oder Verwendung als Brauchwasser.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Mit der Vergrößerung der überbaubaren Flächen im Änderungsbereich werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Boden ermöglicht:

---

<sup>2</sup> Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m nach außen

- Neuversiegelung im Umfang von 223 m<sup>2</sup>
- Verlust von Rasenfläche im Umfang von 223 m<sup>2</sup>

Der erforderliche Ausgleich wird gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ im Runderlass ‘Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht’ vom 3. Juli 1998<sup>3</sup> ermittelt.

Die betroffen Rasenfläche ist gemäß o.g. Runderlass als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Der Ausgleich bemisst sich somit über den Umfang der Betroffenheit von Boden, Wasser und Landschaftsbild. Wie oben ausgeführt, wird lediglich der Boden durch bis zu 223 m<sup>2</sup> Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist gemäß Erlass eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorgesehen. Ist dies nicht möglich, gilt der Ausgleich ansonsten als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden, und zwar im Flächenverhältnis 1:0,5 bei Totalversieglung und 1:0,3 bei wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen.

Da hier eine Teilversiegelung vorgesehen ist, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von ca. 67 m<sup>2</sup>.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Herrichtung von 67 m<sup>2</sup> ehemaligem Acker zu extensiv gepflegtem Grünland auf der stadt eigenen Öko-Kontofläche der Stadt Ratzeburg im Bereich Röpersberg östlich der Schmilauer Straße vorgesehen. Es handelt sich um das Flurstück 39/4, Flur 3, Gemarkung Ratzeburg, Stadt.

### **6.3.5 Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Die Außenterrasse muss an das Cafégebäude anschließen. Insofern kamen lediglich Flächen in direkter Nähe des Cafés in Betracht. Eine Anlage der Terrasse auf anderen Seite des Fußwegs zum Schiffsanleger wurde geprüft, da das Platzangebot hier etwas großzügiger ist als an dem nun überplanten Standort mit den direkt angrenzenden sanitären Anlagen. Diese Variante wurde aber aus mehreren Gründen verworfen (Querung eines öffentlichen Fußwegs zur Bedienung der Gäste, phasenweise größerer Fußgängerstrom zwischen Busparkplatz und Schiffsanleger, zeitweise Beanspruchung dieses Teils der öffentlichen Grünfläche für Veranstaltungen). Für die konkrete Umsetzung auf dem gewählten Standort wurden drei Gestaltungsvarianten erarbeitet (siehe Anhang), die alle im

---

<sup>3</sup> Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604

Rahmen der erweiterten SO1-Fläche realisierbar sind. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen nur unwesentlich.

## **6.4 Zusätzliche Angaben**

### **6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Liste der bisher vorliegenden Fachbeiträge und Gutachten:

- Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg 1997 (Trüper, Gondesen, Partner)
- Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg (Brien-Wessels-Werning)
- Bebauungsplan Nr. 75 Ratzeburg „Schloßwiese“ – Faunistische Potenzialabschätzung

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichserfordernisse wurde der gemeinsame Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998 angewendet. Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere orientiert sich an KAULE 1991<sup>4</sup> und dessen Weiterentwicklung. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf MARKS et al. 1992<sup>5</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>6</sup> und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>7</sup>.

### **6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen**

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

### **6.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ist zu befürchten, dass auf der Ausgleichsfläche Störfaktoren auftreten und damit das Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland nicht erreicht werden kann, dann ist von der Stadt Ratzeburg zu überprüfen, in welcher Weise die Pflegemaßnahmen zu modifizieren sind.

---

<sup>4</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>5</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>6</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>7</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

## 6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 77 wird geändert, um die Errichtung einer Außenterrasse mit ca. 60 Sitzplätzen für das Café in dem Gebäude der ehemaligen Ratzeburg Info bzw. ehemaligen Töpferei zu ermöglichen. Hierfür ist der B-Plan Nr. 77 zu ändern. Die Teilfläche SO1 des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ wird nach Norden bis an den Schiffsanleger erweitert, wodurch wird die dort vorhandene öffentliche Rasenfläche überplant wird (bisher als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt). Gebäude dürfen in dem Erweiterungsbereich nicht errichtet werden. Die im Sondergebiet SO1 bisher zulässigen Nutzungen werden nicht geändert, Gastronomie mit Außenterrasse war auch bisher schon zulässig.

Mit den Festsetzungen im Geltungsbereich kommt es zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter.

Die mit der Nutzung der zusätzlichen Außenterrasse zu erwartenden Lärmauswirkungen können Anwohner einer benachbarten Betriebswohnung betreffen. Mit kritischen Lärmbelastungen für Menschen wird angesichts der relativ geringen Größe der Außenterrasse und der zu erwartenden Gästezahlen jedoch nicht gerechnet.

Die Tierwelt im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist nicht erheblich betroffen, da der Baumbestand erhalten bleibt und die überplante artenarme Rasenfläche nur einen geringen Wert als Tierlebensraum hat. Die von der Außenterrasse zu erwartenden Störwirkungen durch menschliche Bewegungen und Geräusche werden als nicht erheblich eingestuft, da am Standort bereits ähnliche Vorbelastungen bestehen und daher nur störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten sind. Mögliche Konflikte mit den Zugriffsverboten für geschützte Tiere gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz wurden geprüft, sind aber durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Pflanzen ist durch den Verlust von bis zu 223 m<sup>2</sup> artenarmer Rasenfläche betroffen. Aufgrund des geringen Flächenumfanges und niedrigen Biotopwerts werden die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich eingestuft.

Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen, da nur wasser- und luftdurchlässige Befestigungsarten für die Außenanlagen zulässig sind und das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird.

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die geplante Außenterrasse ebenfalls nicht betroffen.

Mit den Festsetzungen der überbaubaren Grundflächen wird eine Neuversiegelung von bis zu 223 m<sup>2</sup> Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz ermöglicht. Durch die Überbauung sind alle Bodenfunktionen betroffen, aufgrund der Beschränkung auf wasser- und luftdurchlässige Befestigungsarten können

die Auswirkungen minimiert werden. Dennoch ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung.

Das Schutzgut Landschaft ist betroffen, da die zulässigen Schattierungsanlagen und die geplanten optischen Abschirmungen zu den sanitären Anlagen das Ortsbild und Sichtbeziehungen auf den Dom verändern werden. Diese Auswirkungen werden durch eine Höhenbeschränkung gemindert. Da das Ortsbild im überplanten Bereich aufgrund vorhandener Strukturen (zusätzliches Toilettengebäude, mehrere Aufsteller mit Hinweistafeln, Wegbeschilderung und Fahnenmasten) in seiner Gestaltqualität herabgesetzt ist, werden die Beeinträchtigungen als unerheblich bewertet.

Der Standort der geplanten Außenterrasse befindet sich auf dem Standort der früheren Burganlage von Ratzeburg, der als archäologisches Denkmal in die Landesaufnahme des archäologischen Landesamtes eingetragen ist. Dieses Kulturgut ist zwar obertägig nicht mehr sichtbar, Überreste und Funde im Untergrund können aber nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung von Auswirkungen dürfen jegliche Bauarbeiten im Boden oder Wasser nur nach vorheriger Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde und evtl. Untersuchungen des Untergrundes zur Sicherung von Funden durchgeführt werden.

Eine Betroffenheit von sonstigen Sachgütern konnte nicht ermittelt werden.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei Nichtänderung des B-Planes Nr. 77 bliebe die überplante Rasenfläche unverändert.

Die oben genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensation im Umfang von 67 m<sup>2</sup> wird außerhalb des Geltungsbereichs auf einer Öko-Kontofläche der Stadt Ratzeburg östlich der Schmilauer Straße ausgeführt.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 77 würden zu Auswirkungen in ähnlichem Umfang führen.

## **7 Bodenordnung, Erschließungskosten**

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen nicht notwendig.

## 8 Städtebauliche Vergleichswerte

<b>Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 77</b>	<b>950 m<sup>2</sup></b>
Sondergebiet SO1 „Fremdenverkehr“	533 m <sup>2</sup>
Sondergebiet SO2 „Fremdenverkehr“	122 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünfläche	8 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg	287 m <sup>2</sup>

## 9 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

Ratzeburg, den

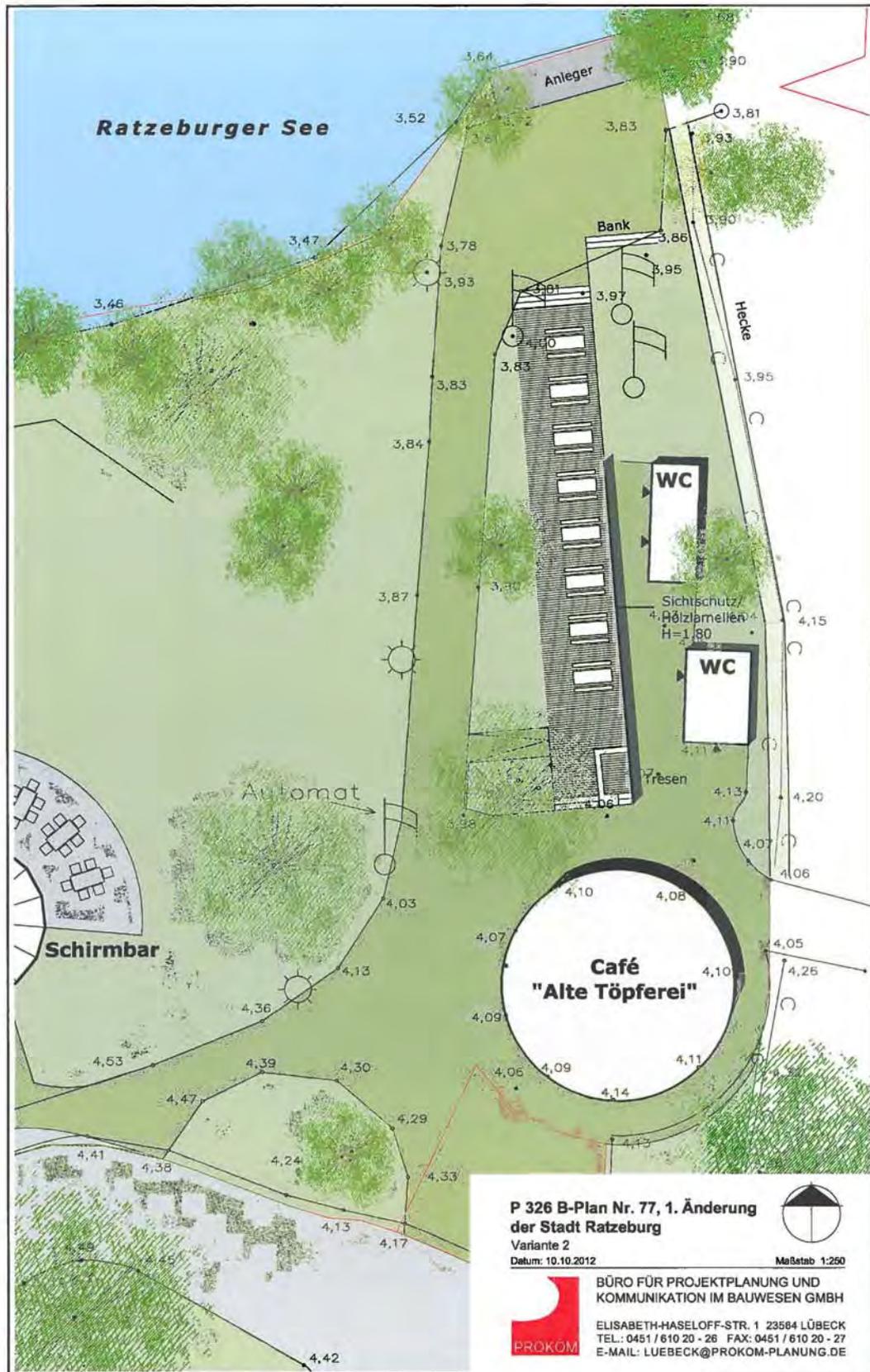
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel



## **Anhang: Entwurfsvarianten für die Außengastronomie**







**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.08.2013

SR/BeVoSr/011/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.08.2013	Ö
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/61

**Gewerbeflächenentwicklung, Neuvorwerk - Städtebaulicher Vertrag/ Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein**

**Zielsetzung:**

Im Westen der Stadt Ratzeburg stehen derzeit keine bebaubaren Gewerbeflächen zur Verfügung. Planungsrechtlich soll durch entsprechende (Wiederaufnahme der) Bauleitplanung östlich der B 207/ südlich der B 208 Vorsorge getroffen werden.

**Beschlussvorschlag:**

*Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH wird zugestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 13.08.2013

Bürgermeister Voß am 15.08.2013

**Sachverhalt:**

Nach der Sitzung am 21.05.2012, in der die Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH (WFL) vorgetragen hatte, dass die Stadt Ratzeburg derzeit keine gewerblichen Bauflächen mehr vorhält und angeregt hatte, diesbezüglich vorsorgende Planungen zu betreiben bzw. fortzuführen, nach weiteren Beratungen und dem Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 05.11.2012, in dem u.a. als Gebietsabgrenzung der seinerzeitigen Vorschlag C (ca.

18,9 ha Fläche südlich der B 208 – siehe Anlage) favorisiert wurde, wurden seitens der Verwaltung Abstimmungen mit der Grundeigentümerin, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Abstimmungen wurden in dem Bewusstsein geführt, dass die finanziellen Mittel der Stadt äußerst begrenzt sind, d.h. die Stadt Ratzeburg allein kurzfristig weder in der Lage ist, die notwendigen Bauleitplanungen zur Rechtskraft zu führen, noch finanzielle Mittel für die dann folgenden Erschließungsleistungen bereitzustellen. Auf dieser Basis konnte folgendes Zwischenergebnis erzielt werden:

Um die Entwicklung des Gewerbegebietes aber zumindest planerisch zügig angehen zu können, war seitens der Stadt eine Kooperationsform gewünscht, in der möglichst alle Planungs- und Erschließungskosten durch die Landgesellschaft getragen werden. Im Gegenzug erhält die Landgesellschaft eine Aufwertung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen durch die Überplanung als Gewerbegebietsfläche. Die Landgesellschaft hatte betont, dass sie sich eigentlich gegenüber der Erschließung und dem Vertrieb von Gewerbegrundstücken im eigenen wirtschaftlichen Risiko grundsätzlich reserviert gibt und aus gemachten Erfahrungen in anderen Projekten vor allem das Szenarium des großräumig erschlossenen Gewerbegebietes scheut, in dem es wegen unzureichender Nachfrage keinen zügigen Grundstücksverkauf gibt. Wegen ihres satzungsgemäßen Kernauftrages zur Agrarstrukturverbesserung und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um landwirtschaftliche Flächenknappheiten muss die Landgesellschaft auch die agrarstrukturellen Belange bei der vorgesehenen Flächenentwicklung berücksichtigen. Ein Kompromiss, in dem die Landgesellschaft das wirtschaftliche Risiko für die Planung und Erschließung unter der Bedingung trägt, dass die tatsächliche Erschließung abschnittsweise und in Größenordnungen erfolgt, die auf die Bedarfe konkreter Gewerbeflächennachfrager abgestimmt sind, erschien dann aber für beide Seiten akzeptabel.

Die Landgesellschaft hat der Stadt Ratzeburg daraufhin den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sowie eines Erschließungsvertrages angeboten, wonach die Landgesellschaft die Kosten der städtebaulichen Planung trägt und die Stadt der Landgesellschaft die abschnittsweise Erschließung des Gebietes überträgt. Das Vermarktungsrisiko verbleibt demnach bei der Landgesellschaft. Auf dieser Basis und nach Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 06.05.2013 wurde zwischen den Vertragsparteien das endgültige Vertragswerk verhandelt und liegt nun vor.

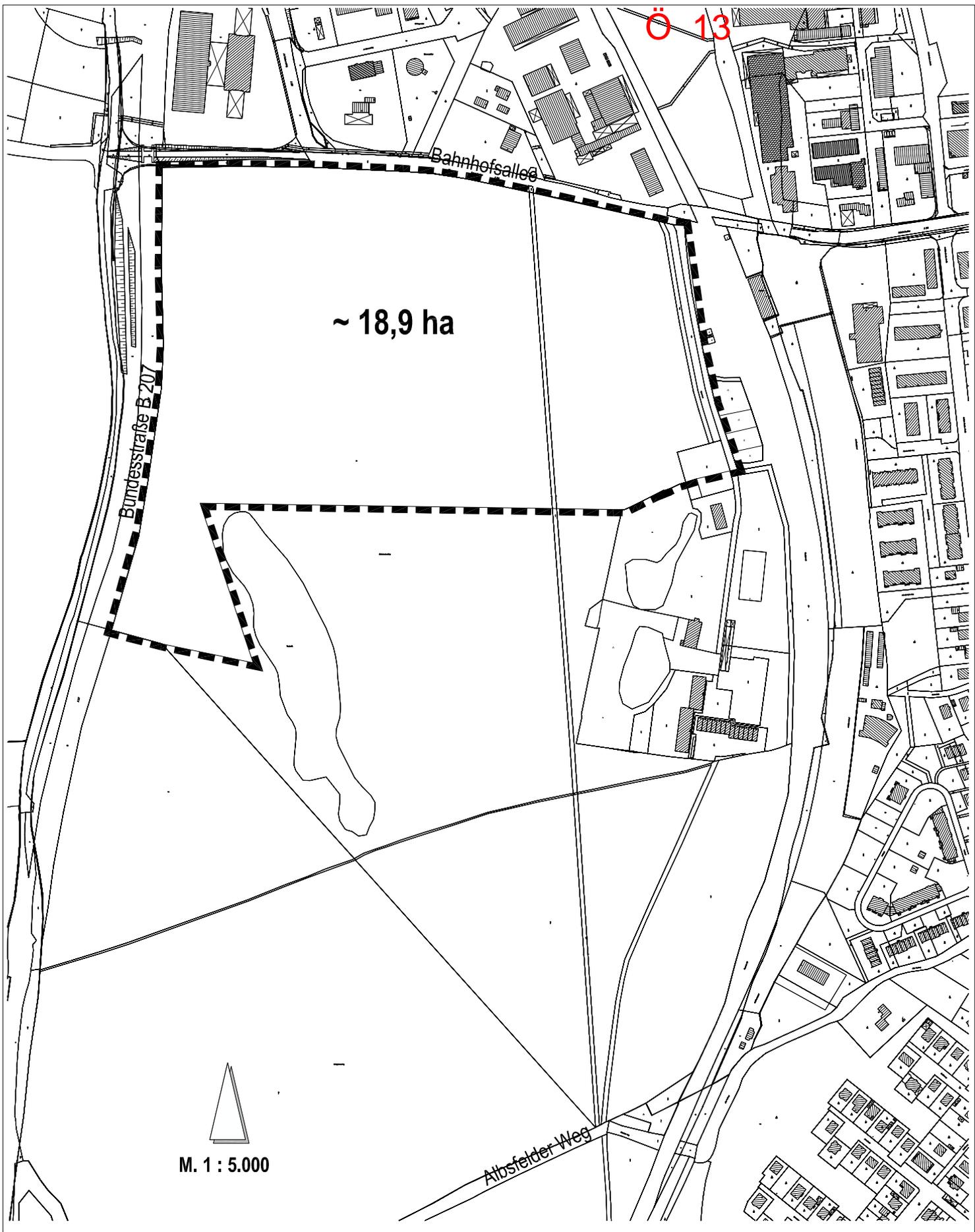
### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Siehe Vertrag – die Landgesellschaft übernimmt generell die Kosten für Planung und Erschließung, es sei denn die Kosten der städtebaulichen Planungen übersteigen 120.000 €. Ein darüber hinausgehender Betrag würde von der Stadt zu tragen sein.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf städtebaulicher Vertrag/ Erschließungsvertrag
- Vorschlag C für die Gebietsabgrenzung der Bauleitplanung





**STADT RATZEBURG - BAULEITPLANUNG IM BEREICH NEUVORWERK**  
**ABGRENZUNG DES PLANGELTUNGSBEREICHES FÜR DIE ÄNDERUNG DES F-PLANES UND DIE AUFSTELLUNG**  
**DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 "SÜDLICH BAHNHOFSSALLEE UND ÖSTLICH BUNDESSTRASSE 207"**

Stand: 22.10.2012

**VORSCHLAG C**

Nr. \_\_\_\_\_ der Urkundenrolle für 2013 -

Verhandelt  
zu Ratzeburg am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig

mit dem Amtssitz in Ratzeburg

erschieden heute:

1) Für die Stadt Ratzeburg deren Bürgermeister, Herr Rainer Voß,  
geschäftsansässig Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

2) a)

b)

beide geschäftsansässig Fabrikstraße 7, 24103 Kiel,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern für die Landgesellschaft Schleswig-Holstein  
mbH (vormals: Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH), 24103 Kiel, Fabrikstraße 7,

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage:

Nach Belehrung über das Verbot der Mitwirkung als Notar und nach Befragung erklärten die Betei-  
ligten, dass Ausschließungsgründe in der Person des amtierenden Notars nicht vorliegen (§ 3 Abs.  
1 Ziffer 7 BeurkG).

Die Stadt Ratzeburg

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH

(nachfolgend „Landgesellschaft“ genannt)

schließen folgenden

## **Erschließungs- und städtebaulichen Vertrag**

### **Präambel**

1. Die Stadt beabsichtigt, für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe und zur Deckung des Bedarfes von zusätzlichen Gewerbeflächen für neue Betriebe südlich der Bahnhofsallee und östlich der Bundesstraße 207 ein neues Gewerbegebiet auszuweisen. Die planerischen Voraussetzungen sollen mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 49 geschaffen werden.
2. Die Landgesellschaft erklärt, dass sämtliche im Geltungsbereich jenes B-Planes belegenen Grundflächen in ihrem Eigentum stehen.
3. Die Stadt überträgt der Landgesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, die gesamte Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung der sich im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 49 stellenden städtebaulichen Aufgaben einschließlich der Erschließung des Plangebietes. Hierzu wird die Landgesellschaft insbesondere
  - nach Maßgabe der städtischen Bauleitplanung, dieses Vertrages und eventueller Einzelentscheidungen der Stadt die Koordinierung der Planung und Projektrealisierung durchführen,
  - nach Maßgabe der städtischen Bauleitplanung, dieses Vertrages und eventueller Einzelentscheidungen der Stadt sowie in Abstimmung mit dieser, Detailpläne für die Ausgestaltung der Verkehrsflächen, der öffentlichen Grün- und Freiflächen, Bauflächen, der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und sonstiger Infrastruktureinrichtungen aufstellen,
  - die durch die städtische Bauleitplanung festzusetzenden und durch diesen Vertrag sowie eventuelle Einzelentscheidungen der Stadt nach Art, Umfang und Ausgestaltung näher zu bestimmenden Erschließungsanlagen erstellen,
  - die Flächen für die Erschließungsanlagen herausmessen und parzellieren lassen sowie der Stadt übereignen,
  - die erforderlichen, von der Stadt im Bebauungsplan festzusetzenden oder auf sonstigen Weise – in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden – zu bestimmenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchführen bzw. die Kosten für deren Durchführung oder Abgeltung tragen.

Die Landgesellschaft wird sämtliche dieser Aufgaben auf eigene Kosten und eigene Rechnung durchführen, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kosten für die Städtebaulichen Planungen einen Betrag von 120.000,- € nicht übersteigen sollen. Ein darüber hinausgehender Betrag wird von der Stadt getragen.

Die Landgesellschaft wird sich ihrerseits durch Veräußerung der zu schaffenden Gewerbeflächen refinanzieren, wobei das Vermarktungsrisiko von ihr zu tragen ist und diesbezügliche Erwartungen und Entwicklungen keinerlei Ansprüche nach § 127 Abs. 1 Satz 1 LVwG begründen. Die Vertrags-

parteien sind sich darüber einig, dass die Erschließung abschnittsweise erfolgt und an die Bedarfe konkreter Flächennachfrager angepasst werden soll.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung der Erschließung auf die Landgesellschaft. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
- (2) Die Landgesellschaft ist Eigentümerin der im Geltungsbereich des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg belegenen Flächen, bestehend aus dem Flurstück der Flur in der Gemarkung Neuvorwerk. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 18,9 ha.
- (3) Die Landgesellschaft erstellt für die Stadt unentgeltlich die zur Entwicklung des künftigen Baugebietes erforderlichen Entwürfe und Endfassungen der Bauleitpläne einschließlich der Umweltberichte und gegebenenfalls erforderlicher Fachplanungen sowie die erforderlichen technischen Planungen.

Der Landgesellschaft ist bekannt und bewusst, dass die Planungshoheit nicht übertragen werden kann und ausschließlich bei der Stadt liegt.

- (4) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend
  - a) der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg
  - b) die Erschließungsprojekte gem. § 3 auf der Grundlage der Ausbauplanungen, die Anlagen zu diesem Vertrag werden. Alle Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Landgesellschaft stellt den Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 1 a Abs. 3 BauGB sicher. Die Kosten trägt die Landgesellschaft.
- (6) Die Landgesellschaft verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages in ihrem Namen und auf ihre Rechnung.
- (7) Die Landgesellschaft ist verpflichtet, alle Planungen und Maßnahmen, die ihr nach diesem Vertrag obliegen, rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen, ihre Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen und ihr fertig gestellte Pläne und Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die Landgesellschaft hält die Stadt von allen Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Erschließung des in Anlage 1 dargestellten Erschließungsgebietes anfallen, frei.
- (9) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

## **§ 2 Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Die Landgesellschaft verpflichtet sich, die in den vor Ausführungsbeginn zu erstellenden Plänen dargestellten Entwässerungsanlagen, die Straßen- und Wegeflächen und die Grünanlagen in dem erforderlichen Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Stadt genehmigten Ausbauplanungen gemäß ergibt. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Herstellung der Erschließungsanlagen in Teilabschnitten jeweils nur in dem Umfang erfolgt, der für den Bedarf konkreter Flächennachfrager erforderlich ist. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die Vertragsparteien werden Art und Umfang der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen im Vorwege abstimmen; grundsätzlich ist die Landgesellschaft nur verpflichtet, Erschließungsmaßnahmen im eigenen wirtschaftlichen Risiko durchzuführen, deren Amortisierung in angemessener Zeit konkret absehbar ist.
- (2) Erfüllt die Landgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Landgesellschaft bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Landgesellschaft auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurück zu treten.

## **§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- 1) Art und Umfang der Erschließungsanlagen nach § 123 BauGB richten sich nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 49, dem Umweltbericht und gegebenenfalls den erforderlicher Fachplanungen und den von der Landgesellschaft zu erstellenden und von der Stadt vor Baubeginn zu genehmigenden Ausbau- und Ausführungsplanungen. Die Erschließung des Erschließungsgebietes wird in Abschnitten vereinbart. Die Abschnitte werden durch die Art und den Umfang der Bebauung der sich ansiedelnden Betriebe bestimmt.
- (2) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst insbesondere
  - a) die vorbereitenden Planungsmaßnahmen, die zeitgerechte Vermessung und die Vermarkung,
  - b) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
  - c) die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung,
  - d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Anlagen einschließlich
    - Fahrbahnen
    - öffentliche Parkflächen
    - Geh-/Fuß- und Radwege
    - Straßenentwässerung (siehe Buchstabe c)
    - Straßenbeleuchtung
    - Straßenbegleitgrün und öffentliche Grünanlagen mit Wasserflächen
    - Straßennamenschilder und Verkehrszeichen
    - Grün- und Ausgleichsflächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Baugebietes (ausgenommen solche auf den Baugrundstücken) sowie auf der durch den Grünordnungsplan bestimmten Ausgleichsfläche außerhalb des Baugebietes.

- e) der Herstellung der selbständigen öffentlichen Parkflächen,
  - f) die Herstellung der selbständigen öffentlichen Grünanlagen,
  - g) die Herstellung der Fuß- und Wanderwege,
  - h) die Herstellung der öffentlichen Immissionsschutzanlagen
- nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

- (2) Die Landgesellschaft hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (4) Für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt. Die Abwasserbeseitigungsanlagen sind im Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte mit Anschluss an die städtischen Hauptsammler durch die Landgesellschaft herzustellen. Einen Leitungsplan legt die Landgesellschaft vor Baubeginn der Stadt zur Genehmigung vor, dieser wird Anlage und Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die Landgesellschaft beantragt die Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen für z.B. elektrischen Strom, sowie Wasserversorgung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und Hydranten für die Löschwasserversorgung. Die Landgesellschaft lässt diese Anlagen durch den zuständigen Versorgungsträger herstellen. Außerdem lässt die Landgesellschaft die Telefonleitungen (unterirdisch) und die Verlegung von Leitungen für die Gasversorgung sicherstellen. Die Landgesellschaft sorgt für die erforderlichen Leitungspläne und legt diese rechtzeitig vor Baubeginn der Stadt zur Genehmigung vor.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass

- a) die Landgesellschaft die Arbeiten der Versorgungsträger nicht direkt ausführen kann. Sie kann diese Arbeiten und die entsprechenden Pläne nur beantragen, nicht aber selber ausführen oder erstellen. Sollte aus Gründen, die die Landgesellschaft nicht zu vertreten hat, ein Versorgungsträger nicht den beantragten Arbeiten nachkommen, kann hieraus kein Anspruch Dritter abgeleitet werden.
- b) der Stadt für die Maßnahmen nach Ziffer (5) keinerlei Kosten entstehen.

#### **§ 4**

#### **Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung aller Erschließungsanlagen führt die Landgesellschaft mit einem Ingenieurbüro, das die Gewähr für einwandfreie technische und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet, durch.
- (2) Die Landgesellschaft verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen.

- (3) Erfüllt die Landgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Landgesellschaft bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Landgesellschaft auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurück zu treten.
- (4) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Vermessungskosten trägt die Landgesellschaft.

## **§ 5 Baudurchführung**

- (1) Die Landgesellschaft hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung, Abwasserbeseitigung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen möglichst vermieden wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Anschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat die Landgesellschaft im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen. Für die Straßenbeleuchtung sind ortsübliche Beleuchtungskörper nach Vorgabe der Stadt zu verwenden.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen, an Baubesprechungen teilzunehmen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die Sicherstellung der Bauleitung gemäß § 4 durch die Landgesellschaft bleibt unberührt.
- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Die Landgesellschaft hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Landgesellschaft verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (6) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen auf den Grundstücken sind ggf. die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen (Tragschichten und evtl. Pflasterung) herzustellen. Eine vorzeitige Fertigstellung (Asphaltdeckschicht) der Verkehrsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.

Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Straßen sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch die Landgesellschaft zu beseitigen.

- (7) Erfüllt die Landgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Baubeginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Landgesellschaft im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Landgesellschaft haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Landgesellschaft verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten, die von Dritten gegen sie erhoben werden, frei zu stellen, gleichgültig wie solche Ansprüche begründet werden und ob sie ein Verschulden voraussetzen oder nicht. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung der Landgesellschaft bzw. des beauftragten Ingenieurbüros nachzuweisen.

## **§ 7 Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Die Landgesellschaft übernimmt die Gewähr, dass die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB, soweit diese sachlich eingreifen kann (Bauleistungen), ansonsten nach BGB. Die Frist für die Gewährleistung für alle Erschließungsleistungen bzw. -anlagen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen, mängelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Die Landgesellschaft zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung (§ 5 Abs. 6 ist zu beachten) der einzelnen, für sich allein nutzbaren Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 10 Tagen gem. VOB nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt, den beteiligten bauausführenden Firmen und der Landgesellschaft gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Abnahmeniederschrift zu protokollieren und von der jeweils beteiligten Firma und den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch die Landgesellschaft zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Landgesellschaft beseitigen zu lassen. Die Landgesellschaft zeigt der Stadt die Beseitigung der Mängel schriftlich an.

## **§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen und Vorlage einer schriftlichen Bestätigung (Abs. 3) übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen und der Ausgleichsflächen geworden ist oder bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert sind und die Landgesellschaft vorher
  - a) in zweifacher Ausfertigung die Kostenzusammenstellung und die Bestandspläne im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 übergeben hat, auch digital im DXF, DWG und PDF - Format.

- b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
  - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen, Trinkwasserleitungen, Gasversorgungsleitungen, Telefonleitungen und Straßenbeleuchtung, auch digital im DXF-Format, übergeben hat,
  - d) Nachweise erbracht hat über
    - aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
    - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen. Die Schadensfreiheit ist mittels Kanalfilmung, die der Stadt bei Übernahme zu übergeben ist, nachzuweisen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen, Pläne und Filme werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt in ihre Verwaltung und Unterhaltung wird erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung gegenüber der Landgesellschaft wirksam. Diese Bestätigung stellt i. d. R. die Unterzeichnung des entsprechenden Abnahmeprotokolls dar.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt; soweit die Stadt zu diesem Zeitpunkt noch nicht Eigentümerin der betroffenen Flächen ist, stimmt die Landgesellschaft hiermit der Widmung zu.

## § 9

### Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Die Höhe der Herstellungskosten aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen einschließlich der Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz auf öffentlichen Flächen, den durch den Grünordnungsplan bestimmten Ausgleichsflächen und die der Landgesellschaft entstandenen Planungskosten (auch Bauleitplanung) sind der Stadt in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Diese Kostenzusammenstellungen verbleiben bei der Stadt.
- (2) Reicht die Landgesellschaft eine nachvollziehbare Kostenzusammenstellung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Unterlagen zu setzen. Legt die Landgesellschaft die notwendigen Unterlagen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt diese auf Kosten der Landgesellschaft aufstellen.
- (3) Die Landgesellschaft gliedert die Kostenzusammenstellung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
- Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
  - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
  - Fahrbahnen
  - Parkflächen
  - Geh-/Fuß- und Radwege
  - Straßenentwässerung
  - Straßenbeleuchtung
  - Straßenbegleitgrün
  - selbständige öffentliche Parkflächen
  - selbständige öffentliche Grünanlagen

- Wohnwege,
- Immissionsschutzanlagen
- Planung und Bauleitung
- Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung.

Diese Gliederung ist erforderlich, damit die Stadt diese Anlagen in ihrem Vermögen entsprechend nachweisen kann. Es besteht Einvernehmen darüber, dass für den Aufwand der Landgesellschaft nur die o. g. Kostenangaben erstellt werden und keine Rechnungslegung erfolgt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Kooperation um die notwendigen Angaben zu erstellen.

- (4) Die Landgesellschaft stellt sicher, dass der Stadt aus der Herstellung aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen und der Durchführung dieses Vertrages keinerlei Kosten entstehen, sie übergibt gemäß § 8 alle Anlagen und Planungen kosten- und lastenfrei.

## **§ 10 Übertragung öffentlicher Flächen**

- (1) Die Landgesellschaft verpflichtet sich, alle künftigen öffentlichen Flächen, die nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt als solche ausgewiesen sind, sowie die öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen nach endgültiger Herstellung bzw. Herrichtung und Abnahme unentgeltlich, kosten- und lastenfrei, nicht aber frei von Dienstbarkeiten öffentlicher Versorgungsträger, auf die Stadt zu übertragen. Die Flächen sind besonders gekennzeichnet in einer Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Grundstücksgeschäft wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

## **§ 11 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes,
- b) der Entwässerungsplan, Straßen-, Wege- und Grünanlagenplan und
- c) die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung mit den Baubeschreibungen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Stadt und die Landgesellschaft erhalten je zwei Ausfertigungen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages, rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Der Landgesellschaft ist es nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Es besteht Ein-

vernehmen, dass die Planungs- und Bauleistungen nicht von der Landgesellschaft direkt ausgeführt werden können.

### **§ 13**

#### **Kündigung und Beendigung**

Mit der Übernahme der Erschließungsanlagen gemäß § 8 und nach Ablauf der Gewährleistung gemäß § 7 endet dieser Erschließungsvertrag.

Eine Kündigung dieses Vertrages seitens der Landgesellschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich wie z.B.:

- a) wenn der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr.49 der Stadt Ratzeburg, nicht innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages rechtskräftig geworden ist,
- b) sofern im Rahmen der Erschließungsvorbereitung oder während der Erschließungsmaßnahme unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine wirtschaftliche Umsetzung des Projektes aus Sicht der Landgesellschaft unmöglich machen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und Genehmigung durch Beschluss der Stadtvertretung.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.07.2013

SR/BeVoSr/003/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	<b>13.08.2013</b>	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

### VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

**Zielsetzung:**

**Erfassung möglichst aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in Ratzeburg durch die maschinelle Straßenreinigung, wenn dieses technisch möglich, aber auch wirtschaftlich vertretbar ist. Berichtigungen und Anpassungen bei Grundstücken, die bisher nicht optimal erfasst waren oder aus redaktionellen Gründen geändert werden müssen**

**Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:**

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“ —

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Gerhard Thuns am 04.07.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 08.07.2013

**Sachverhalt:**

In der o.g. Satzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde.

Folgende Änderungen werden durch die Änderungssatzung berücksichtigt:

**1.** Der **Ferdinand-Sauerbruch-Weg** war bisher in Gänze durch die Anlieger selbst zu reinigen und daher gebührenfrei. Da aber tatsächlich einige Anlieger tlw. über den angrenzenden Robert-Bosch-Weg maschinell gereinigt wurden, war redaktionell nunmehr in der Satzung jedes Grundstück aufzuführen, welches nicht maschinell gereinigt wird.

**2.** Im Bereich der **Schönberger Straße** sollen künftig zusätzlich auch noch 4 weitere Grundstücke (Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-\* u. Ostseite und 18 Ostseite) zur Selbstreinigung herangezogen werden.

\* Es handelt sich hierbei um ca. 6,5 m die das Grundstück an den Carlower Weg angrenzt.

**3 a.** Die am **Marie-Curie-Weg** liegenden (Eck-)Grundstücke mit der Bezeichnung **Robert-Koch-Weg** 5, 5 a und 5 b gehören zu den selbstreinigenden Fällen.

**3 b.** Das (Eck-)Grundstück **Marie-Curie-Weg** Nr. 29 grenzt mit ca. 14 m an den maschinell gereinigten **Robert-Koch-Weg** an und ist dafür zu Reinigungsgebühren heranzuziehen.

**4.** Der bisher im sog. Negativkatalog enthaltene **Farchauer Weg** ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen ist, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert.

### **Anlagenverzeichnis:** Satzungsentwurf

**mitgezeichnet haben:** entfällt.

**VIII. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .2013 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Das Verzeichnis der Straßen nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

**Anlage**

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg.

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb.Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb.Verbindungsweg zur Schumannstraße

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, Nr. 22 Südwestseite tlw. (Stichweg)
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 und 9 jew. Westseite teilw. (Stichweg)
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.
Ferdinand-Sauerbruch- Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 Nordwestseite tlw. (Stichweg), Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 3, 5, 35, 37 jew.tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Hasselholt	Nr. 3 Nordseite tlw. (6 Meter von HNr. 5 Richtung Osten), Nr. 5, Nr. 6 Südseite, Nrn. 7 und 8, Nr. 9 Nordseite, Nrn. 10 und 12, Nr. 19 tlw. (4 Meter von Hausnrn. 21 Richtung Norden), Nrn. 21, 23, 33, 35 und 41
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Hinweis: Nr. 29 Ostseite
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechower Weg 2 Westseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 tlw. (11 Meter von HNr. 4 in Richtung Nordwesten), Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nrn. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nrn. 36 und 38

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite tlw. (21 Meter vom Feld in Richtung Westen), Nr. 23 Südseite
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 Nordseite, Nr. 16 Ostseite, Nr. 18, Nrn. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und 18 Ostseite
Schumannstraße	Nrn. 1 und 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nrn. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nrn. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von HNr. 27 Richtung Norden)
Seminarweg	alle
Stüvkamp	Nrn. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nrn. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Waldesruher Weg	alle
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

Siegel

( V o B )  
Bürgermeister

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

**Stadt Ratzeburg 2013 – 2018**

Datum: 09.07.2013

SR/BeVoSr/003/2013/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	<b>13.08.2013</b>	Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

**Zielsetzung:**

Wie TOP 8 nur als **Neufassung** der bisherigen Satzung vom 16.09.1997 mit bisher 7 Änderungssatzungen.

**Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:**

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (neugefasste Satzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“ —

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Gerhard Thuns am 08.07.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 08.07.2013

**Sachverhalt:**

WIE TOP 8 aber als **Neufassung** der bisherigen Satzungen abgefasst!

Im Übrigen werden in der o.g. Satzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die

Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde.

Folgende Änderungen werden durch die Änderungssatzung berücksichtigt:

**1. Der Ferdinand-Sauerbruch-Weg** war bisher in Gänze durch die Anlieger selbst zu reinigen und daher gebührenfrei. Da aber tatsächlich einige Anlieger tlw. über den angrenzenden Robert-Bosch-Weg maschinell gereinigt wurden, war redaktionell nunmehr in der Satzung jedes Grundstück aufzuführen, welches nicht maschinell gereinigt wird.

**2. Im Bereich der Schönberger Straße** sollen künftig zusätzlich auch noch 4 weitere Grundstücke (Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-\* u. Ostseite und 18 Ostseite) zur Selbstreinigung herangezogen werden.

\* Es handelt sich hierbei um ca. 6,5 m die das Grundstück an den Carlower Weg angrenzt.

**3 a.** Die am **Marie-Curie-Weg** liegenden (Eck-)Grundstücke mit der Bezeichnung **Robert-Koch-Weg** 5, 5 a und 5 b gehören zu den selbstreinigenden Fällen.

**3 b.** Das (Eck-)Grundstück **Marie-Curie-Weg** Nr. 29 grenzt mit ca. 14 m an den maschinell gereinigten **Robert-Koch-Weg** an und ist dafür zu Reinigungsgebühren heranzuziehen.

**4.** Der bisher im sog. Negativkatalog enthaltene **Farchauer Weg** ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen ist, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert.

### **Anlagenverzeichnis:** Satzungsentwurf

**mitgezeichnet haben:** entfällt.



(5) Auf Antrag der/ des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ratzeburg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/ seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich (werktags) durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerstraßen und Radwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Um das Zufrieren des Streugutes zu verhindern, sind geringere Tausalzbeimengungen zulässig. Bei dieser Mischung darf jedoch nicht mehr als ein Teil Salz auf neun Teile Streugut verwendet werden. Die Verwendung reiner Tau Salze bzw. reiner tausalzhaltiger Mittel ist grundsätzlich nicht zulässig. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätte ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8,00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist.

## § 4

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Ratzeburg die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/ des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

## § 5

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## § 6

### **Straßenreinigungsgebühren**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche Eine Verpflichtung nach § 2 nicht übertragen wurde, erhebt die Stadt Gebühren. Näheres regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg. Bei der Gebührenbemessung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

(2) Zur gebührenfähigen Straßenreinigung gehören auch die Kosten für die von der Stadt durchgeführte Schneeräumung, die Glatteisbeseitigung und das Streuen gegen Glätte.

## § 7

### **Ordnungswidriges Verhalten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) gemäß § 2 und/oder § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Ratzeburg wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt am selben Tage folgende Satzung außer Kraft:

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.09.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.06.2012.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

Siegel

( V o B )  
Bürgermeister

## Anlage

### zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb.Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb.Verbindungsweg zur Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, Nr. 22 Südwestseite tlw. (Stichweg)
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 und 9 jew. Westseite teilw. (Stichweg)
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 Nordwestseite tlw. (Stichweg), Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 3, 5, 35, 37 jew.tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Hasselholt	Nr. 3 Nordseite tlw. (6 Meter von HNr. 5 Richtung Osten), Nr. 5, Nr. 6 Südseite, Nrn. 7 und 8, Nr. 9 Nordseite, Nrn. 10 und 12, Nr. 19 tlw. (4 Meter von Hausnrn. 21 Richtung Norden), Nrn. 21, 23, 33, 35 und 41
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Hinweis: Nr. 29 Ostseite
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechower Weg 2 Westseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 tlw. (11 Meter von HNr. 4 in Richtung Nordwesten), Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nrn. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nrn. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite tlw. (21 Meter vom Feld in Richtung Westen), Nr. 23 Südseite
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 Nordseite, Nr. 16 Ostseite, Nr. 18, Nrn. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und 18 Ostseite
Schumannstraße	Nrn. 1 und 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nrn. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nrn. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von HNr. 27 Richtung Norden)
Seminarweg	alle
Stüvkamp	Nrn. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nrn. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Waldesruher Weg	alle
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite



**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

**Stadt Ratzeburg 2013 – 2018**

Datum: 23.08.2013

SR/BeVoSr/030/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2013	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Aktenzeichen: 20 33 16

**Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe - Kostenausgleich für innerstädtischen Linienverkehr**

**Zielsetzung:**

Erhalt eines attraktiven, öffentlichen Stadtverkehrs in Ratzeburg (ÖPNV)

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, eine Klärung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg herbeizuführen, die Regionallinie 8750 im Wesentlichen auch in der Innenstadt als Regionallinie anzuerkennen, weil ein Großteil der Mehrkosten durch die Verlängerung von Ortsverkehrslinien wegen der Herausnahme von Regionallinien aus dem Stadtgebiet, anders als in anderen Städten bedingt ist. Bis dahin soll zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in Ratzeburg nach der bisherigen Regelung verfahren werden. Die dafür bis zum Fahrplanwechsel 2014 erforderlichen Mittel werden vorläufig zur Verfügung gestellt, um Einschränkungen gegenüber dem bisher gelten Angebot nicht eintreten zu lassen. .

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 16.08.2013

Bürgermeister Voß am 16.08.2013

Bürgermeister Voß am 23.08.2013

**Sachverhalt:**

Die RMVB (Gesellschafter: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein (VHH) 75 % und Stadtwerke Mölln und Ratzeburg jeweils 12,5 % ) fährt Regional- und Schülerverkehre im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, die Schnellbuslinie nach Hamburg und die Ortsverkehre in Mölln und Ratzeburg, die von den Städten bestellt werden. Der Ortsverkehr in Ratzeburg ist defizitär, allein durch die besondere Lage der verschiedenen Stadtteile.

Anders als in Mölln oder Schwarzenbek und in den anderen Städten im Südkreis durchfährt nicht eine einzige Regionallinie das Stadtgebiet. Die Linie 8750 von und nach Mölln ist bis zur Vorstadt Regionallinie und im Stadtgebiet Ortsverkehr. Die Regionallinie 8710 (nach Lübeck und Hamburg-Bergedorf) durchfährt wochentags seit 2010 nur den Bereich Möllner Straße/Albsfelder Weg/Bahnhof (In Mölln fährt diese Linie z.B. durch die ganze Innenstadt und übernimmt damit auch Ortsverkehrsfunktion). Das hat seinen guten Grund in der Steigerung der Attraktivität und Zuverlässigkeit der Regionallinien, der nur zu begrüßen ist. Allerdings hat seit 2010 zur Folge, dass die Ortsverkehrslinien stark ausgeweitet werden mussten, so dass die sehr komfortablen Anschlüsse an die Deutsche Bahn und an die Schnellbuslinie sowie an die Linie nach Lübeck aus allen Stadtteilen sehr gut erreichbar war. Erst 2012/2013 wurde nach genauerer Berechnung ergaben sich nun aber extrem hohe Kosten des Stadtverkehrs in Berechnung der Verkehrsbetriebe deutlich, dass die Kosten für den Ortsverkehr in Ratzeburg aufgrund all dieser Fakten erheblich gestiegen waren, ohne dass auch die Fahrgastzahlen sich verändert hatten. Wenn man auch aufgrund der Baustellensituation erklären könnte, dass Fahrgäste ausgeblieben sind, so lässt das für das Gesamtsystem nicht so begründen.

Ab Mitte 2010 bis einschließlich 2012 wurden zur Sicherstellung des innerörtlichen öffentlichen Personennahverkehrs ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 45 T€ (für 2010 einen Halbjahresbetrag mit 22,5 T€) geleistet; für 2013 hat der HA am 05.08.2013 auf Antrag der Gesellschaft beschlossen, den Zuschussbetrag auf 73 T€ zu erhöhen.

Weil der Zuschussbedarf bei unverändertem Angebot auf 210 T€ pro Jahr steigen würde, wurde für die Folgejahre ab 2014 eine Beratung auf die nächste HA-Sitzung am 02.09.2013 verschoben; am 21.08.2013 hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Thematik befasst und folgende Zwischenergebnisse erreichen können:

- Wünschenswert im Sinne der Daseinsvorsorge wäre der Erhalt der jetzigen Taktung auf den bestehenden Linien, um eine angemessene Versorgung zu erhalten;
- da die Erfüllung dieses Ziels mit einer städtischen Kostenbeteiligung von 210 T€ pro Jahr verbunden wäre, sollen Möglichkeiten gesucht werden, bei gleicher Leistung Kostenreduzierungen aufzuzeigen. Daher muss die Linie, Linie 8750, die bisher von Mölln kommend bis zur Vorstadtschule als Regionallinie vom Kreis und dann weiterführend als örtliche Linie von der Stadt bezahlt wird, komplett (mit Ausnahme der städtisch veranlassten Linienenerweiterungen) als Regionallinie geführt werden.

- auf alle Fälle muss versucht werden, die Fahrgastzahlen zu erhöhen, damit eine Einnahmesteigerung erreicht werden kann; sobald der Verkehr an der Brückenbaustelle Königsdamm nicht mehr einspurig geführt werden muss, soll eine neue Fahrgastzählung vorgenommen werden; bis zu diesem Zeitpunkt ist es unter Umständen geboten, den jetzigen Zustand nicht zu ändern und den erhöhten Zuschussbedarf in Kauf zu nehmen, weil Reduzierungen des Angebots direkt auch zu schwindenden Fahrgastzahlen führen würden

Eine Entscheidung über das Leistungsangebot im Ortsverkehr Ratzeburg muss verbindlich bis Ende September 2013 getroffen werden, weil danach bis zu der bundeseinheitlichen Fahrplanumstellung am 16.12.2013 keine Änderungen in den Fahrplan mehr eingearbeitet werden können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach Beratung; maximal 210 T€ Zuschuss pro Jahr

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**



CDU-Ratsfraktion · Robert-Bosch-Str. 5 · 23909 Ratzburg

**Herrn Hauptausschussvorsitzenden  
Klaus-Stefan Clasen**

**Ansprechpartner:** Stefan Koch

**Tel.:** 045 41 - 6312

**Fax:** 045 41 - 881895

**email:** stefankochrz@yahoo.de

Datum: 25.06.2013

**Nachrichtlich:**

BV Ottfried Feussner

## **Antrag der CDU-Fraktion zum nächsten Hauptausschuss**

Sehr geehrter Herr Clasen, lieber Stefan,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion eine erneute Erörterung bezüglich der für die elektronische Nutzung der Sitzungen unserer Gremien benötigten Lesegeräte. Der noch in der alten Legislaturperiode gefasste Beschluss geht uns nicht weit genug. Auch wurde eine Sammelbestellung von Lesegeräten in der Verwaltung nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Koch

Fraktionsvorsitzender der CDU-Ratsfraktion